



BLVN Aktuell

Informationen für unsere Mitglieder

Nr. 123

Juni 2018

1. BLVN-Position zum Berufsbeamtentum vom Bundesverfassungsgericht bestätigt

Der Berufsschullehrerverband BLV Niedersachsen begrüßt ebenso wie der dbb beamtenbund und tarifunion ausdrücklich die heutige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.06.2018 zum beamtenrechtlichen Streikverbot. „Das verkündete Bundesverfassungsgerichtsurteil ist richtig. Lehrkräfte erfüllen wie Polizisten, Finanzbeamte und Feuerwehrleute hoheitliche Aufgaben und müssen daher Beamte sein. Über den Beamtenstatus sind Verlässlichkeit und Neutralität der Leistungen des Staates in der Bundesrepublik Deutschland abgesichert. Schüler und Eltern müssen sich darauf verlassen können, dass die Wissensvermittlung an Schulen jederzeit verlässlich stattfindet“, so **Heinz Ameskamp, BLV-Landesvorsitzender**, in einer ersten Einschätzung des Urteils. Beachten Sie dazu die **Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichtes** in der **Anlage**.

2. Datenschutz in Schulen

Die niedersächsischen Berufsschullehrerverbände BLVN und VLWN haben am 11.06.2018 in Hannover ein Seminar zur neuen **Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)** durchgeführt, bei dem Norbert Scharf von der Dienststelle der **Landesbeauftragten für den Datenschutz in Niedersachsen** über diese neue EU-Verordnung referierte. Mehr als 70 interessierte Kolleginnen und Kollegen aus ganz Niedersachsen nahmen an der Veranstaltung teil und diskutierten lebhaft über Auswirkungen der neuen DS-GVO auf den Schulalltag.

Diejenigen, die nicht teilnehmen konnten, finden die Präsentation des Vortrags in der **Anlage**. Dabei ist zu beachten, dass der §31 NSchG auf Seite 17 die alte Fassung ist. Die neue Fassung des §31 (Verarbeitung personenbezogener Daten) finden Sie ebenfalls in der **Anlage**.

3. BLVN-Delegiertenversammlung 2018

Für die Delegiertenversammlung des BLVN am 15. Und 16.11.2018 in Soltau finden Sie in der **Anlage** ein Antragsformular. Das ausgefüllte Formular muss bis zum 24.08.2018 der BLVN-Geschäftsstelle vorliegen (info@blv-nds.de).

4. Niedersachsens Kultusminister nennt Anforderungen an Nationalen Bildungsrat

10 Thesen zur Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bildungsbereich: Die Vorschläge von Bundesbildungsministerin Anja Karliczek zur Gründung eines Nationalen Bildungsrates stoßen auf Widerstand aus Niedersachsen.

Mehr unter:

<https://bildungsklick.de/schule/meldung/niedersachsens-kultusminister-nennt-anforderungen-an-nationalen-bildungsrat/>

5. Erlassentwurf „Bestimmungen für den Schulsport“

Im **Anhang** finden Sie den Entwurf zur Änderung des Erlasses "Bestimmungen für den Schulsport" als Synopse und Lesefassung.

In dieser Neufassung sind nachfolgende maßgebliche Änderungen und Neustrukturierungen enthalten:

- die einführende Aufnahme allgemeiner Ausführungen,
- das Vorziehen der Sorgfalts- und Aufsichtspflicht,
- die rechtliche Gleichbehandlung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher schulsportlicher Angebote,
- die bessere Berücksichtigung des außerunterrichtlichen Schulsports z. B. im Ganztage,
- begriffliche Schärfungen und Anpassungen an die neuen Kerncurricula Sport, z. B. hinsichtlich Bewegungsfeldern und Aufsichtspersonen,
- Schärfungen bei der Aufsichtspflicht z. B. hinsichtlich religiös bedingter Kleidung,
- die bessere Berücksichtigung inklusiver Lerngruppen,
- die Integration des Erlasses zur Rettungsfähigkeit in die "Bestimmungen für den Schulsport",
- die Berücksichtigung, dass in Einzelfällen auch nach Klasse 6 nicht schwimmfähige Schülerinnen und Schüler teilnehmen,
- die Berücksichtigung weiterer Sportarten wie Windsurfen und Kitesurfen,
- die Einführung einer Soll-Helm-Pflicht beim Eislaufen, Inlineskating, Skateboarden, Waveboarden und Rollschuhfahren, um die Sicherheit für Schülerinnen und Schüler zu erhöhen,
- die Berücksichtigung des Bewegungsfeldes "Turnen und Bewegungskünste",
- die Aufnahme des Wettbewerbs "Jugend trainiert für Paralympics",
- die Aufnahme der "Bewegten, gesunden Schule",
- die Aufnahme des Leistungssports als eigenes Kapitel,

- Anpassung an die Ergänzenden Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis der Schule,
- die Anpassung der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung an die neuen curricularen Vorgaben.

Aufgrund der Neustrukturierung der „Bestimmungen für den Schulsport“ sind in der Synopse links die alte Fassung eingetragen, rechts die neue und in der Mitte die inhaltlichen Bezugspunkte der alten Fassung zur neuen Fassung, um ein Hin- und Herblättern zwischen alter und neuer Fassung zu vermeiden.

Die Dokumente zum Anhörungsverfahren finden Sie auch online unter:

http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=33030&psmand=8

6. IHKN-Ausbildungsumfrage: **Geeignete Bewerber fehlen – 6.800 Stellen unbesetzt**

Die Auswertung der aktuellen IHK-Ausbildungsumfrage für Niedersachsen zeigt: Die Unternehmen müssen im Vergleich zum Vorjahr noch mehr Anstrengungen unternehmen, Bewerber für ihre freien Ausbildungsplätze zu begeistern: Mehr als jedes dritte Unternehmen konnte nicht alle angebotenen Plätze besetzen (plus 1,6 Prozentpunkte). Im Schnitt blieb bei diesen Unternehmen ein Platz frei. Bei rund 20.000 niedersächsischen Ausbildungsunternehmen sind das ca. 6.800 nicht besetzte Ausbildungsplätze. Vor diesem Hintergrund appelliert Dr. Horst Schrage, Hauptgeschäftsführer der IHK Niedersachsen (IHKN): **„Wir brauchen von Landesregierung und Kommunen künftig nicht nur ein klares Bekenntnis zur Stärkung der Dualen Ausbildung, sondern auch zusätzliche Taten. Die Ausstattung und Ausrichtung der Berufsschulen auf die Herausforderungen der Digitalisierung müssen absoluten Vorrang haben. Die Berufsschulernachwuchsgewinnung muss deutlich intensiver erfolgen und nicht zuletzt ist ein höheres Tempo beim Ausbau der Berufsorientierung an allen Schulformen, insbesondere an Gymnasien erforderlich“.**

Die Gründe für die Nichtbesetzung von Ausbildungsstellen sind nach der Umfrage: 71 Prozent der Unternehmen mit Besetzungsproblemen gaben an, keine geeigneten Bewerbungen erhalten zu haben (Vorjahr: 66 Prozent). Bei 23 Prozent wurden die Verträge vorzeitig durch die Auszubildenden gelöst und in 22 Prozent der Fälle wurden die Plätze nicht angetreten. Jedes fünfte Unternehmen erhielt erst gar keine Bewerbungen. Fast jedes dritte Unternehmen stellt nach wie vor Ausbildungshemmnisse fest (minus 4,4 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr). Am meisten fallen die unklaren Berufsvorstellungen ins Gewicht, die von 84 Prozent der Befragten beobachtet werden. Dass sich die Auszubildenden nach erfolgreichem Abschluss trotz Übernahmeangebot für andere Unternehmen oder Bildungswege entscheiden, konstatiert fast jedes dritte Unternehmen. Das ist im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung um fast 6 Prozentpunkte. **21 Prozent der Unternehmen empfindet die Entfernung zur Berufsschule als zu groß (Vorjahr: 16 Prozent).** **„Sollten Berufsschulangebote bei sinkenden Schülerzahlen räumlich noch mehr zusammengefasst werden, besteht die Gefahr, dass Betriebe gar nicht mehr ausbilden. Hier sind mindestens enge regionale Absprachen mit der Wirtschaft vor Ort notwendig“**, bietet Dr. Schrage Gesprächsbereitschaft an.

7. Akademische Freiheit als Voraussetzung eines global attraktiven Europäischen Hochschulraums

Am 24./25. Mai 2018 haben sich die für die Hochschulen zuständigen Ministerinnen und Minister der 48 Bologna-Staaten in Paris getroffen, um 20 Jahre nach Unterzeichnung der Sorbonne-Erklärung die zukünftige Ausrichtung des Europäischen Hochschulraumes zu diskutieren.

Einzelheiten unter:

<https://bildungsklick.de/internationales/meldung/akademische-freiheit-als-voraussetzung-eines-global-attraktiven-europaeischen-hochschulraums/>

8. Infos für Ausbildungssuchende

Das BiBB stellt auf seinen Seiten Informationen für Ausbildungssuchende zur Verfügung. Häufig gestellte Fragen werden dort beantwortet.

Mehr unter: <https://www.bibb.de/de/757.php>

9. Die HPI Schul-Cloud

Die voranschreitende Digitalisierung in der Bildung stellt die Schulen vor eine große Herausforderung. Damit digitale Medien sinnvoll im Unterricht eingesetzt werden können, müssen Lehrkräfte und Schüler*innen einen einfachen Zugriff auf digitale Lehr- und Lerninhalte erhalten. Die vom Hasso-Plattner-Institut in Zusammenarbeit mit dem nationalen Excellence Netzwerk MINT-EC entwickelte und vom BMBF geförderte Schul-Cloud soll hierbei helfen. Wie, erklärt der Explainer:

<https://www.bmbf.de/de/media-video-10120.html>

10. E-Mail-Organisation - Chaos im Posteingang?

Je nach Tätigkeit empfangen und versenden wir täglich viele E-Mails. Wer sich nicht frühzeitig ein effektives Ablagesystem einrichtet, versinkt mit der Zeit in einer unübersichtlichen E-Mail-Flut.

Mehr unter:

<https://www.dguv-lug.de/berufsbildende-schulen/selbstmanagement/e-mail-organisation/>

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) stellt dazu ausführliches Unterrichtsmaterial zur Verfügung, das Hinweise zur Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz enthält; neben einem didaktisch-methodischen Kommentar und Hintergrundinformationen für die Lehrkraft vervollständigen Lehrmaterialien und eine Mediensammlung das Unterrichtsmaterial.

11. Neue Wahlqualifikation für Chemikanten

Die Vermittlung digitaler Kompetenzen im stärksten Ausbildungsberuf der Chemie-Branche kommt einen großen Schritt voran:

Zum 1. August 2018 tritt bundeseinheitlich die [neue Wahlqualifikation 'Digitalisierung und vernetzte Produktion'](#) in Kraft; sie kann von allen Unternehmen genutzt werden, die Chemikanten ausbilden. Im vergangenen Jahr hat der BAVC gemeinsam mit der IG BCE die Chance genutzt, in einem 'agilen Ordnungsverfahren' die neue Wahlqualifikation in Rekordtempo auf den Weg zu bringen.

12. Einrichtung einer Enquete-Kommission im Bundestag: „Berufliche Bildung in der digitalen Arbeitswelt“

Selten war der Bereich der Beruflichen Bildung in einem Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien deutlicher positioniert als in der aktuellen Großen Koalition. Bei der Tagung der Geschäftsführenden Fraktionsvorstände von CDU/CSU und SPD wurde die im Vertrag festgelegte Absicht zur Einrichtung einer Enquete-Kommission zur Berufsbildung konkretisiert. Zahlreiche Fragen, die die Kommission beantworten soll, finden sich im [Protokoll der Tagung](#).

Kostenloses Informationsblatt für alle Mitglieder des BLVN. Anfragen und Anregungen an Lothar Lücke unter E-Mail: l.luecke@t-online.de

Streikverbot für Beamte verfassungsgemäß

Pressemitteilung Nr. 46/2018 vom 12. Juni 2018

Urteil vom 12. Juni 2018

[2 BvR 1738/12, 2 BvR 646/15, 2 BvR 1068/14, 2 BvR 1395/13](#)

Das Streikverbot für Beamtinnen und Beamte ist als eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums vom Gesetzgeber zu beachten. Es steht auch mit dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes im Einklang und ist insbesondere mit den Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar. Mit dieser Begründung hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts mit Urteil vom heutigen Tage vier gegen das Streikverbot für Beamte gerichtete Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Die Beschwerdeführenden sind oder waren als beamtete Lehrkräfte an Schulen in drei verschiedenen Bundesländern tätig. Sie nahmen in der Vergangenheit während der Dienstzeit an Protestveranstaltungen beziehungsweise Streikmaßnahmen einer Gewerkschaft teil. Diese Teilnahme wurde durch die zuständigen Disziplinarbehörden geahndet. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Streikteilnahme stelle einen Verstoß gegen grundlegende beamtenrechtliche Pflichten dar. Insbesondere dürfe ein Beamter nicht ohne Genehmigung dem Dienst fernbleiben. In den fachgerichtlichen Ausgangsverfahren wandten sich die Beschwerdeführerinnen sowie der Beschwerdeführer letztlich erfolglos gegen die jeweils ergangenen Disziplinarverfügungen.

Wesentliche Erwägungen des Senats:

Die mit den Verfassungsbeschwerden angegriffenen Hoheitsakte sind von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden. Sie sind jeweils im Ergebnis von dem Bestehen eines Streikverbots für deutsche Beamtinnen und Beamte ausgegangen. Hierin liegt keine Verkennung der maßgeblichen verfassungsrechtlichen Vorgaben.

1. Der sachliche Schutzbereich des Art. 9 Abs. 3 GG ist eröffnet. Zwar sind Beamte von der tariflichen Lohngestaltung ausgeschlossen. Entscheidend ist im konkreten Fall aber, dass die Disziplinarverfügungen die Teilnahme an gewerkschaftlich getragenen, auf – wenngleich nicht eigene – Tarifverhandlungen bezogene Aktionen sanktionieren. Ein solches umfassendes Verständnis von Art. 9 Abs. 3 GG greift im Sinne einer völkerrechtsfreundlichen Auslegung auch die Wertungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 11 EMRK auf, wonach auch der Unterstützungstreik jedenfalls ein ergänzendes Element der Koalitionsfreiheit darstellt.

2. Die angegriffenen behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen beeinträchtigen das Grundrecht aus Art. 9 Abs. 3 GG. Die Koalitionsfreiheit wird beschränkt durch alle Verkürzungen des grundrechtlich Gewährleisteten. Die disziplinarische Ahndung des Verhaltens der Beschwerdeführenden und deren disziplinargerichtliche Bestätigung durch die angegriffenen Gerichtsentscheidungen begrenzen die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Arbeitskampf.

3. Die Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit ist jedoch durch hinreichend gewichtige, verfassungsrechtlich geschützte Belange gerechtfertigt.

a) Das Streikverbot für Beamte stellt einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG dar. Es erfüllt die für eine Qualifikation als hergebrachter Grundsatz notwendige Voraussetzung der Traditionalität, da es auf eine jedenfalls in der Staatspraxis der Weimarer Republik begründete Traditionslinie zurück geht, und diejenige der Substantialität, da es eine enge inhaltliche Verknüpfung mit den verfassungsrechtlichen Fundamenten des Berufsbeamtentums in Deutschland, namentlich der beamtenrechtlichen Treuepflicht sowie dem Alimentationsprinzip, aufweist.

b) Das Streikverbot ist Teil der institutionellen Garantie des Art. 33 Abs. 5 GG und vom Gesetzgeber zu beachten. Ein Streikrecht, auch nur für Teile der Beamtenschaft, griffe in den grundgesetzlich gewährleisteten Kernbestand von Strukturprinzipien ein und gestaltete das Verständnis vom und die Regelungen des Beamtenverhältnisses grundlegend um. Es hebelte die funktionswesentlichen Prinzipien der Alimentation, der Treuepflicht, der lebenszeitigen Anstellung sowie der Regelung der maßgeblichen Rechte und Pflichten einschließlich der Besoldung durch den Gesetzgeber aus, erforderte jedenfalls aber deren grundlegende Modifikation. Für eine Regelung etwa der Besoldung durch Gesetz bliebe im Falle der Zuerkennung eines Streikrechts kein Raum. Könnte die Besoldung von Beamten oder Teile hiervon erstritten werden, ließe sich die derzeit bestehende Möglichkeit des einzelnen Beamten, die verfassungsmäßige Alimentation gerichtlich durchzusetzen, nicht mehr rechtfertigen. Das Alimentationsprinzip dient aber zusammen mit dem Lebenszeitprinzip einer unabhängigen Amtsführung und sichert die Pflicht des Beamten zur vollen Hingabe für das Amt ab.

c) Eine ausdrückliche gesetzliche Normierung des Streikverbots für Beamte ist von Verfassungs wegen nicht gefordert. Die in den Landesbeamtengesetzen enthaltenen Regelungen zum Fernbleiben vom Dienst und die gesetzlich normierten beamtenrechtlichen Grundpflichten der uneigennütigen Amtsführung zum Wohl der Allgemeinheit sowie der Weisungsgebundenheit stellen jedenfalls in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Konkretisierung des aus Art. 33 Abs. 5 GG folgenden Streikverbots dar.

d) Die Beschränkung der Koalitionsfreiheit ist insoweit, als die Führung von Arbeitskämpfen durch Beamtinnen und Beamte in Rede steht, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Streikverbot für Beamte trägt auch dem Grundsatz der praktischen Konkordanz Rechnung. Das Spannungsverhältnis zwischen Koalitionsfreiheit und Art. 33 Abs. 5 GG ist zugunsten eines für Beamtinnen und Beamte bestehenden Streikverbots aufzulösen. Der Eingriff in Art. 9 Abs. 3 GG trifft Beamtinnen und Beamte nicht unzumutbar schwer. Ein Streikverbot führt nicht zu einem vollständigen Zurücktreten der Koalitionsfreiheit und beraubt sie nicht gänzlich ihrer Wirksamkeit. Auch hat der Gesetzgeber Regelungen geschaffen, die zu einer Kompensation der Beschränkung von Art. 9 Abs. 3 GG bei Beamtinnen und Beamten beitragen sollen, namentlich Beteiligungsrechte der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse. Ein weiteres Element der Kompensation ergibt sich aus dem beamtenrechtlichen Alimentationsprinzip, das dem einzelnen Beamten das grundrechtsgleiche Recht einräumt, die Erfüllung der dem Staat obliegenden Alimentationsverpflichtung erforderlichenfalls auf dem Rechtsweg durchzusetzen. Bei diesem wechselseitigen System von aufeinander bezogenen Rechten und Pflichten der Beamten zeitigen Ausweitungen oder Beschränkungen auf der einen in der Regel auch Veränderungen auf der anderen Seite des Beamtenverhältnisses. Ein „Rosinenpicken“ lässt das Beamtenverhältnis nicht zu. Ein Streikrecht (für bestimmte

Beamtengruppen) würde eine Kettenreaktion in Bezug auf die Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses auslösen und wesentliche beamtenrechtliche Grundsätze und damit zusammenhängende Institute in Mitleidenschaft ziehen.

Eine praktisch konkordante Zuordnung von Koalitionsfreiheit und hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums verlangt auch nicht, das Streikverbot unter Heranziehung von Art. 33 Abs. 4 GG auf Beamte zu beschränken, die schwerpunktmäßig hoheitsrechtliche Befugnisse ausüben. Gegen eine solche funktionale Aufspaltung des Streikrechts sprechen die damit einher gehenden Abgrenzungsschwierigkeiten. Unabhängig hiervon verzichtete die Anerkennung eines Streikrechts für „Randbereichsbeamte“ auf die Gewährleistung einer stabilen Verwaltung und der staatlichen Aufgabenerfüllung jenseits hoheitlicher Tätigkeiten. Davon abgesehen schüfe ein solchermaßen eingeschränktes Streikrecht eine Sonderkategorie der „Beamten mit Streikrecht“ oder „Tarifbeamten“, die das klar konzipierte zweigeteilte öffentliche Dienstrecht in Deutschland durchbräche. Während im Kernbereich hoheitlichen Handelns das Alimentationsprinzip weitergälte, würde den sonstigen Beamten die Möglichkeit eröffnet, Forderungen zur Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen bei fortbestehendem Beamtenstatus gegebenenfalls mit Arbeitskampfmaßnahmen durchzusetzen.

4. Das Streikverbot für Beamtinnen und Beamte in Deutschland steht mit dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes im Einklang und ist insbesondere auch mit den Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar.

a) Art. 11 Abs. 1 EMRK gewährleistet jeder Person, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen; dazu gehört auch das Recht, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in der jüngeren Vergangenheit die Gewährleistungen des Art. 11 Abs. 1 EMRK wie auch die Eingriffsvoraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 EMRK weiter präzisiert. Dieser Rechtsprechung kommt eine Leit- und Orientierungswirkung zu, wobei jenseits des Anwendungsbereiches des Art. 46 EMRK die konkreten Umstände des Falles im Sinne einer Kontextualisierung in besonderem Maße in den Blick zu nehmen sind. Vor diesem Hintergrund lassen sich eine Konventionswidrigkeit der gegenwärtigen Rechtslage in Deutschland und damit eine Kollision zwischen nationalem Recht und Europäischer Menschenrechtskonvention nicht feststellen. Art. 9 Abs. 3 GG sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach auch deutsche Beamtinnen und Beamte ausnahmslos dem persönlichen Schutzbereich der Koalitionsfreiheit unterfallen, allerdings das Streikrecht als eine Einzelausprägung von Art. 9 Abs. 3 GG aufgrund kollidierenden Verfassungsrechts (Art. 33 Abs. 5 GG) von dieser Personengruppe nicht ausgeübt werden kann, stehen mit den konventionsrechtlichen Wertungen im Einklang.

b) Unabhängig davon, ob das Streikverbot für deutsche Beamte einen Eingriff in Art. 11 Abs. 1 EMRK darstellt, ist es wegen der Besonderheiten des deutschen Systems des Berufsbeamtentums jedenfalls nach Art. 11 Abs. 2 Satz 1 EMRK beziehungsweise Art. 11 Abs. 2 Satz 2 EMRK gerechtfertigt.

aa) Das Streikverbot ist in Deutschland im Sinne von Art. 11 Abs. 2 Satz 1 EMRK gesetzlich vorgesehen. Notwendig hierfür ist eine Grundlage im nationalen Recht. Eine solche Grundlage ist gegeben. Die Beamtengesetze des Bundes und der Länder enthalten für alle Beamtinnen und Beamten konkrete Regelungen zum unerlaubten Fernbleiben vom Dienst beziehungsweise zur Weisungsgebundenheit. Mit diesen Vorgaben ist eine nicht genehmigte Teilnahme an Streikmaßnahmen unvereinbar. Im Übrigen ist das Streikverbot für Beamte eine höchstrichterlich seit Jahrzehnten anerkannte Ausprägung des Art. 33 Abs. 5 GG.

Das Streikverbot erfüllt auch die Anforderungen aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, soweit danach die Rechtfertigung eines Eingriffs in Art. 11 Abs. 1 EMRK ein dringendes soziales beziehungsweise gesellschaftliches Bedürfnis voraussetzt und die Einschränkung verhältnismäßig sein muss. Wenn eine Einschränkung den Kern gewerkschaftlicher Tätigkeit betrifft, ist danach dem nationalen Gesetzgeber ein geringerer Beurteilungsspielraum zuzugestehen und mehr zu verlangen, um den daraus folgenden Eingriff in die Gewerkschaftsfreiheit mit dem öffentlichen Interesse zu rechtfertigen. Wird aber umgekehrt nicht der Kern, sondern nur ein Nebenaspekt der Gewerkschaftstätigkeit berührt, ist der Beurteilungsspielraum weiter und der jeweilige Eingriff eher verhältnismäßig.

Vor diesem Hintergrund ist ein Streikverbot für deutsche Beamtinnen und Beamte und konkret für beamtete Lehrkräfte nach Art. 11 Abs. 2 Satz 1 EMRK gerechtfertigt. Die Beschwerdeführenden nahmen als beamtete Lehrkräfte an Streikmaßnahmen teil, zu denen die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) aufgerufen hatte. In dieser sind sowohl beamtete als auch angestellte Lehrkräfte vertreten. Tarifverträge handelt die GEW mit der Tarifgemeinschaft der Länder aufgrund der Rechtslage aber nur in Bezug auf die angestellten Lehrkräfte aus. Der für die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen der Beamtinnen und Beamten allein zuständige Gesetzgeber in Bund und Ländern entscheidet darüber, ob und in welchem Umfang die in Tarifverhandlungen für Angestellte im öffentlichen Dienst erzielten Ergebnisse auf Beamtinnen und Beamte übertragen werden. Teilweise wollten die Beschwerdeführenden mit ihrer Streikteilnahme eine solche Übertragung erreichen. Dieses Verhalten fällt nicht in den Kernbereich der Gewährleistungen des Art. 11 Abs. 1 EMRK. Der der Bundesrepublik Deutschland daher im Grundsatz zukommende weitere Beurteilungsspielraum ist vorliegend auch nicht überschritten. Maßgeblich ist, dass im System des deutschen Beamtenrechts mit dem Beamtenstatus aufeinander abgestimmte Rechte und Pflichten einhergehen und Ausweitungen oder Beschränkungen auf der einen Seite in der Regel auch Veränderungen auf der anderen Seite des Beamtenverhältnisses zeitigen. Insbesondere die Zuerkennung eines Streikrechts für Beamte wäre unvereinbar mit der Beibehaltung grundlegender beamtenrechtlicher Prinzipien. Dies betreffe vor allem die Treuepflicht des Beamten, das Lebenszeitprinzip sowie das Alimentationsprinzip, zu dessen Ausprägungen die Regelung der Besoldung durch Gesetz zählt. Die Zuerkennung eines Streikrechts für Beamte würde das System des deutschen Beamtenrechts, eine nationale Besonderheit der Bundesrepublik Deutschland, im Grundsatz verändern und damit in Frage stellen.

In die nach Art. 11 Abs. 2 Satz 1 EMRK vorzunehmende Interessenabwägung mit den Rechten und Freiheiten anderer ist zudem einzustellen, dass im Falle der Beschwerdeführenden das Streikverbot dem Recht auf Bildung und damit dem Schutz eines in Art. 2 ZP 1 EMRK und anderen völkerrechtlichen Verträgen verankerten Menschenrechts dient. Weitere Gesichtspunkte sind die vorerwähnten Kompensationen für das Streikrecht, namentlich die Beteiligung von Gewerkschaften im Gesetzgebungsverfahren und die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung der Alimentation.

bb) Im Übrigen sind die Beschwerdeführenden als beamtete Lehrkräfte dem Bereich der Staatsverwaltung im Sinne von Art. 11 Abs. 2 Satz 2 EMRK zuzuordnen. Nach Art. 11 Abs. 2 Satz 2 EMRK kann die Ausübung der Gewährleistungen des Art. 11 Abs. 1 EMRK für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung - hierzu zählen nach Auffassung des Senats auch beamtete Lehrkräfte - beschränkt werden. Die Einschränkungen, die den genannten Personengruppen auferlegt werden können, sind dabei eng auszulegen. Für den im vorliegenden Verfahren maßgeblichen Bereich der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen

ergibt sich aber ein besonderes Interesse des Staates an der Aufgabenerfüllung durch Beamtinnen und Beamte, das solche Einschränkungen rechtfertigt. Schulwesen und staatlicher Erziehungs- und Bildungsauftrag nehmen im Grundgesetz (Art. 7 GG) und den Verfassungen der Länder einen hohen Stellenwert ein.



Die Landesbeauftragte für den
Datenschutz Niedersachsen

0110010
01001100
01100110
01000100
1001100
daten
schutz

Datenschutz in Schulen

Vortrag
11.06.2018

Norbert Scharf
- Referat 2 -

Veranstaltung Agenda

0110010
01001100
01100110
01000100
1001100
daten
schutz

- **Vorstellung**
- **Datenschutz im Überblick**
- **Datenschutzrecht in Schulen**
- **Technisch-organisatorischer Datenschutz**
- **Datenschutz im Schulalltag**

Vorstellung Dienststelle



**Die Landesbeauftragte für den
Datenschutz Niedersachsen**

➔ Art 62 NV

Person

vom Landtag für 8 Jahre gewählt;
zugl. Leiterin der gleichnamigen
Behörde

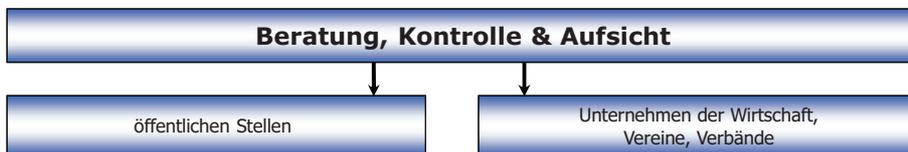
Barbara Thiel



Behörde

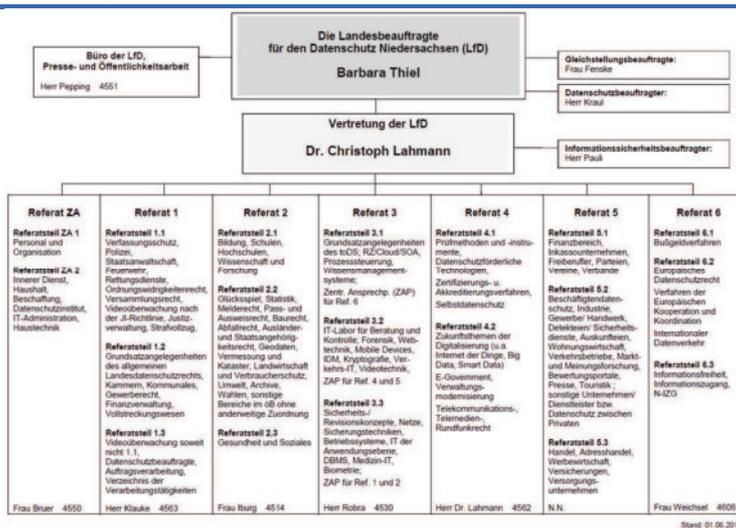
unabhängige oberste Landesbehörde
zugl. Aufsichtsbehörde
nach § 40 BDSG und Art. 51 DS-GVO

Aufgaben



3

Vorstellung Organisationsplan



4

Datenschutz im Überblick

Wichtige Eckpunkte

- 1983: Volkszählungsurteil des BVerfG
 - Recht auf informationelle Selbstbestimmung
 - Einschränkungen durch Gesetz im Allgemeininteresse
 - Normenklarheit, Transparenz, Verhältnismäßigkeit→ Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
- BDSG / NDSG
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union
 - Art. 8: Schutz personenbezogener Daten
- Europäische Datenschutzrichtlinie → Datenschutz-Grundverordnung

Datenschutz im Überblick

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Geltung seit 25.05.2018

- **Ziel:** Harmonisierung des Datenschutzrechts in der EU
 - **Unmittelbar** geltendes Recht
 - Aber: **Öffnungsklauseln** für den Gesetzgeber, z. B.:
 - Art. 6 Abs. 2 und 3: personenbezogene Daten, Verarbeitung im öffentlichen Interesse
 - Art. 9: sensitive Daten, Verarbeitung im erheblichen öffentlichen Interesse (z. B. zur Gesundheitsdaten, Religionszugehörigkeit)
 - Art. 23: Beschränkungen der Betroffenenrechte
 - Art. 88: Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext
- Anpassung des Landesrechts → u. a. NDSG neu

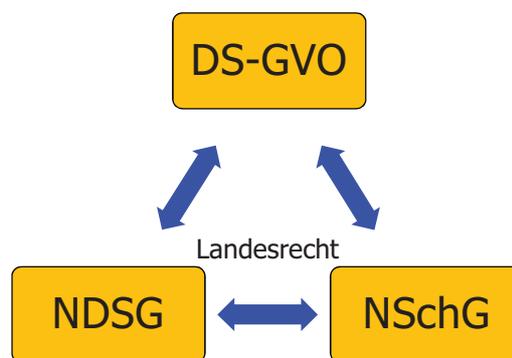
Datenschutz im Überblick

Die **Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)** ist gegliedert in:

Kapitel I:	Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 ff)
Kapitel II:	Grundsätze (Art. 5 ff.)
Kapitel III:	Rechte der Betroffenen (Art. 12 ff.)
Kapitel IV:	Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter (Art. 24 ff.)
Kapitel V:	Übermittlung an Drittländer oder int. Org. (Art. 44 ff.)
Kapitel VI:	Unabhängige Aufsichtsbehörden (Art. 51 ff)
Kapitel VII:	Zusammenarbeit und Kohärenz (Art. 60 ff.)
Kapitel VIII:	Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen (Art. 77 ff)
Kapitel IX:	Besondere Verarbeitungssituationen (Art. 85 ff.)
Kapitel X:	Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte (Art. 92 ff.)
Kapitel XI:	Schlussbestimmungen (Art. 94 ff)

Datenschutz im Überblick

Welche Vorschriften gelten für die Schulen?



Spezialitätsgrundsatz!

Datenschutzrecht für Schulen

Für die Beurteilung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Schule ist zwischen mehreren Gruppen zu unterscheiden:

1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten der **Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten**
2. Verarbeitung von personenbezogenen Daten der **Lehrkräfte**.
3. BBS: zusätzlich personenbezogene Daten **aus den Betrieben**

Datenschutzrecht für Schulen

Verarbeitung personenbezogener Daten der Schüler und Eltern

Gem. **§ 31 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)** dürfen

- Schulen, Schulbehörden, Schulträger,
- Schüler- und Elternvertretungen

personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies

- zur Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule (§ 2),
- der Fürsorgeaufgaben,
- zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler sowie
- zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität

erforderlich ist.

Datenschutzrecht für Schulen

Definition der **personenbezogenen Daten** in **Art. 4 Nr. 1 DS-GVO**:

alle Informationen einer

- **identifizierten** oder
- **identifizierbaren**

natürlichen Person.

Informationen über **Schülerinnen und Schüler** sind z. B.:

Name, Anschrift, Geburtsdatum, Konfession,

Informationen über **Lehrkräfte** sind z. B.:

Name, Anschrift, Geburtsdatum, Rufnummer, Beförderungen etc.

Datenschutzrecht für Schulen

Verarbeitungsbegriff

Definition der **Datenverarbeitung** in **Art. 4 Nr. 2 DS-GVO**. Sie umfasst:

- Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen (= Beschaffen),
- Speichern (= Aufbewahren)
- Anpassen, Verändern (= Inhaltlich umgestalten),
- Nutzen (= jede sonstige Verwendung),
- Übermitteln (= Weitergeben),
- Löschen (= Unkenntlich machen) und
- Einschränkung (= Sperren)

personenbezogener Daten.

Datenschutzrecht für Schulen

personenbezogene Daten der Lehrkräfte

Personaldaten

DV zulässig nach

- § 88 Abs. 1 NBG
- § 31 Abs. 4 NSchG

insbes.: erforderlich zu org. Zwecken

→ Beispiele:

- Name
- dienstliche Adresse / E-Mail
- dienstliche Telefonnummer

Personalakten

DV zulässig nach

- § 50 Satz 2 BeamtStG
- §§ 88 Abs. 2 ff NBG

nur für Personalverwaltung oder bei Einwilligung

→ Beispiele:

- private Telefonnummer
- private Adresse / E-Mail
- Beförderungen
- Lehrgänge

! Mitbestimmung nach § 67 NPersVG beachten !

Datenschutzrecht für Schulen

personenbezogene Daten aus den Ausbildungsbetrieben

BBiG beschreibt duale Ausbildung
fordert Zusammenarbeit zwischen BBS und Betrieb

Aber: keine Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung

→ Daten der für die Ausbildung verantwortlichen Personen in den Betrieben dürfen in der BBS nur mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden (*Abfrage in der Anmeldung?*).

Datenschutzrecht für Schulen

Einwilligung

Definition: Art. 4 Nr. 11 DS-GVO

- Freiwilligkeit (ohne Druck, ohne Zwang)
- konkreter Bezug auf bestimmten Fall
- ausdrücklich und informiert
- Nachweisbarkeit
- Widerrufbarkeit, Art. 7 Abs. 3 DS-GVO

Ausnahme EG 43:

- keine Einwilligung in Fällen eines klaren Ungleichgewichts

Datenschutzrecht für Schulen

Die Rechte der Betroffenen

(Art. 12 – 22 DS-GVO)



- | | |
|-----------------------------|------------------------|
| ➤ Transparenz | (Art. 12 DS-GVO) |
| ➤ Information über Erhebung | (Art. 13 u. 14 DS-GVO) |
| ➤ Auskunft, Akteneinsicht | (Art. 15 DS-GVO) |
| ➤ Berichtigung | (Art. 16 DS-GVO) |
| ➤ Löschung | (Art. 17 DS-GVO) |
| ➤ Sperrung | (Art. 18 DS-GVO) |
| ➤ Information über Änderung | (Art. 19 DS-GVO) |
| ➤ Übertragbarkeit | (Art. 20 DS-GVO) |
| ➤ Widerspruch | (Art. 21 DS-GVO) |

Beschränkungsmöglichkeit durch §§ 8-10 NDSG-E
(u. a. nationale Sicherheit, wichtige Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses)

Datenschutzrecht für Schulen

Weitere Rechte der Betroffenen



- Anrufung der behördlichen Datenschutzbeauftragten (Art. 38 Abs. 4 DS-GVO)
- Beschwerde bei der LfD (Art. 77 Abs. 1 DS-GVO)
- Schadensersatz (Art. 82 DS-GVO)

Datenschutzrecht für Schulen

Grundsätze der Datenverarbeitung

Art. 5 Abs. 1 DS-GVO: Verarbeitungsgrundsätze:

- Rechtmäßigkeit
- Verarbeitung nach Treu und Glauben
- Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit

Art. 5 Abs. 2 DS-GVO: Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen

→ Nachweis- und Dokumentationspflichten

Bei Verstößen:

- Aufsichtsbehördliche Maßnahmen nach Art. 58 Abs. 2 DS-GVO
- Ggf. Sanktionen (Art. 83 Abs. 7 DS-GVO)

Datenschutzrecht für Schulen

Datenschutzbeauftragte an Schulen

Art. 37 DS-GVO: Benennung

- Abs. 1: Benennungspflicht für Behörden
- berufliche qualifiziert und sachkundig

Art. 38 DS-GVO: Stellung

- Frühzeitige Einbindung, Unterstützung, Ressourcen
- Weisungsfreiheit, Benachteiligungsverbot
- Verschwiegenheitspflicht, Vermeidung von Interessenkollisionen

Art. 39 DS-GVO: Aufgaben

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen
- Überwachung der Einhaltung der DS-GVO und sonstiger DS-Vorschriften sowie der internen Datenschutzstrategien
- Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörde
- weitere Aufgabenübertragungen möglich, sofern keine Interessenkollision mit Kontrollpflicht

→ Zentrale Aufgabe liegt in Kontrolle und Beratung; Umsetzungspflicht bei der (Schul-)Leitung

Datenschutzrecht für Schulen

Meldung von Datenschutzverstößen

Art. 33 Abs. 1 DS-GVO: Meldepflicht des **Verantwortlichen** an die Aufsichtsbehörde

- Zeitpunkt: Unverzüglich, möglichst binnen 72 Std. ab Bekanntwerden
- Abs. 3: Inhalt der Meldung
- Ausnahme: voraussichtlich kein Risiko für Rechte und Freiheiten
- Abs. 5: Dokumentationspflicht

Art. 33 Abs. 2 DS-GVO: Meldepflicht des **Auftragsverarbeiters** an den Verantwortlichen (Empfehlung: entspr. Hinweis in AV-Vertrag aufnehmen)

Art. 34 DS-GVO: Benachrichtigungspflicht des Verantwortlichen an die **betroffene Person**

- Vorauss. gem. Abs. 1: hohes Risiko für Rechte und Freiheiten
- Zeitpunkt: unverzüglich
- Inhalt gem. Abs. 2
- Ausnahmen gem. Abs. 3: z.B. techn.-org. Sicherheitsvorkehrungen getroffen

Datenschutzrecht für Schulen

Auftragsverarbeitung

- „Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Verantwortlichen“, (Art. 4 Nr. 8 DS-GVO)
 - Abgrenzung zur Funktionsübertragung: Weisungsgebundenheit
 - AV ist kein „Dritter“ iSd Art. 4 Nr. 10 DS-GVO → Privilegierung der AVerarb. bleibt
 - **Art. 28 DS-GVO:**
 - Abs. 1: Eignung des AV
 - Abs. 3: Vertragliche Regelung nötig
→ Mindestinhalt: Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der DV, Art der pb Daten, betroffene Personen, Rechte und Pflichten des Verantwortlichen, Pflichten des AV (insbes. Weisungsgebundenheit, Vertraulichkeit, toMs, Maßnahmen nach Art. 32)
 - Abs. 2: Subunternehmer-Einsatz nur mit **schriftlicher Genehmigung**
 - Haftung: Art. 82 DS-GVO
 - Abs. 2: Grundsätzliche Haftung des Verantwortlichen
 - Abs. 3: Ausnahme: Verstöße des AV gegen Weisung oder DS-GVO
- Wichtig: bestehende AV-Verträge anpassen !

Technisch-organisatorischer Datenschutz

Unterscheidung Recht / Technik

Datenschutz
rechtlich

Verarbeitung p.-b. Daten
rechtlich
zulässig?

*Darf ich
überhaupt verarbeiten?*

Datenschutz
techn.-org.

Verarbeitung p.-b. Daten
techn.-org.
sicher gestaltet?

*Wie oder unter
welchen Bedingungen?*

Technisch-organisatorischer Datenschutz

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

- Art. 24** **technische und organisatorische Maßnahmen**
- Art. 25** **Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen**
- Art. 30** **Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten**
- Art. 32** **Sicherheit der Verarbeitung**
- Art. 35** **Datenschutz-Folgenabschätzung**

Technisch-organisatorischer Datenschutz

Schutzstufenkonzept Niedersachsen

- E - Gefährdung für Leben oder Freiheit**
- D - Gefährdung der Existenz**
- C - Gefährdung des Ansehens**
- B - geringe Beeinträchtigung**
- A - frei zugängliche Daten**



Technisch-organisatorischer Datenschutz

Art. 30 DS-GVO

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Jeder **Verantwortliche** und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein **Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten**, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:

- den Namen und die Kontaktdaten der Verantwortlichen sowie des Datenschutzbeauftragten;
- die Zwecke der Verarbeitung;
- die Kategorien betroffener Personen und die Kategorien personenbezogener Daten;
- die Kategorien von Empfängern,
- gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland
- die vorgesehenen Fristen für die Löschung
- eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Technisch-organisatorischer Datenschutz

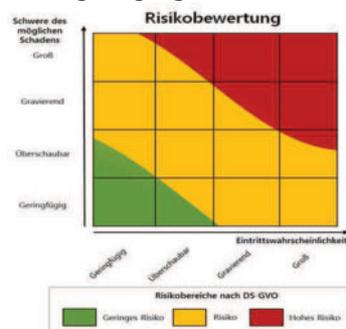
Datenschutz-Folgenabschätzung I

Art. 35 DS-GVO

- Hat eine **Form der Verarbeitung**, insbesondere bei Verwendung **neuer Technologien**, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein **hohes Risiko** für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch.

Risikoermittlung anhand von
Schadensschwere und
Eintrittswahrscheinlichkeit

- Der Verantwortliche holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den **Rat des Datenschutzbeauftragten** ein.



Technisch-organisatorischer Datenschutz

Datenschutz-Folgenabschätzung II

Art. 35 Abs. 7 DS-GVO Inhalt der „Datenschutz-Folgenabschätzung“

Die Folgenabschätzung enthält zumindest Folgendes:

- eine systematische **Beschreibung** der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung;
- eine **Bewertung** der **Notwendigkeit** und **Verhältnismäßigkeit** der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;
- eine **Bewertung** der **Risiken** für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1;
- die zur Bewältigung der Risiken geplanten **Abhilfemaßnahmen**.

Datenschutz im Schulalltag

Veröffentlichung von Bildern oder Filmen (auf der Homepage)



Lehrkräfte

- BeamtStG, NBG
(idR unzulässig)
- Einwilligung
(freiwillig ?)

Schülerinnen und Schüler

- § 31 NSchG
(idR unzulässig,
weil nicht erforderlich)
- Einwilligung
(freiwillig ?)

Datenschutz im Schulalltag

Austausch von Leistungsdaten und Fehlzeiten

Datenübermittlung an Dritte

→ Einwilligung erforderlich

Schriftlich durch die Schülerinnen und Schüler
sowie ggf. durch die Erziehungsberechtigten (*freiwillig?*)

→ Alternativen

- Bestandteil des Ausbildungsvertrages
(*Nachweis durch Ausbildungsbetrieb*)
- Vertragliche Verpflichtung des Azubi zur Mitteilung an den Betrieb
(*mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen bei Verstoß*
– keine Datenübermittlung durch die Schule)

Datenschutz im Schulalltag

Videoüberwachung in Schulen

Rechtsgrundlage: § 14 NDSG

- Ort: öffentlich zugängliche Räume
- Erforderlichkeit: im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe, insbesondere
 - Schutz von Personen und Sachen,
 - Hausrecht
- Rechtsgüterabwägung: Keine Anhaltspunkte für ein Überwiegen schutzwürdiger Interessen der Betroffenen

§ 62 NSchG: Persönliche Aufsichtspflicht,
daher Videoüberwachung



Daneben zu beachten:

- Datenschutz-Folgenabschätzung
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- technisch-organisatorische Schutzmaßnahmen
- Löschungsfristen festlegen
- Hinweisbeschilderung
- Beteiligung bDSB



Die Landesbeauftragte für den
Datenschutz Niedersachsen

0110010
01001100
01100110
01000100
1001100
daten
schutz

Vielen Dank!

§ 31

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) ¹Schulen, Schulbehörden, Schulträger, Schülervertretungen und Elternvertretungen dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten (§ 55 Abs. 1) verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule (§ 2) oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist.
²Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten dürfen auch den unteren Gesundheitsbehörden für Aufgaben nach § 56 und den Trägern der Schülerbeförderung für Aufgaben nach § 114 übermittelt und dort verarbeitet werden, soweit dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Schulen dürfen auch diejenigen personenbezogenen Daten von Kindern in Kindergärten und deren Erziehungsberechtigten (§ 55 Abs. 1) verarbeiten, die in Kindergärten bei der Wahrnehmung vorschulischer Förderaufgaben erhoben und an Schulen übermittelt werden, soweit die Verarbeitung zur Erziehung oder Förderung der Kinder in der Schule erforderlich ist.
- (3) Die Rechte auf Auskunft, Einsicht in Unterlagen, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten sowie das Widerspruchsrecht nach § 17a des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes werden für minderjährige Schülerinnen und Schüler durch deren Erziehungsberechtigte (§ 55 Abs. 1) ausgeübt.
- (4) Schulen, Schulbehörden und die Schulinspektion dürfen Personaldaten (§ 88 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes) aller an der Schule tätigen Personen auch verarbeiten, soweit es zur Erforschung und Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist.

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern
Beamtenstatusgesetz

§ 50 Personalakte

¹Für jede Beamtin und jeden Beamten ist eine Personalakte zu führen. ²Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Beamtin oder den Beamten betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). ³Die Personalakte ist vertraulich zu behandeln. ⁴Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte willigt in die anderweitige Verwendung ein. ⁵Für Ausnahmefälle kann landesrechtlich eine von Satz 4 abweichende Verwendung vorgesehen werden.

Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG)

Vom 25. März 2009

§ 88

Personaldatenverarbeitung, Inhalt der Personalakten sowie Zugang zu Personalakten

- (1) ¹Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerberinnen und Bewerber sowie über Beamtinnen und Beamte, frühere Beamtinnen und Beamte und deren Hinterbliebene, die keine Personalaktendaten (§ 50 Satz 2 BeamtStG) sind, nur verarbeiten, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, eine Vereinbarung nach § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes oder eine Dienstvereinbarung dies erlaubt. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG), soweit sich aus § 50 BeamtStG oder aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt.
- (2) ¹Andere Unterlagen als Personalaktendaten dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. ²Die Akte kann in Teilen oder vollständig elektronisch geführt werden. ³Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten; von Unterlagen über psychologische Untersuchungen und Tests, die in Bewerbungsverfahren durchgeführt wurden, dürfen nur die Ergebnisse aufgenommen werden. ⁴Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden.
- (3) ¹Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. ²Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. ³Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für die Beamtin oder den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. ⁴In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen. ⁵Wird die Personalakte nicht vollständig in Schriftform geführt, so ist in der Personalakte schriftlich festzulegen, welche Teile elektronisch geführt werden.
- (4) ¹Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die von der zuständigen Stelle mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind. ²Sie dürfen die in der Personalakte enthaltenen Daten nur verarbeiten, soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist.

Informationen zum Thema

Datenschutz in Schulen

Stand: 10.04.2018

- <http://www.lfd.niedersachsen.de>
 - (→ Themen)
 - → Schulen
 - → Beschäftigtendatenschutz
 - Technik und Organisation
 - Datenschutzreform → DS-GVO
 - → Datenschutzbeauftragte
 - → Anwendung der DS-GVO: Kurzpapiere
- <http://datenschutz.nibis.de>
(Angebot des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung)
- <http://www.nibis.de/nibis.php?menid=3447>
(Portal Medienbildung mit Beraterdatenbank)
- <http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de>
- <https://www.datenschutz.de>
(Virtuelles Datenschutzbüro)
- <https://www.datenschutzzentrum.de>
(→ Themen → Bildung → Schulen → Veröffentlichungen zum Thema Schule
→ Praxishandbuch Schuldatenschutz Schleswig-Holstein)
- <http://www.youngdata.de>
(Jugendportal der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder
sowie des Kantons Zürich)
- <http://www.schure.de>
(Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Kommentare)
- <https://lo-recht.lehrer-online.de>
(Recht und digitale Medien)
- Veröffentlichungen des Niedersächsischen Kultusministeriums im Schulverwaltungsblatt und anderen Medien wie z. B. in der Zeitschrift Schulverwaltung Niedersachsen
- Kommentare zum Niedersächsischen Schulgesetz

Niedersächsisches Schulgesetz (Inkrafttreten 25.5.2018)

§ 31

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) *1* Schulen, Schulbehörden, Schulträger, Schülervertretungen und Elternvertretungen dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten (§ 55 Abs. 1) verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule (§ 2) oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist. *2* Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten dürfen auch den unteren Gesundheitsbehörden für Aufgaben nach § 56 und den Trägern der Schülerbeförderung für Aufgaben nach § 114 übermittelt und dort verarbeitet werden, soweit dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. *3* In Absatz 2 Satz 3 genannte personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten dürfen

1. den Agenturen für Arbeit zum Zweck der Berufsberatung nach § 30 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs,

2. den Trägern der Jugendhilfe zum Zweck des Angebots

a) sozialpädagogischer Hilfen nach § 13 Abs. 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) oder

b) geeigneter sozialpädagogisch begleiteter Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Satz 2 und § 41 Abs. 2 SGB VIII,

sowie

3. den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) zum Zweck der Beratung und der Eingliederung in Ausbildung nach § 1 Abs. 3 SGB II sowie zum Zweck der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 SGB II

übermittelt werden, soweit dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe nach Nummer 1, 2 oder 3 durch den jeweils zuständigen Träger erforderlich ist.

(2) *1* Die Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung übermittelt den Grundschulen zum Zweck der Gewährleistung der Erfüllung der Schulpflicht personenbezogene Daten der im jeweiligen Schulbezirk gemeldeten Kinder, deren Schulpflicht nach § 64 Abs. 1 Satz 1 im folgenden Jahr beginnt, sowie der gesetzlichen Vertreter dieser Kinder. *2* Satz 1 gilt entsprechend in Bezug auf die Kinder, die nach der Übermittlung nach Satz 1 und vor dem Beginn der Schulpflicht nach § 64 Abs. 1 Satz 1 durch Umzug innerhalb der Gemeinde den Schulbezirk wechseln oder in die Gemeinde zuziehen. *3* Zu übermitteln sind folgende personenbezogene Daten:

1. zum Kind

a) Familienname,

b) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,

c) Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat,

d) Geschlecht,

2. zu den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern

a) Familienname,

b) Vornamen,

c) Anschrift,

d) Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und bedingte

Sperrvermerke nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.

(3) *1* Wechselt eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler die Schule innerhalb Niedersachsens, so übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule die in Absatz 2 Satz 3 genannten personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter. *2* Die aufnehmende Schule übermittelt der abgebenden Schule die

Aufnahmeentscheidung. ³Bis zur Übermittlung der Aufnahmeentscheidung durch die aufnehmende Schule obliegt der abgebenden Schule die Gewährleistung der Erfüllung der Schulpflicht. ⁴Zieht eine Person, deren Schulpflicht nach § 64 Abs. 1 Satz 1 begonnen hat und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, aus einem anderen Bundesland oder dem Ausland zu, so übermittelt die Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung der Schulbehörde die in Absatz 2 Satz 3 genannten personenbezogenen Daten dieser Person und der gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter zum Zweck der Gewährleistung der Erfüllung der Schulpflicht.

(4) Schulen dürfen auch diejenigen personenbezogenen Daten von Kindern in Kindergärten und deren Erziehungsberechtigten (§ 55 Abs. 1) verarbeiten, die in Kindergärten bei der Wahrnehmung vorschulischer Förderaufgaben erhoben und an Schulen übermittelt werden, soweit die Verarbeitung zur Erziehung oder Förderung der Kinder in der Schule erforderlich ist.

(5) Schulen, Schulbehörden und die Schulinspektion dürfen Personaldaten (§ 88 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes) aller an der Schule tätigen Personen auch verarbeiten, soweit es zur Erforschung und Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist.

DV 2018 BLVN	Antrag	F
-------------------------	---------------	----------

Antrag zu Nr. der Sachthemen
Eingangsdatum: _____

Bitte den Antrag bis zum 24.08.2018 als Word-Datei per Mail an die Geschäftsstelle des Berufsschullehrerverbandes Niedersachsen (info@blv-nds.de) senden!

Nr.	Sachthema		Antragssteller	
1.	Satzungsänderung, Beitragsordnung		Einzelmitglied	
2.	Lehrerbildung		Ortsverband	
3.	Beamtenrecht und Besoldung			
4.	Ruhestand			
5.	Verbandsarbeit		Bezirksverband	
6.	Sonstiges			

ANTRAG:

Name des Antragstellers:

angenommen:	abgelehnt:	an HV überwiesen:
-------------	------------	-------------------

Entwurf der Neufassung - Lesefassung

Bestimmungen für den Schulsport

RdErl. d. MK v. xx.xx.2018 - 24.2.4 - 52 100/1 - VORIS 22410

Bezug:

- a) RdErl. "Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen" v. 27.6.2016 (Nds. MBl. S. 765, SVBl. S. 437), geändert durch RdErl. v. 23.1.2017 (Nds. MBl. S. 186, SVBl. S. 94) - VORIS 22410 -
- b) RdErl. „Die Arbeit in der Ganztagschule“ v. 1.8.2014 (SVBl. S. 386), geändert durch RdErl. v. 26.4.2017 (SVBl. S. 291) - VORIS 22410 -
- c) RdErl. „Schulfahrten“ v. 1.11.2015 (SVBl. S. 548), geändert durch RdErl. v. 1.11.2017 (SVBl. S. 628) - VORIS 22410 -
- d) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht“ v. 1.12.2016 (SVBl. S. 705) - VORIS 22410 -
- e) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 3.5.2016 (SVBl. S. 303) - VORIS 22410 -
- f) Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) v. 10.6.2009 (Nds. GVBl. S. 243, SVBl. S. 206), zuletzt geändert durch VO v. 13.1.2017 (Nds. GVBl. S. 8)
- g) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen“ (EB-BbS) v. 10.6.2009 (Nds. MBl. S. 538, SVBl. S. 238), zuletzt geändert durch RdErl. v. 14.1.2017 (Nds. MBl. S. 136, SVBl. S. 226) - VORIS 22410 -

1. Grundlagen

1.1 Zum Schulsport gehören der Sportunterricht und der außerunterrichtliche Schulsport. Beim Schulsport ist auch eine Kooperation mit Sportvereinen und Sportfachverbänden zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang gelten die Regelungen dieses Erlasses für alle unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen, bei denen Bewegung, Spiel und Sport stattfinden wie z. B. auch Schulfahrten.

Die „Bestimmungen für den Schulsport“ enthalten schulformübergreifende Vorgaben zur Sorgfalts- und Aufsichtspflicht, zu besonderen Angeboten des Schulsports, zur Kostenerstattung bei schulsportlichen Veranstaltungen, zur Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung sowie zur der Pflicht zur Teilnahme am Schulsport.

Der Schulsport findet in nachfolgenden Bewegungsfeldern statt:

- Spielen,
- Gymnastisches und tänzerisches Bewegten,
- Laufen, Springen, Werfen und
- Kämpfen

sowie in den Bewegungsfeldern der besonderen Bereiche:

- Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen,
- Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten und
- Turnen und Bewegungskünste.

Angebote, die bewegungsfeldübergreifende Inhalte haben, wie z. B. Triathlon, Inlinehockey und Fitness sind möglich.

Die Einbeziehung von Sportarten und Bewegungsformen, die nicht den vorgenannten Bewegungsfeldern zuzuordnen sind, bedarf der Zustimmung des Niedersächsischen Kultusministeriums.

1.2 Sportunterricht wird ausschließlich durch Lehrkräfte erteilt. Außerunterrichtliche schulsportliche Angebote können auch durch andere geeignete Personen durchgeführt werden.

1.3 Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII unterliegen Schülerinnen und Schüler während des Besuchs von allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

2. Sorgfalts- und Aufsichtspflicht

2.1 Allgemeines

Die Aufsichtsführung obliegt den Lehrkräften gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 NSchG. Gemäß § 62 Abs. 2 NSchG können geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (§ 53 Abs. 1 Satz 1), Personen die außerunterrichtliche Angebote durchführen (§ 53 Abs. 1 Satz 2) sowie geeignete Erziehungsberechtigte mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden.

Auch geeignete Schülerinnen und Schüler können damit betraut werden, wenn bei Minderjährigen das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt.

2.1.1 Um die mit dem Schulsport verbundenen Gefährdungen und Verletzungsrisiken durch fachkompetente sorgfältige Planung und Durchführung des Bewegungsangebots möglichst zu verhindern, müssen Personen nach Nr. 1.2 für die Bewegungsfelder bzw. Inhaltsbereiche, in denen sie schulsportliche Angebote unterbreiten, die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen besitzen. Hierbei ist die besondere Beachtung der Sorgfalts- und Aufsichtspflicht sowie notwendiger Hilfestellungen und Sicherheitsmaßnahmen erforderlich.

Die fachlichen Voraussetzungen sind in eigener Verantwortung zu erwerben und auf einem aktuellen Kenntnisstand zu halten.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter überprüft, ob die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten vorhanden sind.

In Bewegungsfeldern und Inhaltsbereichen mit besonderem Gefahrenpotenzial gemäß der Aufführung unter Punkt 3 sind die fachlichen Voraussetzungen durch besondere Qualifikationen nachzuweisen.

2.1.2 Wenn Aufsichtführende durch besondere Umstände wie z. B. Betreuung verletzter Schülerinnen und Schüler vorübergehend ihrer Sorgfalts- und Aufsichtspflicht nicht nachkommen können, haben sie dafür zu sorgen, dass eine Lehrkraft nach § 62 Abs. 1 NSchG oder eine andere geeignete Person im Sinne von § 62 Abs. 2 NSchG die Aufsicht übernimmt.

2.1.3 Sind die Schülerinnen und Schüler zu freiem und eigenverantwortlichem Sporttreiben in der Lage und daran gewöhnt, so können einzelne Gruppen im Rahmen der Binnendifferenzierung auch ohne ständige Aufsicht tätig sein.

Voraussetzung dafür ist die Berücksichtigung von Alter, Zahl und Reifegrad der Schülerinnen und Schüler, der Gefährlichkeit der Umstände und ihrer typischen Gefahren sowie vorhandener gefährlicher Umstände.

Erforderlich sind dann eine altersgemäße Aufklärung über etwaige typische Gefahren sowie je nach Alter und Reifegrad und Art der Umstände eine nahezu ständige bis gelegentliche Überprüfung aller Schülerinnen und Schüler.

Die Person nach Nr. 2.1 behält jedoch die Gesamtverantwortung.

2.1.4 Geeignete Schülerinnen und Schüler können nach sachgerechter Anleitung zu Hilfestellungen und Sicherheitsmaßnahmen herangezogen werden.

2.1.5 Für den Weg der Schülerinnen und Schüler zu außerhalb des Schulgrundstückes gelegenen Sportstätten und zurück ist eine Aufsicht nur bei ungenügender Vertrautheit der Schülerinnen und Schüler mit den Verkehrsverhältnissen und bei Gefährdungen, die über das den Schülerinnen und Schülern aus dem täglichen Leben gewohnte Maß erheblich hinausgehen, geboten. Die Schülerinnen und Schüler sind über die gebotenen Verhaltensregeln zu belehren.

Bei Schülerinnen und Schülern sind die individuellen Voraussetzungen ggf. im Einzelfall dahingehend zu prüfen, ob eine Begleitung erforderlich ist.

2.1.6 Bei der Benutzung von feststehenden Turn- und Spielgeräten auf dem Pausenhof reicht zur Beaufsichtigung in der Regel die allgemeine Pausenaufsicht aus.

Wenn die Geräte jedoch an unübersichtlichen oder entfernten Orten aufgestellt sind, soll eine weitere Person nach Nr. 2.1 dort Aufsicht führen.

Auch geeignete Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 62 Abs. 2 NSchG können bei der Beaufsichtigung mitwirken.

2.1.7 Die Personen nach Nr. 2.1 haben sich durch Inaugenscheinnahme von der Betriebssicherheit der Geräte und Einrichtungen sowie Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft der Erste-Hilfe-Einrichtungen zu überzeugen.

Bei Beanstandungen ist sofort die Schulleitung zu informieren. Beim alternativen Einsatz von Sportgeräten und bei Gerätearrangements, insbesondere bei schwingenden Gerätekombinationen, ist dem Sicherheitsaspekt besondere Bedeutung beizumessen.

2.1.8 Die Personen nach Nr. 2.1 sowie Schülerinnen und Schüler haben beim Schulsport geeignete Sportkleidung zu tragen. Kleidungsstücke wie z. B. Kopfbedeckungen Ganzkörper-Schwimmbekleidungen, weite Sportanzüge, dürfen die Sicherheit nicht beeinträchtigen. Die Personen nach Nr. 2.1 stellen sicher, dass die Sicherheitsanforderungen erfüllt sind.

2.1.9 Uhren und Schmuckgegenstände sind grundsätzlich abzulegen und lange Haare zusammenzubinden.

Bei nicht abnehmbarem Schmuck wie z. B. Piercing ist die Teilnahme am Sportunterricht zuzulassen, wenn durch andere vorbeugende Maßnahmen wie z. B. Abkleben eine Gefährdung ausgeschlossen ist.

Wegen der Erstickungsgefahr sind während des Schulsports Gegenstände im Mund wie Kaugummi und dergleichen zu untersagen.

Im Einzelfall haben die Personen nach Nr. 2.1 zu entscheiden, welche sicherheitsfördernden Maßnahmen zu ergreifen sind.

Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Umsetzung einer sicherheitsfördernden Maßnahme wie z. B. die Abnahme oder das Abkleben von Schmuckgegenständen, kann diese bzw. dieser vom Sportunterricht oder dem außerunterrichtlichen Schulsport ausgeschlossen werden. Dieses Verhalten kann als Leistungsverweigerung gewertet werden.

2.1.10 Gefährdungen, die von Hilfsmitteln wie z. B. Brillen oder losen Zahnspangen ausgehen, sind durch Ablegen derselben abzustellen.

Die Personen nach Nr. 2.1 sollen alle Schülerinnen und Schüler, die Sehhilfen benötigen, bei Minderjährigen auch die Erziehungsberechtigten, auf die Zweckmäßigkeit des Tragens einer Sportbrille oder von Kontaktlinsen hinweisen.

Die Personen nach Nr. 2.1 verletzen jedoch nicht die Sorgfaltspflicht, wenn sie Schülerinnen und Schülern, die trotz entsprechender Belehrung weiterhin ohne sichere Sehhilfen am Sportunterricht teilnehmen wollen, die Teilnahme gestatten.

Werden therapeutische Hilfsmittel für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen wie z. B. Rollstühle im Schulsport eingesetzt, ist sicherzustellen, dass weder die Sporttreibenden selbst noch andere gefährdet werden.

2.1.11 Mindestens einmal im Schuljahr erfolgt eine im Klassenbuch oder Kursheft dokumentierte Sicherheitsbelehrung der Schülerinnen und Schüler durch die den Sport erteilende Lehrkraft.

Bei Schülerunfällen haben die Personen nach Nr. 2.1 unverzüglich Erste Hilfe zu leisten und ggf. die erforderliche ärztliche Behandlung zu veranlassen. Die Bestimmungen des Bezugserrlasses zur Ersten Hilfe (Bezugserrlass a) sind zu beachten.

2.1.12 Bei körperlicher Beanspruchung und sportlicher Betätigung im Freien müssen im Falle extremer Wetterlagen - wie z. B. besonders hohen oder niedrigen Temperaturen, hohen Ozonwerten oder schlechten Sichtverhältnissen - die Inhalte und Belastungen im Schulsport den äußeren Gegebenheiten angepasst werden, um gesundheitlichen Gefährdungen vorzubeugen.

3. Sorgfalts- und Aufsichtspflicht in besonderen Bereichen

In den nachfolgenden Bewegungsfeldern bzw. Inhaltsbereichen sind die im Folgenden aufgeführten Vorgaben zur Aufsicht und Organisation sowie ggf. der Ausstattung und Ausrüstung zu beachten.

Personen nach Nr. 2.1 dürfen in den nachfolgenden Bewegungsfeldern bzw. Inhaltsbereichen nur dann Aufgaben übernehmen, wenn sie die fachlichen Voraussetzungen der entsprechenden Bewegungsfelder erfüllen. Diese müssen im Rahmen der Lehrerbildung bzw. der Lehrerfort- und -weiterbildung oder über die Aus- und Fortbildung der Fachverbände erworben sein. Die Qualifikationsnachweise sollen die unter Nummer 3 aufgeführten fachlichen Voraussetzungen ausweisen.

Es obliegt zusätzlich zu dem erworbenen Qualifikationsnachweis der Eigenverantwortung jeder Aufsicht führenden Personen, die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen aufrecht zu erhalten. Die Schulleitung überprüft, ob die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten vorhanden sind.

3.1 Bewegungsfeld „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“

3.1.1 Aufsicht und Organisation

Die Sorgfalts- und Aufsichtspflichten gelten für den Zeitraum des Aufenthaltes vom Betreten bis zum Verlassen der Schwimmstätte.

Sie stellen an die Personen nach Nr. 2.1 erhöhte Anforderungen, wenn z. B.

- diese ihre Schülerinnen und Schüler noch nicht kennen,

- Schülergruppen eine Schwimmstätte erstmalig besuchen,
- am Bewegungsangebot nicht schwimmfähige Schülerinnen und Schüler teilnehmen,
- Bewegungsangebote in einer Schwimmstätte mit Publikumsverkehr durchgeführt werden,
- Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten am Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen teilnehmen,
- Schülerinnen und Schüler sich unangemessen verhalten wie z. B. aufgrund von Verständigungsproblemen oder aus anderen Gründen.

3.1.2 Aufsicht

Umfasst die Lerngruppe in der Grundschule und in den Schuljahrgängen 5 und 6 mehr als 15 Schülerinnen und Schüler, muss eine weitere geeignete Person nach Nr. 2.1 Aufsicht führen. Dasselbe gilt für Lerngruppen nach Schuljahrgang 6, wenn am Bewegungsangebot nicht schwimmfähige Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

Auf die weitere Aufsicht führende Person kann verzichtet werden, wenn:

- alle Schülerinnen und Schüler den Nachweis des sicheren Schwimmens (mindestens Deutsches Jugendschwimmabzeichen in Bronze) erbracht haben,
- der Unterricht in einem Lehrschwimmbecken o. Ä. stattfindet, das allein von der Schule genutzt wird oder
- der Unterricht durch Benutzung von Schwimmstätten mit Publikumsverkehr erfolgt und die allgemeine Aufsicht über die übrigen Badegäste von mindestens einer Schwimmmeisterin oder einem Schwimmmeister (Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe) ausgeübt wird.

Die generelle Aufsichtspflicht der Schule nach § 62 NSchG bleibt davon unberührt.

Die Zahl der gleichzeitig im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler richtet sich nach dem Raum, der Wassertiefe, den Aufgaben und Methoden sowie der Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. In jedem Fall darf die Gruppenstärke nur so groß sein, dass die Person nach Nr. 2.1 in der Lage ist, die Vollzähligkeit der im Wasser und ggf. außerhalb des Schwimmbeckens befindlichen Schülerinnen und Schüler jederzeit zu überblicken.

3.1.3 Zahl der Aufsicht führenden Personen in inklusiven Lerngruppen und an Förderschulen

Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Bereichen emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, Hören, körperliche und motorische Entwicklung und Sehen muss nach Prüfung des Einzelfalls ggf. eine weitere geeignete Aufsichtsperson eingesetzt werden.

Die Schulen setzen zur Aufsichtsführung eine geeignete Person nach Nr. 2.1. ein.

Steht aus diesem Kreis niemand zur Verfügung, wird eine zweite geeignete Lehrkraft zur Aufsicht eingesetzt.

Die Art der Behinderung und die Gruppengröße können es erfordern, dass mehr als zwei Aufsicht führende Personen eingesetzt werden müssen.

3.1.4 Organisation: Vorbereitende Maßnahmen

Personen nach 2.1 müssen sich vor dem Aufenthalt in Schwimmstätten mit den Gefahren, den Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen, den Ausrüstungsgegenständen für Erste Hilfe und der Badeordnung bekannt machen.

Wird eine Schwimmstätte benutzt, ohne dass von ihrem Träger eine Aufsicht gewährleistet ist, muss sichergestellt sein, dass im Falle eines Unfalles oder eines die Sicherheit bedrohenden technischen Defektes die zuständige Stelle unmittelbar benachrichtigt werden kann.

Die Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig über Gefahren und zu beachtende

Vorsichtsmaßnahmen zu belehren. Dazu gehört auch die Vermittlung der allgemeinen Baderegeln.

Die Person nach Nr. 2.1 muss den unmittelbaren Schwimmbeckenbereich als Erste betreten und ihn nach den Schülerinnen und Schülern als Letzte verlassen.

Es muss sichergestellt sein, dass sich die Schülerinnen und Schüler nicht unbemerkt im Beckenbereich aufhalten.

Während des Aufenthaltes in der Schwimmstätte muss wiederholt die Zahl der anwesenden Schülerinnen und Schüler überprüft werden.

3.1.5 Durchführung

Die Personen nach Nr. 2.1 haben ihren Platz während des Unterrichts so zu wählen, dass sie alle im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler sehen können.

Sie werden sich daher in der Regel außerhalb des Wassers aufhalten. Ist es aus pädagogischen Gründen erforderlich, dass die verantwortliche Person sich mit den Schülerinnen und Schülern gleichzeitig im flachen Wasser (bis 1,35 m Wassertiefe) aufhält, dürfen sich keine Schülerinnen und Schüler ihrer Lerngruppe unbeaufsichtigt im schwimmtiefen Wasser befinden.

In dem der Schule zugeteilten Becken oder Beckenteil darf öffentlicher Badebetrieb nicht gleichzeitig stattfinden.

Anfangsschwimmunterricht soll nach Möglichkeit in Lehrschwimmbecken oder in dem Beckenteil, in dem die Schülerinnen und Schüler ungefährdet stehen können, erteilt werden.

Ebenso sollen Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer in einer geschlossenen Lerngruppe zusammengefasst werden. Dies kann zur Herstellung einer vertretbaren Lerngruppenstärke auch klassen- oder schulformübergreifend erfolgen.

Bei den ersten Schwimmversuchen im schwimmtiefen Wasser und bei Tauchübungen, vor allem beim Strecken- und Tieftauchen, müssen die verantwortlichen Aufsichtspersonen die einzelnen Schülerinnen und Schüler ständig beobachten.

Beim Streckentauchen ist in Abhängigkeit von körperlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler eine Begrenzung der Tauchstrecke vorzunehmen.

Beim Wasserspringen ist besonders sorgfältige Aufsicht geboten. Die Absprungfläche darf erst betreten werden, wenn die Wasserfläche im Sprungbereich frei ist.

Kopfwärts ausgeführte Sprünge dürfen nur bei einer Wassertiefe von mindestens 1,80 m ausgeführt werden.

3.1.6 Schwimmen und Baden im Rahmen von Schulfahrten

Beim Schwimmen und Baden im Rahmen von Schulfahrten können schwimmsichere Schülerinnen und Schüler (mindestens Deutsches Jugendschwimmabzeichen Bronze) am öffentlichen Schwimm- und Badebetrieb teilnehmen. Wird die allgemeine Aufsicht über Badegäste von mindestens einer Schwimmmeisterin oder einem Schwimmmeister (Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe) ausgeübt, muss die Aufsicht führende Person über keine besonderen Rettungsfähigkeiten verfügen. Für die Aufsicht über nicht schwimmsichere Schülerinnen und Schüler gelten die Nummern 3.1.1 bis 3.1.9 entsprechend. Für Minderjährige ist in jedem Fall die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten für die Teilnahme am Schwimmen und Baden einzuholen.

Für den Aufenthalt in nicht beaufsichtigten Gewässern gelten die Nummern 3.1.1 bis 3.1.9 entsprechend. Ohne eine genaue Kenntnis des Gewässers wie z. B. Bodenbeschaffenheit, Untiefen, Strömungen, Wassertemperatur darf kein Badebetrieb aufgenommen werden.

3.1.7 Ausstattung und Ausrüstung

Für den Aufenthalt in nicht beaufsichtigten Gewässern muss ein geeignetes Rettungsmittel wie z. B. eine Rettungswurfleine oder ein Gurtretter zur Verfügung stehen. Ferner muss die Möglichkeit bestehen, einen Notruf absetzen zu können.

3.1.8 Fachliche Voraussetzungen

Eine Person nach Nr. 2.1 muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- bei einer Wassertiefe bis zu 1,35 m: der Nachweis des Deutschen Schwimmabzeichens in Bronze,
 - bei einer Wassertiefe über 1,35 m: der Nachweis der Rettungsfähigkeit gemäß Punkt 3.1.9,
 - Kenntnisse des methodischen Vorgehens, insbesondere von speziellen Vermittlungsformen im Bereich des Anfängerschwimmens und für ängstliche und motorisch schwache Schülerinnen und Schüler,
 - Kenntnis theoretischer Grundlagen des Bewegungsfeldes „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“ und
 - aktueller Kenntnisstand über lebensrettende Sofortmaßnahmen.
- im ABC-Tauchen müssen die entsprechenden medizinischen, physikalischen und gerätetechnischen Kenntnisse sowie eigene Erfahrung im ABC-Tauchen vorliegen.

In diesem Bewegungsfeld ist neben den o. g. Voraussetzungen nur für das ABC-Tauchen eine nachgewiesene Qualifikation erforderlich.

Sind gemäß Nrn. 3.1.2 und 3.1.3 zwei oder mehr Aufsichtführende erforderlich, ist für diese als Qualifikation das Deutsche Schwimmabzeichen Bronze ausreichend.

3.1.9 Nachweis der Rettungsfähigkeit

Eine Person nach Nr. 2.1 muss bei einer Wassertiefe über 1,35 m über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG, des DRK oder des ASB Bronze,
- den aktuellen Kenntnisstand über die Fähigkeit zum Retten und
- Kompetenzen über die Anwendung notwendiger Maßnahmen der Ersten Hilfe und zur Herz-Lungen-Wiederbelebung.

Eine wichtige Einflussgröße bezüglich der Rettungsfähigkeit der Person nach Nr. 2.1 ist auch die Wassertiefe des Beckens. Diese oder dieser ist nur hinreichend rettungsfähig, wenn sie oder er in der Lage ist, von jeder Stelle und aus jeder Tiefe des Schwimmbeckens eine verunfallte Person an die

Wasseroberfläche zu bringen. Personen nach Nr. 2.1, die Bewegungsangebote im Schwimmen erteilen, sind grundsätzlich dazu verpflichtet, selbst sicherzustellen, dass sie im oben beschriebenen Sinn rettungsfähig sind und Maßnahmen der Ersten Hilfe und zur Herz-Lungen-Wiederbelebung anwenden können. Ferner müssen sie ihre Rettungsfähigkeit im Rahmen ihrer beruflichen Fortbildung dem jeweils aktuellen Kenntnisstand und den Gegebenheiten der Schwimmstätte anpassen. Die Schulleitung hat darauf zu achten, dass sie mit der Erteilung von Angeboten im Schwimmen nur Personen nach Nr. 2.1 beauftragt, die nachweisen können, dass sie - neben dem Nachweis des geforderten Rettungsschwimmabzeichens Bronze - auch rettungsfähig im oben beschriebenen Sinn sind.

Für Schwimmbäder bis zu einer Wassertiefe von 3 m gilt das Rettungsschwimmabzeichen Bronze als ausreichender Nachweis der Rettungsfähigkeit.

Personen nach Nr. 2.1, die Schwimmunterricht in Schwimmbädern mit über 3 m Wassertiefe erteilen, müssen zusätzlich zum Rettungsschwimmabzeichen Bronze nachweisen, dass sie einen etwa 5 kg schweren Gegenstand von der tiefsten Stelle des Beckens heraufholen und zum Beckenrand bringen können. Dieser Nachweis kann auch schulintern, z. B. im Rahmen einer gemeinsamen Praxisschulung durch die Sportfachkonferenz erbracht werden.

Es gilt, dass die Rettungsfähigkeit alle 3 Jahre zu aktualisieren ist.

Inhalt der Aktualisierung der Fähigkeit zum Retten und Wiederbeleben ist die erweiterte „Kombinierte Übung“ des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG, des DRK, des ASB – Bronze. Als Nachweis der Fähigkeit zum Retten und Wiederbeleben muss die Person nach Nr. 2.1 die „Kombinierte Übung“ ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge erfüllen:

- 15 m Anschwimmen in Bauchlage,
- Abtauchen auf 2 bis 3 m Wassertiefe und Heraufholen eines 5-kg-Tauchringes oder eines gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen,
- Lösen aus einer Umklammerung durch einen Befreiungsgriff,
- 15 m Schleppen einer Partnerin oder eines Partners,
- Anlandbringen der oder des Geretteten und
- Vorführung der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW).

Die Aktualisierung der Fähigkeit zum Retten und Wiederbeleben kann beispielsweise auf Lehrerfortbildungslehrgängen der Kompetenzzentren, bei Schwimmmeistern oder schulintern im Rahmen einer gemeinsamen Praxisschulung durch die Sportfachkonferenz erbracht werden. Die erfolgreiche Abnahme wird von der Leiterin oder dem Leiter der Maßnahme schriftlich bestätigt. Die jeweilige Schulleitung erhält eine Kopie des Nachweises.

3.2 Bewegungsfeld „Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten“

3.2.1 „Auf dem Wasser“

3.2.1.1 Aufsicht und Organisation

An Veranstaltungen „Auf dem Wasser“ dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die schwimmsicher sind und mindestens das Deutsche Jugendschwimmabzeichen in Bronze besitzen. Nicht volljährige Schülerinnen und Schüler dürfen an Veranstaltungen in diesem Bewegungsfeld nur mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten teilnehmen.

Zur Einführung sind Einsichten in sachgerechtes Verhalten auf dem Wasser wie z. B. wesentliche Befahrensregeln, Revierkunde sowie grundlegende Kenntnisse der Fachsprache, der Materialkunde und der Maßnahmen bei Unfällen zu vermitteln.

Die Person nach Nr. 2.1 hat dafür Sorge zu tragen, dass alle auf dem Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler ihrem Alter entsprechend beaufsichtigt werden.

Die Anzahl der gleichzeitig auf dem Wasser übenden Schülerinnen und Schüler richtet sich nach deren Könnensstand, der Wetterlage und nach den Reviergegebenheiten, insbesondere nach dem Schwierigkeitsgrad des Gewässers.

Die Person nach Nr. 2.1 muss sich vor Beginn jeder Veranstaltung über das Gefahrenpotenzial des Gewässers informieren und sich davon überzeugen, dass alle notwendigen Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen getroffen sind. Dazu gehört auch die exakte Festlegung des Übungsgebietes z. B. mit Bojenabgrenzung. Sie muss über Kommunikationsmittel verfügen, um einen Notruf absetzen zu können.

Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn jeder Veranstaltung über Gefahren wie z. B. Verkehrslage, den Wellengang, die Wind- und Strömungsverhältnisse, Unterkühlung durch die Wassertemperatur bei Kenterungen sowie über Vorsichtsmaßnahmen zu belehren.

Vor Beginn, während, nach Verlassen des Wassers und nach Beendigung der Veranstaltung ist jeweils die Zahl der anwesenden Schülerinnen und Schüler festzustellen.

Beim Rudern ist für jedes Boot eine geeignete Bootsführerin oder ein geeigneter Bootsführer zu bestimmen.

Beim Segeln, Surfen, Rudern und Kanufahren sind optische und akustische Signale zu vereinbaren. Bei Wanderfahrten auf fließenden Gewässern ist mindestens eine weitere Aufsichtsperson notwendig, wobei eine Aufsichtsperson als Erste und eine als Letzte fährt.

Beim Segeln muss die Person nach Nr. 2.1 in einem windunabhängigen Rettungsboot oder an Bord eines der Segelboote sein.

Segeln und Surfen für Anfängerinnen und Anfänger ist nur auf Binnengewässern bzw. abgetrennten Revieren und bei geringen und günstigen Windstärken erlaubt.

Beim Kitesurfen muss die Notauslösung sicher beherrscht werden.

Mit Rudern und Kanufahren für Anfängerinnen und Anfänger darf nur auf ruhigen Gewässern begonnen werden.

Kanufahren, Segeln und Surfen an der Küste ist nur bei günstigem, stabilem Wetter erlaubt. Die aktuellen Informationen zur Wetterlage und Tide sind rechtzeitig einzuholen und unbedingt zu berücksichtigen.

Beim Wasserski und Wakeboarden sind die Schülerinnen und Schüler anzuhalten, die Anweisungen des Personals und die besonderen Regeln bei der Nutzung von Wasserski-Seilanlagen zu beachten.

3.2.1.2 Ausstattung und Materialien

Rettungsgerät muss vorhanden und einsetzbar sein.

Das eingesetzte Material muss den Rahmenbedingungen und dem Ausbildungsstand der Schülerinnen und Schüler angemessen sein, wie z. B. das Windsurfbrett mit Schwert bei Anfängern.

Es sind Schwimmhilfen oder Rettungswesten zu tragen.

Beim Rudern in Booten ohne Steuermann ist von Anfang November bis Ende März grundsätzlich eine Schwimmweste zu tragen. In den übrigen Monaten muss Abhängigkeit von den situativen Bedingungen und des sportmotorischen Könnens bei Fahrten in Booten ohne Steuermann entschieden werden, ob eine Schwimmweste getragen wird.

Beim Drachenboot kann bei Wettkämpfen darauf verzichtet werden.

Beim Kanufahren im Wildwasser und beim Kanupolo ist ein Kopfschutz zu tragen.

Bei Wanderfahrten im Rudern und Kanufahren sind Erste-Hilfe-Ausrüstung (siehe Bezugsvermerk a), einsatzfähiges Mobilfunkgerät, Ersatzteile, Seile zur Bootssicherung und Kartenmaterial mitzuführen.

Beim Wind- und Kitesurfen ist ein Kälteschutzanzug zu tragen, beim Kitesurfen sind Kites mit Notauslösevorrichtung, eine Auftriebsweste und ein Helm verpflichtend.

Die Schülerinnen und Schüler müssen geeignete Schuhe tragen, die beim Segeln und Surfen rutschfest sind oder beim Kanufahren Verletzungen durch Scherben beim Aussteigen verhindern.

Beim Wasserski sind nur zertifizierte Wasserski-Seilbahnanlagen unter Anleitung des dort tätigen und für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler verantwortlichen Fachpersonals zulässig.

3.2.1.3 Fachliche Voraussetzungen

Die Person nach Nr. 2.1 muss über mindestens folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Nachweis der Rettungsfähigkeit gemäß Punkt 3.1.9,
 - Kenntnis theoretischer Grundlagen,
 - Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen unter Berücksichtigung der motorischen Voraussetzungen und spezifischen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler,
 - Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler,
 - praktische Erfahrungen mit elementaren Fahrtechniken,
 - Kenntnisse der Material- und Sicherheitskunde, sowie der Materialwartung,
 - Kenntnis der sportartspezifischen Rettungs- und Bergungsfähigkeit wie z. B. Aufrichten eines Segelbootes oder Wurfsack beim Kanufahren,
 - Ortskenntnis des jeweiligen Gewässers und praktische Erfahrungen auf dem jeweiligen Gewässertyp sowie erforderliche Lizenzen und Scheine,
 - Kenntnisse von gesundheits- und umweltrelevanten Aspekten,
 - bei Einsatz eines Sicherungsbootes ist die Befähigung zum Einsatz des Sicherungsbootes erforderlich,
 - beim Rudern und Kanufahren: Kenntnisse in der Organisation und Leitung einer Wanderfahrt, der Schifffahrtsregeln sowie der Gefahren an Flusseinbauten und auf Gewässern mit Schiffsverkehr.
- Sind weitere Aufsichtsführende erforderlich, ist für diese als Qualifikation das Deutsche Schwimmabzeichen Bronze ausreichend. Diese sind durch die Person nach Nr. 2.1 einzuweisen.

3.2.2 „Auf Schnee und Eis“

3.2.2.1 Aufsicht und Organisation

Die Gruppengröße ist dem Könnens- und Entwicklungsstand der Lernenden und den Gelände- und Witterungsbedingungen anzupassen, darf jedoch beim alpinen Skilaufen 15 und beim Snowboardfahren 8 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten.

Im Zusammenhang mit der Genehmigung durch die Schulleitung ist wegen des bestehenden Risikos eines gesundheitlich bedingten Ausfalls von Schülerinnen und Schülern oder der Personen nach Nr. 2.1 darüber hinaus eine weitere Aufsichtsperson empfehlenswert.

Die Person nach Nr. 2.1 hat sich über die örtlichen Erste-Hilfe-Einrichtungen und Rettungsmöglichkeiten sowie die örtlichen Notrufnummern zu informieren und muss den Lerngruppen das Vorgehen bei einem Unfall erläutern.

Diese muss aktuelle Informationen zur Schnee- und Wetterlage, insbesondere bei Lawinengefahr, einholen und unbedingt beachten. Die Bewegungsangebote sind an die vorherrschenden Bedingungen anzupassen.

Den Schülerinnen und Schülern sind die Pistenregeln zu vermitteln.

Es muss ein Notruf abgesetzt werden können.

Beim Eislaufen betritt die Aufsicht führende Person die Eisfläche als Erste und verlässt sie als Letzte. Es ist ein Ordnungsrahmen festzulegen wie die Laufrichtung oder die Sperrung von Teilflächen oder das Verhalten beim Eishockey.

Beim Rodeln sind Sicherheitsregeln für die Abfahrt wie z. B. geländeangepasste Geschwindigkeit, Abstände und Verhalten bei Stürzen und Unfällen zu vereinbaren sowie Lenk- und Bremstechniken zu erläutern.

3.2.2.2 Ausstattung und Material

Beim Ski alpin und Snowboard fahren sowie Eislaufen besteht die Pflicht, Helm und Handschuhe zu tragen.

Beim Snowboard fahren und Ski alpin ist zusätzlich eine Skibrille oder eine Sonnenbrille zu tragen.

Beim Skilanglauf sind Handschuhe zu tragen.

Beim Rodeln sind feste Schuhe, Handschuhe und Helm zu tragen.

Beim Skilaufen und Snowboarden sollte jedes Gruppenmitglied einen Pistenplan bzw. einen Loipenplan mit sich führen.

Alle Aufsicht führenden Personen müssen eine Erste-Hilfe-Ausrüstung mitführen.

3.2.2.3 Fachliche Voraussetzungen

Die Person nach Nr. 2.1 muss beim Schneesport über mindestens folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen des Schneesports,
- Kenntnisse der aktuellen Didaktik und Methodik des Schneesports,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler,
- Kenntnis der sicherheitsrelevanten Regeln,
- Ortskenntnis des Skigeländes bzw. des Loipengeländes und Fähigkeit zur Einschätzung des Schwierigkeitsgrades sowie der Umweltaspekte; beim Fehlen dieser Ortskenntnisse sind ortskundige qualifizierte Personen einzusetzen,
- Fähigkeit zur Einschätzung der aktuellen Wetterlage und Schneebeschaffenheit, um im Zusammenhang mit den motorischen Voraussetzungen der Teilnehmenden sicherheits- und ausbildungsbezogene Entscheidungen treffen zu können,
- das sichere Beherrschen verschiedener situationsangepasster Fahrtechniken bei allen Pistenverhältnissen zur Demonstration und zur Sicherstellung, dass jederzeit bei kritischen oder gefährlichen Situationen am Hang eingegriffen werden kann.

Sind beim alpinen Schneesport weitere Aufsichtsführende erforderlich, haben diese alle entsprechenden o. g. Qualifikationen nachzuweisen.

Beim Eislaufen, Rodeln und Skilanglaufen ist keine nachgewiesene Qualifikation erforderlich.

3.2.3 „Auf Rädern und Rollen“

3.2.3.1 Inlineskating, Skateboarden, Waveboarden, Rollschuhfahren, Rollbrettfahren

3.2.3.1.1 Aufsicht und Organisation

Beim Rollsport in der Sporthalle müssen die Regelungen des Schulträgers beachtet werden.

Die Anzahl der sportlich Aktiven ist den räumlichen Bedingungen anzupassen.

Mögliche Gefährdungen wie Langbänke müssen gesichert und im Außengelände Zweige o. Ä. beseitigt werden.

3.2.3.1.2 Ausstattung und Ausrüstung

Beim Inlineskating, Skateboarden, Waveboarden und Rollschuhfahren muss ein Kopf-, Knie- und Handgelenkschutz sowie - wenn gemäß Könnensstand der Schülerinnen und Schüler erforderlich - ein Ellbogenschutz und getragen werden.

Beim Inlinehockey kann auf den Handgelenkschutz verzichtet werden.

Für das Rollbrettfahren ist keine Schutzausrüstung erforderlich.

Bei Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes ist eine Erste-Hilfe-Ausrüstung mitzuführen. Ferner muss die Möglichkeit bestehen, einen Notruf absetzen zu können.

3.2.3.1.3 Fachliche Voraussetzungen

Die Person nach Nr. 2.1 muss beim Rollsport über mindestens folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen im Inlineskating, Skateboarden, Waveboarden, Rollschuhfahren bzw. Rollbrettfahren,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen in den Bereichen Fahr-, Brems- und Falltechniken,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler,
- Kenntnisse der Material- und Sicherheitskunde sowie der Materialwartung,
- Kenntnisse der für Inlineskaten und Rollschuhfahren geltenden Verkehrsregeln.

Beim Rollsport ist keine nachgewiesene Qualifikation erforderlich.

3.2.3.2 Radfahren, Mountainbiken, Einrad- und Rollerfahren

3.2.3.2.1 Aufsicht und Organisation

Zur Einführung in das Rad- und Rollerfahren sind Einsichten in sachgerechtes Verhalten auf den Wegstrecken wie z. B. Ortskunde, Verkehrsregeln und Fahrverhalten in der Gruppe sowie darüber hinaus grundlegende Kenntnisse der Fachsprache, Materialkunde und Maßnahmen bei Unfällen zu vermitteln.

Die Person nach Nr. 2.1 hat dafür zu sorgen, dass alle auf den Wegstrecken befindlichen Schülerinnen und Schüler ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand entsprechend beaufsichtigt werden.

Grundsätzlich ist Radfahren im öffentlichen Verkehrsraum vom Schuljahrgang 5 an zulässig. Im Rahmen der Radfahrausbildung können Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 3 und 4 den öffentlichen Verkehrsraum bereits dann nutzen, wenn der von ihnen erreichte Ausbildungsstand dies zulässt.

Die Anzahl der gleichzeitig auf öffentlichen Verkehrswegen übenden Schülerinnen und Schüler richtet sich nach deren Könnensstand.

Nr. 2.1.3 gilt entsprechend.

Um das notwendige Maß an Sicherheit zu gewährleisten, ist Folgendes zu beachten:

- Die Personen nach Nr. 2.1 müssen sich rechtzeitig davon überzeugen, dass alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind.

Dazu gehören auch die Verkehrssicherheit der Fahrräder und Roller und die exakte Festlegung der Fahrstrecke. Soweit möglich, sind beim Radfahren Radwege oder verkehrsarme Straßen auszuwählen.

- Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Veranstaltung über die Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen zu belehren.
- Während des Radfahrens, des Mountainbikens und des Rollerfahrens ist darauf zu achten, dass die Gruppe zusammenbleibt.

Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen ist grundsätzlich eine Genehmigung bei der Kommune (Ordnungsamt) sowie der örtlichen Polizeidienststelle einzuholen.

Auch bei einem zeitlich begrenzten „Freien Fahren“ muss die Aufsicht sichergestellt werden. Für die „frei Fahren“ muss ein Gelände bestimmt und es müssen Regeln und Aufgaben festgelegt sein.

Der Freiraum für selbst verantwortetes Fahren richtet sich nach dem fahrtechnischen Können und dem Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler. Diese Aspekte sind im Vorfeld von den Personen nach Nr. 2.1 zu überprüfen.

Für das Mountainbiken muss das Gelände geeignet und vom Eigentümer freigegeben sein.

3.2.3.2.2 Ausstattung und Ausrüstung

Beim Radfahren, Mountainbiken, Einradfahren und Rollerfahren muss ein Helm getragen werden.

Die im öffentlichen Verkehrsraum verwendeten Fahrräder und Roller müssen im verkehrssicheren Zustand sein. Hierzu muss die Aufsicht führende Person vor Antritt der Fahrt eine Sichtprüfung durchführen und ggf. festgestellte Mängel beseitigen lassen.

Bei Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes ist eine Erste-Hilfe-Ausrüstung mitzuführen. Ferner muss die Möglichkeit bestehen, einen Notruf absetzen zu können.

3.2.3.2.3 Fachliche Voraussetzungen

Die Person nach Nr. 2.1 muss beim Radsport über mindestens folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen im Radfahren, Mountainbiken bzw. Einrad- und Rollerfahren,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen in den Bereichen Brems- und Fahrtechniken,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler,
- Kenntnisse der Material- und Sicherheitskunde, sowie der Materialwartung,
- Kenntnisse der StVO mit den für das Radfahren und Mountainbiken im öffentlichen Verkehrsraum geltenden Regeln, z. B. für das Fahren in der Gruppe.

In diesem Bereich ist nur für Mountainbiken eine nachgewiesene Qualifikation erforderlich.

Weitere Aufsichtspersonen im Sinne von § 62 Abs. 2 NSchG wie z. B. Erziehungsberechtigte oder Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Sportorganisationen müssen nicht über eine nachgewiesene Qualifikation verfügen.

3.3 Bewegungsfeld „Turnen und Bewegungskünste“

Dem Bewegungsfeld sind neben dem Turnen und Bewegungskünsten auch die weiteren Sportbereiche Parkour, Trampolin und Klettern zugeordnet.

3.3.1 Allgemeines

3.3.1.1 Aufsicht und Organisation

Die Person nach Nr. 2.1 muss

- bei allen Übungsversuchen entscheiden, ob Schülerinnen und Schüler dem Könnensstand und der Übungsschwierigkeit entsprechend Sicherungen bzw. Hilfen angeboten werden,
- Schülerinnen und Schüler beim Sichern und Helfen einbeziehen und entsprechend anleiten. Hierbei sind die körperlichen Voraussetzungen wie z. B. Kraft, Körpergröße, Gewicht, Reaktionsvermögen etc. der Schülerinnen und Schüler sowie deren spezifischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu berücksichtigen.

3.3.1.2 Ausstattung und Ausrüstung

Der Einsatz und die Auswahl der Geräte sind immer auf die Fähigkeiten, Fertigkeiten und physischen Dispositionen der Schülerinnen und Schüler abzustimmen und orientieren sich an fachmethodischen Grundsätzen.

Vor der Benutzung sind die fest eingebauten und beweglichen Sportgeräte sowie die weiteren Sportmaterialien durch Inaugenscheinnahme auf ihre Funktionstüchtigkeit und Sicherheit zu überprüfen.

3.3.1.3 Fachliche Voraussetzungen für Gerätturnen, Akrobatik und Parkour

Die Person nach Nr. 2.1 muss beim Gerätturnen, Akrobatik und Parkour über mindestens folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse der theoretischen Grundlagen des Turnens bzw. der Bewegungskünste,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen, insbesondere bei wagenden Aktionen und von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen zur Entwicklung koordinativer und konditioneller Voraussetzungen wie z. B. Sprung- und Stützkraft oder Gleichgewichtsfähigkeit und zur Vermittlung von Basisüberwindungen und Landungstechniken,
- Kenntnisse zum Einsatz und zur Funktionssicherheit von Geräten, adäquate Nutzung, Transport, Lagerung sowie Kenntnisse hinsichtlich des Auf-, Um- und Abbaus der Geräte,
- Kenntnisse von Maßnahmen zum aktiven und passiven Helfen und Sichern und deren Auswirkungen,
- beim Parkour: Kenntnisse der alternativen Nutzung von Geräten und Gerätekonstellationen, insbesondere ihrer Belastbarkeit und Standfestigkeit.

Bei Gerätturnen, Akrobatik und Parkour ist keine nachgewiesene Qualifikation erforderlich.

3.3.1.4 Fachliche Voraussetzungen für Trampolinturnen

Die Person nach Nr. 2.1 muss beim Trampolinturnen über mindestens folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen des Trampolinturnens,

- praktische Erfahrungen mit Sprüngen, Sprungverbindungen, Landungen und den unterschiedlichen Federeigenschaften der Tücher,
 - Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen bei der Wahrnehmungs- und Gleichgewichtsschulung und bei allen zu vermittelnden Sprüngen,
 - Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler,
 - Kenntnis der allgemeinen und spezifischen Aspekte der Sicherheit, insbesondere bei Lagerung, Transport sowie beim Geräteauf- und -abbau sowie das
 - Beherrschen der Hilfe- und Sicherheitsmaßnahmen.
- Beim Trampolinturnen ist nur bei Benutzung des großen Trampolins eine nachgewiesene Qualifikation erforderlich.

3.3.2 Klettern

3.3.2.1 Aufsicht und Organisation

Der Schwierigkeitsgrad und die besonderen Problembereiche einer natürlichen Kletterwand müssen der Person nach Nr. 2.1 bekannt sein.

Vor dem Klettern mit Seilsicherung sind die Schülerinnen und Schüler mit den notwendigen Sicherheitstechniken vertraut zu machen. Dies gilt insbesondere für das Anlegen der Klettergurte, das Knüpfen von Knoten, die Karabinerverschraubung und die Handhabung von Karabinerhaken sowie für das Anlegen des Sicherungsseils und den sachgemäßen Umgang damit.

3.3.2.2 Ausstattung und Ausrüstung

Künstliche Kletterwände müssen den geforderten Bau- und Sicherheitsstandards genügen. Klettern an künstlichen Wänden muss mit Seilsicherung erfolgen. Beim Bouldern an Wänden, bei denen die obere Griffreihe in maximal drei Meter Höhe angebracht ist, kann auf eine Seilsicherung nur dann verzichtet werden, wenn eine falldämpfende Bodensicherung vorgesehen ist (z. B. lockere Sandgrube, Niedersprungmatte, Weichboden).

An besonders dafür eingerichteten Boulderwänden mit geeignetem falldämpfendem Boden in Kletterhallen darf ohne Seilsicherung nur bis 2 m Tritthöhe, also 4 m Reichhöhe, geklettert werden. Bei Übungsformen mit einer Tritthöhe bis zu 60 cm kann darauf verzichtet werden.

3.3.2.3 Fachliche Voraussetzungen

Im Bereich Klettern dürfen Personen nach Nr. 2.1 nur dann Bewegungsangebote vornehmen und zusätzlich eingesetzte Personen Aufsichtspflichten gemäß § 62 NSchG wahrnehmen, wenn diese

a) für das Klettern an künstlichen Kletterwänden:

- die Qualifikation des Deutschen Alpenvereins (DAV) Kletterwandbetreuerin bzw. -betreuer (Lehrgang 1 Fachübungsleiterinnen und Fachübungsleiter Klettersport) bzw. eine gleichwertige Qualifikation oder
 - die vom niedersächsischen Lehrteam für Klettern im Schulsport festgestellte Qualifikation
- und/oder

b) für das Klettern an natürlichen Klettergelegenheiten:

- die Qualifikation des Deutschen Alpenvereins (DAV) bzw. eine gleichwertige Qualifikation,
- Fachübungsleiterinnen und Fachübungsleiter Klettersport,
- Trainerinnen und Trainer C Sportklettern/ Wettkampfklettern,
- Fachübungsleiterinnen und Fachübungsleiter Alpinklettern oder
- die vom niedersächsischen Lehrteam für Klettern im Schulsport festgestellte Qualifikation besitzen.

Für die Leitung von Kooperationsgruppen im Rahmen des Aktionsprogramms für die „Zusammenarbeit von Schule und Sportverein in Niedersachsen“ gelten obige Voraussetzungen entsprechend.

Für die Erhaltung der jeweiligen Qualifikation ist die Person nach Nr. 2.1 selbst verantwortlich.

Die erworbene Qualifikation ist durch regelmäßige Fortbildung zu sichern.

Die Schulleitung überprüft, ob die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten vorhanden sind.

Für das Klettern an Boulderwänden, bei denen die obere Griffhöhe in maximal drei Metern Höhe - bzw. in besonders dafür eingerichteten Boulderhallen mit geeignetem falldämpfendem Boden in 4 Metern Höhe - angebracht ist, – Kletterarrangements im Innen- und Außenbereich – ist keine nachgewiesene Qualifikation erforderlich.

4. Sportliche Möglichkeiten und Erlebnisräume mit professionellen Veranstaltern

Auch bei der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an sportlichen Möglichkeiten und Erlebnisräumen professioneller Veranstalter wie z. B. Hochseilgarten, Wasserski, Rafting und Canyoning sind die Bestimmungen für den Schulsport zu beachten. Jedes dieser Vorhaben muss als schulische Veranstaltung durch die Schulleitung geprüft und genehmigt werden.

Stellen professionelle Anbieter ausreichend qualifiziertes Fachpersonal zur Verfügung, muss die Person nach Nr. 2.1 in der entsprechenden Sportart nicht in jedem Fall selbst hinreichend qualifiziert sein. Sie hat sich vor der Inanspruchnahme des sportlichen Angebotes von der Qualifikation des Fachpersonals zu überzeugen.

5. Besondere Angebote des Schulsports

Aus dem Schulsport entstehen Anregungen für besondere Angebote, für tägliche Bewegungszeiten sowie für spontanes Spielen und Sporttreiben.

Die besonderen Angebote des Schulsports werden im Folgenden aufgeführt.

Die generelle Aufsichtspflicht der Schule nach § 62 NSchG ist bei diesen Angeboten sicherzustellen. Weitere besondere Angebote des Schulsports können nur in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Kultusministerium durchgeführt werden.

5.1 Sportförderunterricht

Sportförderunterricht soll für Schülerinnen und Schüler mit motorischen und psychosozialen Auffälligkeiten zusätzlich zum regulären Sportunterricht vorwiegend im Primarbereich sowie in den Schuljahrgängen 5 und 6 durchgeführt werden. Sportförderunterricht ist mit zwei Wochenstunden – nach Möglichkeit in Einzelstunden – anzusetzen.

Sportförderunterricht wird von Lehrkräften, die dafür besonders ausgebildet worden sind, im Rahmen ihres Hauptamtes bzw. ihres Hauptberufes erteilt. Bei der Regelung der Unterrichtsversorgung für die einzelne Schule ist dafür zu sorgen, dass die für den Sportförderunterricht ausgebildeten Lehrkräfte entsprechend dem Bedarf eingesetzt werden.

Für den Sportförderunterricht sind die Schülerinnen und Schüler unter motorischen, psychosozialen und pädagogischen Gesichtspunkten auszuwählen. Verantwortlich für die Auswahlentscheidung ist die Lehrkraft mit der Qualifikation für die Erteilung von Sportförderunterricht. Die Auswahl findet in Kooperation mit Klassen- und Sportlehrkräften statt. Schulärztliche Stellungnahmen sind einzubeziehen. Die Teilnahme am Sportförderunterricht ist für die Schülerinnen und Schüler verbindlich, wenn die Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt.

5.2 Arbeitsgemeinschaften und Ganztagsangebote im Sport

Die Arbeitsgemeinschaften und Ganztagsangebote im Sport sollen Angebote bereithalten, die den Neigungen der Schülerinnen und Schüler in besonderer Weise entsprechen.

Sie bieten die Möglichkeit, unterschiedliche Formen und Intentionen sportlicher Betätigung, wie z. B. Freizeitsport oder Training, im Rahmen des schulischen Wettkampfwesens kennen zu lernen.

Arbeitsgemeinschaften können klassen- und jahrgangsübergreifend sowie schul- und schulformübergreifend durchgeführt werden.

In den Schulformen des Sekundarbereichs I, in denen die dritte Sportstunde im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften nach den jeweiligen Stundentafeln zu erteilen ist, sind interessierten Schülerinnen und Schülern Arbeitsgemeinschaften Sport in erforderlichem Umfang anzubieten.

Sportvereine können auch im Rahmen der Ganztagschule außerunterrichtliche Angebote erbringen.

In dem am 01.08.2014 in Kraft getretenen Runderlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“

(Bezugserlass b) ist die Kooperation von Ganztagschulen und außerschulischen Partnern umfassend geregelt.

5.3 Sportfeste und Wettkämpfe in der Schule

Spiel- und Sportfeste oder Wettkämpfe und Turniere können Sport-, Spiel- und Bewegungsangebote aller Bewegungsfelder des Schulsports zum Inhalt haben und sowohl schulintern als auch schulübergreifend ausgerichtet werden. Sie sind jährlich zu veranstalten.

Bei Spiel- und Sportfesten sollen gesellige Formen des Spielens und des Sporttreibens sowie Vorführungen und gemeinsame Aktionen im Vordergrund stehen.

Für die Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 3 bis 10 sind in jedem Schuljahr Bundesjugendspiele in mindestens einem der drei Teile Gerätturnen, Leichtathletik oder Schwimmen oder eine alternative Wettkampfveranstaltung durchzuführen.

Die Wettbewerbe JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA und JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS wenden sich an die am Leistungssport interessierten Schülerinnen und Schüler. Alle Wettkämpfe werden von der Niedersächsischen Landesschulbehörde in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit den Sportfachverbänden organisiert und durchgeführt.

Die an Sportfesten und Wettkämpfen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und die sie begleitenden sowie für die Durchführung der Wettkämpfe erforderlichen Personen nach Nr. 2.1 sind vom Unterricht und weiteren schulischen Verpflichtungen freizustellen.

Die stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsstunden, die nicht erteilt werden können, gelten für die begleitenden Lehrkräfte als erteilt.

Weitere Aufsichtspersonen im Sinne von § 62 Abs. 2 NSchG wie z. B. Erziehungsberechtigte oder Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Sportorganisationen können mit ihrem Einverständnis von der Schule bei der Durchführung von Schulsportveranstaltungen als Helferinnen und Helfer eingesetzt werden.

5.4 Bewegte, gesunde Schule

Schule in Bewegung zu bringen bedeutet, eine kind-, lehr- und lerngerechte Rhythmisierung des Schulalltags durch bewegendes, bewegtes und selbstständiges Lernen sowie bewegte Pausen zu schaffen. Dadurch soll ein ganzheitliches Lernen gefördert, das Schulleben gestaltet und die Schulentwicklung unterstützt werden.

Insbesondere Ganztagsangebote und das Projekt „Bewegte, gesunde Schule Niedersachsen“ tragen hierzu bei.

5.5 Leistungssport

Mit der Kooperationsvereinbarung des LandesSportBundes und des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 18.08.2017 wird talentierten Schülerinnen und Schülern eine bessere Vereinbarkeit von Schule und Leistungssport ermöglicht.

Durch die Erhöhung der Attraktivität von Leistungssport für Kinder und Jugendliche soll die Anzahl potenziell international erfolgreicher Athletinnen und Athleten erhöht werden. Dies wird angestrebt durch eine individuell bestmögliche Förderung - unabhängig von einer möglichen Behinderung -, ein optimiertes Management der Gesamtbelastung und durch die gezielte Verbesserung der schulischen und sportlichen Rahmenbedingungen bei Gleichberechtigung von Sportlerinnen und Sportlern.

5.6 Kooperationsgruppen „Schule und Sportverein“

Kooperationsgruppen werden von der Schulleitung mit Zustimmung des Sportvereins eingerichtet und von einer Person aus dem Sportverein mit Übungsleiter- bzw. Trainerlizenz als außerunterrichtliches Schulsportangebot geleitet.

Kooperationsgruppen werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gefördert. Das zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und dem LandesSportBund Niedersachsen vereinbarte Antragsverfahren ist zu beachten. Ganztagschulen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

5.7 Sportveranstaltungen der Schülervvertretungen

Schülerrat und Klassenschülerschaft können gemäß § 81 NSchG nach Abstimmung mit der Schulleitung in der unterrichtsfreien Zeit Schülerarbeitsgemeinschaften im Sport einrichten und Sportveranstaltungen durchführen.

Mit der Leitung und der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht können geeignete Schülerinnen und Schüler nach § 62 NSchG wie z. B. Schulsportassistentinnen und Schulsportassistenten – bei Minderjährigen mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten – betraut werden.

Die Schulleitung beauftragt eine Person nach Nr. 2.1, die die Schülerinnen und Schüler berät und betreut.

5.8 Sportlehrgänge

Bestimmte Inhalte des unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Schulsports sind in besonderer Weise geeignet, in Lehrgangsform vermittelt zu werden.

Auch bei Sportlehrgängen z. B. in den Bewegungsfeldern „Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten“ oder „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“ sind die Regelungen des Erlasses „Schulfahrten“ (Bezugserlass c) zu beachten.

5.9 Feriensportlehrgänge

Im Schulsport sollen die Schülerinnen und Schüler auch mit Inhalten aus Bewegungsfeldern vertraut gemacht werden, die für ein Sporttreiben außerhalb der Schule von besonderer Bedeutung sind und den Neigungen der Schülerinnen und Schüler entsprechen.

An Schulen, an denen während der normalen Unterrichtszeit die Voraussetzungen für bestimmte Sportangebote nicht gegeben sind, können zusätzlich Sportangebote in den Ferien durchgeführt werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Sie sind für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler Schulveranstaltungen. Im Gegensatz zu den Feriensportmaßnahmen der Kommunen und Vereine sind Feriensportlehrgänge Maßnahmen des Schulsports.

Feriansportlehrgänge umfassen in der Regel zwölf Stunden. Eine Übungsgruppe sollte aus mindestens zehn Schülerinnen und Schülern bestehen.

Es ist möglich, dass mehrere Schulen bei der Planung und Durchführung von Feriansportlehrgängen zusammenarbeiten.

Mit der Durchführung der Lehrgänge können Lehrkräfte, die im Schuldienst tätig sind und eine Qualifikation für die Erteilung von Sportunterricht besitzen sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter beauftragt werden, die über eine gültige Fachübungsleiter- bzw. Übungsleiterlizenz oder Trainerlizenz verfügen (mindestens die erste Lizenzstufe gemäß Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes), die beim LandesSportBund Niedersachsen registriert ist.

Die mit der Durchführung der Feriensportlehrgänge beauftragten Personen werden je nach Rechtsstellung wie nebenamtliche Lehrkräfte, Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder oder geringfügig beschäftigte Lehrkräfte vergütet, und zwar entsprechend ihrer Befähigung für ein Lehramt, im Übrigen wie Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen.

Anträge auf Genehmigung von Feriensportlehrgängen sind im Hinblick auf evtl. entstehende Kosten zu Beginn eines Kalenderjahres an die zuständige Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde zu richten.

5.10 „Reiten und Voltigieren“

Beim Reiten müssen die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler Reithelme tragen.

Für die zur Verfügung stehenden Pferde muss eine ausreichende Tierhalterhaftpflichtversicherung, die auch die Überlassung der Pferde an Dritte abdeckt, bzw. eine damit vergleichbare Versicherung bestehen.

5.11 Luftsport

Luftsport gehört nicht zu den Bewegungsfeldern des Schulsports.

Es ist deshalb nur möglich, theoretischen Unterricht in Arbeitsgemeinschaften oder im Rahmen des Aktionsprogramms für die Zusammenarbeit von Schule und Sportverein als schulische Veranstaltung durchzuführen.

Die praktische Flugausbildung dagegen läuft außerhalb der schulischen Verantwortung und gehört in den Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten. Sie kann z. B. in einem Sportverein vorgenommen werden.

6. Kostenerstattung bei schulsportlichen Veranstaltungen

6.1 Die notwendigen Kosten für die Vorbereitung und Durchführung von schulsportlichen Veranstaltungen einschließlich der Fahrtkosten für teilnehmende Schülerinnen und Schüler können vom Land Niedersachsen erstattet werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, die Genehmigung der jeweils zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde vorliegt und Schulen mehrerer Landkreise, mehrerer kreisfreier Städte oder des benachbarten Auslands beteiligt sind.

Die vorgenannten Voraussetzungen zur Kostenerstattung gelten für die Nrn. 6.2 bis 6.5 entsprechend.

6.2 Den beteiligten Personen können die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten – in der Regel nur die Kosten der jeweils niedrigsten Klasse – erstattet und eine Aufwandsvergütung nach Maßgabe der Nr. 13.1 des RdErl. d. MK „Schulfahrten“ (RdErl. d. MK v. 1.11.2015 - 26 - 82 021 (SVBl. 11/2015 S. 542), geändert durch RdErl. vom 1.11.2017 (SVBl. Nr.11/2017 S. 628) - VORIS 22410), gewährt werden.

6.3 Die An- und Abreise der Schülerinnen und Schüler sowie der Aufsicht führenden Personen zu den Veranstaltungen ist grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Ist der Veranstaltungsort nicht bzw. nur mit einem unangemessenen Zeitaufwand zu erreichen oder liegen die Buskosten privater Anbieter niedriger als die der öffentlichen Verkehrsmittel, so kann ein Busunternehmen beauftragt werden. Dabei sind mindestens zwei Kostenvoranschläge einzuholen und alle möglichen Preisvorteile auszunutzen. Auf die Möglichkeit zur Bildung von Busfahrgemeinschaften wird hingewiesen.

6.4 Sofern erforderlich, können Übernachtungskosten einschließlich Frühstück nach DJH-Sätzen o. ä. für die Lehrkraft bzw. die übrige Mitarbeiterin oder übriger Mitarbeiter im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 2 oder die weitere Aufsichtsperson im Sinne von § 62 Abs. 2 NSchG, die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie Kampfrichterinnen und Kampfrichter erstattet werden.

6.5 Aufwandsvergütungen für Kampfrichter- und Helfertätigkeiten sind nach den mit den Sportfachverbänden vereinbarten Sätzen zu gewähren. Daneben werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können nur die Kosten der jeweils niedrigsten Klasse erstattet werden.

7. Pflicht zur Teilnahme am Schulsport

7.1 Es besteht die grundsätzliche Verpflichtung für alle Schülerinnen und Schüler, gemäß ihrer Möglichkeiten am Schulsport teilzunehmen.

Besteht eine gesundheitliche Beeinträchtigung ohne Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung, entscheidet die Lehrkraft bzw. die Person nach Nr. 2.1 nach Rücksprache mit der Schülerin bzw. dem Schüler über alternative Teilnahmemöglichkeiten.

Besteht eine gesundheitliche Beeinträchtigung unter Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung, entscheidet die Lehrkraft bzw. die Person nach Nr. 2.1 - unter Berücksichtigung der in der ärztlichen Bescheinigung aufgeführten gesundheitlichen Beeinträchtigungen - über ggf. alternative Teilnahmemöglichkeiten.

7.2 Eine Befreiung von der Teilnahme am Schulsport ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf schriftlichen Antrag möglich.

Für die kurzzeitige Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Schulsport ist die Lehrkraft bzw. die Person nach Nr. 2.1 zuständig.

Für die längerfristige Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Schulsport von bis zu drei Monaten ist die Schulleitung, für weitergehende Befreiungen die Niedersächsische Landesschulbehörde zuständig.

Im Übrigen gelten § 63 NSchG und Nr. 3.2 und 3.3 der „Ergänzenden Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht“ (Bezugserlass d).

8. Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

8.1 Im Sportunterricht findet eine Benotung durch Lehrkräfte statt. Der Erlass „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schule“ (Bezugserlass e), die „Verordnung über berufsbildende Schulen“ (Bezugserlass f) und die „Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen“ (Bezugserlass g) finden Anwendung.

In außerunterrichtlichen Angeboten findet keine Benotung statt.

8.2 In Lernsituationen dienen Fehler und Umwege den Schülerinnen und Schülern als Erkenntnismittel, den Lehrkräften geben sie Hinweise für die weitere Unterrichtsplanung. Das Erkennen von Fehlern und der produktive Umgang mit ihnen sind konstruktiver Teil des Lernprozesses. Für den weiteren Lernfortschritt ist es wichtig, bereits erworbene Kompetenzen herauszustellen und Schülerinnen und Schüler zum Weiterlernen zu ermutigen.

In Leistungs- und Überprüfungssituationen ist das Ziel, die Verfügbarkeit der erwarteten Kompetenzen nachzuweisen. Leistungsfeststellungen und Leistungsbewertungen geben den Lernenden und deren Erziehungsberechtigten Rückmeldungen über die erworbenen Kompetenzen und den Lehrkräften Orientierung für notwendige Maßnahmen zur individuellen Förderung.

Zur Leistungsbewertung im Sportunterricht werden die in den jeweils anzuwendenden Kerncurricula bzw. Rahmenrichtlinien ausgewiesenen Kompetenzen herangezogen.

8.3 Die Grundsätze der Leistungsfeststellung und der Leistungsbewertung müssen für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Erziehungsberechtigten transparent sein und erläutert werden können. Leistungsfeststellungen sollen regelmäßig zu den verschiedenen unterrichtlichen Schwerpunkten erfolgen, damit die Leistungsbewertung auf eine breite Basis gestellt wird. Bei der Leistungsfeststellung werden nur Kompetenzen überprüft, die im unmittelbar vorangegangenen Unterricht erworben werden konnten.

Die Feststellung des Leistungsstandes im Fach Sport begleitet den Lernprozess der Lernenden. Dabei ist die lernbegleitende Rückmeldung durch die Lehrkraft unverzichtbar, um die motorische, kognitive, soziale und emotionale Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu fördern und sie zum lebensbegleitenden Sporttreiben zu motivieren. Die prozessbegleitende Vergewisserung der Schülerinnen und Schüler über ihren individuellen Lernfortschritt unterstützt die realistische Selbsteinschätzung und die zunehmende Eigensteuerung des Lernprozesses. Dadurch wird ihre individuelle Anstrengungs- und Leistungsbereitschaft angeregt, erhalten und weiterentwickelt.

8.4 Die zieldifferente Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ richtet sich nach den curricularen Vorgaben des Förderschwerpunktes.

Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen werden zieldifferent, orientiert an den Vorgaben der Grund- oder Hauptschule, bewertet. Im Primarbereich werden sie nicht benotet.

Die zielgleiche Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit Einschränkungen oder Behinderungen kann im jeweiligen Einzelfall mit einem Nachteilsausgleich erfolgen. Dabei können die

Schadensklassen und Faktoren des Deutschen Behindertensportverbands (DBS) herangezogen werden.

9. Weiterführende Hinweise

Empfehlend wird auf nachfolgende Schriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung verwiesen:

- Checklisten zur Sicherheit im Sportunterricht (DGUV Information 202-048),
- Sportstätten und Sportgeräte (DGUV Information 202-044),
- Inline-Skaten mit Sicherheit (DGUV Information 202-017),
- Klettern in Kindertageseinrichtungen und Schulen (DGUV Information 202-018),
- Seilgärten in Kindertageseinrichtungen und Schulen (DGUV Information 202-072),
- Minitrampolin - mit Leichtigkeit und Sicherheit (DGUV Information 202-033),
- Trampoline in Kindertageseinrichtungen und Schulen (DGUV Information 202-081),
- Matten im Sportunterricht (DGUV Information 202-035),
- Vom Durcheinanderlaufen zum Miteinanderfahren (DGUV Information 202-049),
- Wahrnehmen und Bewegen (DGUV Information 202-050),
- Alternative Nutzung von Sportgeräten (DGUV Information 202-052) und
- Erste Hilfe in Schulen (DGUV Information 202-059).

(siehe <http://publikationen.dguv.de/>)

10. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2018 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

<p>Bestimmungen für den Schulsport</p> <p>Fassung vom 01.10.2011</p>	<p>Fassung vom 01.10.2011 in Reihenfolge der Neufassung</p>	<p>Entwurf der Neufassung</p>
<p>Bestimmungen für den Schulsport</p> <p>RdErl. d. MK v. 1.10.2011 - 34.6 - 52 100/1 - VORIS 22410</p> <p>Bezug: RdErl. „Qualifikationen für das Klettern im Schulsport“ v. 30.5.2006 (SVBl. S. 249), zuletzt geändert durch RdErl. v. 24.8.2010 (SVBl. S. 428) – VORIS 22410</p> <p>Zum Schulsport gehören der Sportunterricht und der außerunterrichtliche Schulsport. Kompetenzerwerb erfolgt im Schulsport auf der Grundlage sportpraktischer und sporttheoretischer Inhalte. Die sportpraktischen Inhalte umfassen sowohl die traditionellen als auch neue Sportarten und sportartungebundene Bewegungsformen bzw. -ideen. Sie sind in der Regel einem der folgenden sieben Erfahrungs- und Lernfelder zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spielen - Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen - Turnen und Bewegungskünste - Gymnastisches und tänzerisches Bewegen - Laufen, Springen, Werfen - Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten - Kämpfen. <p>1. Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung</p> <p>In einem kompetenzorientierten Sportunterricht stellen neben Lernsituationen, die dem Kompetenzerwerb dienen, auch die Situationen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung einen festen Bestandteil dar. Sie sollen regelmäßig</p>	<p>Bestimmungen für den Schulsport</p> <p>RdErl. d. MK v. 1.10.2011 - 34.6 - 52 100/1 - VORIS 22410</p> <p>Bezug: RdErl. „Qualifikationen für das Klettern im Schulsport“ v. 30.5.2006 (SVBl. S. 249), zuletzt geändert durch RdErl. v. 24.8.2010 (SVBl. S. 428) – VORIS 22410</p>	<p>Bestimmungen für den Schulsport</p> <p>RdErl. d. MK v. xx.xx.2018 - 24.2.4 - 52 100/1 - VORIS 22410</p> <p>Bezug:</p> <p>a) RdErl. "Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen" v. 27.6.2016 (Nds. MBl. S. 765, SVBl. S. 437), geändert durch RdErl. v. 23.1.2017 (Nds. MBl. S. 186, SVBl. S. 94) - VORIS 22410 -</p> <p>b) RdErl. „Die Arbeit in der Ganztagschule“ v. 1.8.2014 (SVBl. S. 386), geändert durch RdErl. v. 26.4.2017 (SVBl. S. 291) - VORIS 22410 -</p> <p>c) RdErl. „Schulfahrten“ v. 1.11.2015 (SVBl. S. 548), geändert durch RdErl. v. 1.11.2017 (SVBl. S. 628) - VORIS 22410 -</p> <p>d) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht“ v. 1.12.2016 (SVBl. S. 705) - VORIS 22410 -</p> <p>e) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 3.5.2016 (SVBl. S. 303) - VORIS 22410 -</p> <p>f) Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) v. 10.6.2009 (Nds. GVBl. S. 243, SVBl. S. 206), zuletzt geändert durch VO v. 13.1.2017 (Nds. GVBl. S. 8)</p>

<p>unterrichtsbegleitend und/oder in punktuellen Überprüfungen erfolgen. Sie geben Rückmeldung über den erreichten Kompetenzstand der Lernenden und sind somit zur Steuerung des weiteren Kompetenzerwerbs erforderlich. Für eine transparente Leistungsfeststellung und -bewertung sind die Leistungserwartungen und Bewertungsmaßstäbe frühzeitig offenzulegen und den Schülerinnen und Schülern sowie ggf. den Erziehungsberechtigten zu erläutern.</p> <p><i>Leistungsfeststellung:</i> Hierbei geht es um eine möglichst exakte Erfassung einer erbrachten Leistung. Die Leistungsmessung kann nach quantitativen und/oder qualitativen Maßstäben erfolgen. Sie sollte sich an den Exaktheitskriterien der Objektivität, Reliabilität und Validität orientieren. Insbesondere ist sicherzustellen, dass nur das geprüft wird, was zuvor auch unterrichtet wurde.</p> <p><i>Leistungsbewertung:</i> Sie stellt die eigentliche pädagogische Aufgabe dar. Hierbei wird der festgestellten Leistung ein Wert zugeordnet. Dies kann anhand folgender Normen erfolgen:</p> <p>a) Sachnorm (Erfüllung der in den Kerncurricula/ EPA-EB genannten Standards) Als Sachnorm für die festgestellte Leistung können auch allgemein gültige Vorgaben wie Leistungstabellen (vgl. Sportabzeichen) dienen. Hierüber entscheidet die Fachkonferenz.</p> <p>b) Individualnorm (Differenz zwischen der individuellen Anfangs- und Endleistung)</p> <p>c) Sozialnorm (Relation der festgestellten Leistung im Vergleich zur Gruppe)</p> <p>Der Sachnorm kommt logisch und zeitlich die vorrangige Bedeutung zu, da sich Individual- und Sozialnorm auf die Erfüllung der Sachanforderungen beziehen.</p> <p><i>Notenfindung:</i> Dienen Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung der Notenfindung, so sind die</p>	<p>Zum Schulsport gehören der Sportunterricht und der außerunterrichtliche Schulsport.</p> <p>Kompetenzerwerb erfolgt im Schulsport auf der Grundlage sportpraktischer und sporttheoretischer Inhalte. Die sportpraktischen Inhalte umfassen sowohl die traditionellen als auch neue Sportarten und sportartungebundene Bewegungsformen bzw. -ideen. Sie sind in der Regel einem der folgenden sieben Erfahrungs- und Lernfelder zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spielen - Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen - Turnen und Bewegungskünste - Gymnastisches und tänzerisches Bewegen - Laufen, Springen, Werfen - Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten - Kämpfen. 	<p>g) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen“ (EB-BbS) v. 10.6.2009 (Nds. MBl. S. 538, SVBl. S. 238), zuletzt geändert durch RdErl. v. 14.1.2017 (Nds. MBl. S. 136, SVBl. S. 226) - VORIS 22410 -</p> <p>1. Grundlagen</p> <p>1.1 Zum Schulsport gehören der Sportunterricht und der außerunterrichtliche Schulsport. Beim Schulsport ist auch eine Kooperation mit Sportvereinen und Sportfachverbänden zu berücksichtigen.</p> <p>In diesem Zusammenhang gelten die Regelungen dieses Erlasses für alle unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen, bei denen Bewegung, Spiel und Sport stattfinden wie z. B. auch Schulfahrten.</p> <p>Die „Bestimmungen für den Schulsport“ enthalten schulformübergreifende Vorgaben zur Sorgfalts- und Aufsichtspflicht, zu besonderen Angeboten des Schulsports, zur Kostenerstattung bei schulsportlichen Veranstaltungen, zur Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung sowie zur der Pflicht zur Teilnahme am Schulsport. Der Schulsport findet in nachfolgenden Bewegungsfeldern statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spielen, - Gymnastisches und tänzerisches Bewegen, - Laufen, Springen, Werfen und - Kämpfen <p>sowie in den Bewegungsfeldern der besonderen Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen, - Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten und - Turnen und Bewegungskünste. <p>Angebote, die bewegungsfeldübergreifende Inhalte haben, wie z. B. Triathlon, Inlinehockey und Fitness sind möglich.</p>
--	--	--

<p>Vorgaben der jeweiligen Kerncurricula zu beachten. Sie bestimmen die Gewichtung der inhaltsbezogenen (bewegungsbezogene Leistungen) und prozessbezogenen (kognitive, methodische, personale und soziale Qualifikationen) Komponenten bei der Findung der Gesamtzensur. Die Lehrkraft muss das Zustandekommen der Benotung begründen und die Gewichtung der Leistungen offenlegen können.</p> <p>2. Befreiung vom Sportunterricht 2.1 Über die Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Sportunterricht bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleitung. Die Schulleitung kann die den Sportunterricht erteilende Lehrkraft ermächtigen, Schülerinnen und Schüler bis zur Dauer eines Monats von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen zu befreien. Die vom Sportunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden.</p> <p>2.2 Die über einen Monat hinausgehende Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen spricht die Schulleitung auf schriftlich begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers hin aus. Hierfür kann sie die Beibringung eines ärztlichen oder eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Kosten des Attestes tragen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler.</p> <p>2.3 Während der Menstruation nehmen die Schülerinnen grundsätzlich am Sportunterricht teil. Bei Problemen während der Menstruation</p>	<p>6. Weitere Sportarten und Bewegungsformen Die Einbeziehung von Sportarten und Bewegungsformen, die nicht den Erfahrungs- und Lernfeldern der Bestimmungen für den Schulsport zuzuordnen sind, bedarf der Zustimmung des Niedersächsischen Kultusministeriums.</p> <p>5. Sorgfalts- und Aufsichtspflicht 5.1.10 Wenn Erziehungsberechtigte oder andere geeignete Personen durch die Schulleitung mit der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben u. Ä. im Rahmen des Schulsports beauftragt werden, sind sie kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Bei Schäden, die Dritten gegenüber entstehen, gelten sie als Beamte im haftungsrechtlichen Sinne.</p> <p>5.1.11 Beim Schulsport entstehende Personenschäden von Schülerinnen und Schülern sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung durch den zuständigen Gemeinde-Unfallversicherungsverband bzw. die Landesunfallkasse Niedersachsen gedeckt.</p> <p>5.1.12 Andere Risiken, wie z. B. die Beschädigung geliehener Boote, müssen über eine zusätzliche Versicherung oder anderweitige Vereinbarungen gegen Schäden, die im Rahmen des Schulsports entstehen können, abgedeckt werden. Der Schulträger ist zu beteiligen.</p> <p>5. Sorgfalts- und Aufsichtspflicht 5.1 Allgemeines 5.1.1 Die mit dem Sport verbundenen Gefährdungen und Verletzungsrisiken sind möglichst zu verhindern durch</p>	<p>Die Einbeziehung von Sportarten und Bewegungsformen, die nicht den vorgenannten Bewegungsfeldern zuzuordnen sind, bedarf der Zustimmung des Niedersächsischen Kultusministeriums.</p> <p>1.2 Sportunterricht wird ausschließlich durch Lehrkräfte erteilt. Außerunterrichtliche schulsportliche Angebote können auch durch andere geeignete Personen durchgeführt werden.</p> <p>1.3 Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII unterliegen Schülerinnen und Schüler während des Besuchs von allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.</p> <p>2. Sorgfalts- und Aufsichtspflicht 2.1 Allgemeines Die Aufsichtsführung obliegt den Lehrkräften gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 NSchG. Gemäß § 62 Abs. 2 NSchG können geeignete Mitarbeiterinnen</p>
--	---	--

<p>entscheiden sie in Absprache mit der Lehrkraft eigenverantwortlich über eine angemessene Beteiligung, über Belastung und Pausen. 2.4 Im Übrigen gilt Nr. 3.3 der Ergänzenden Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis der Schule (Erl. d. MK v. 29.8.1995 – SVBl. S. 223, zuletzt geändert durch Erl. d. MK v. 1.3.2006, SVBl. S. 109).</p> <p>3. Besondere Angebote des Schulsports Anregungen für spontanes Spielen und Sporttreiben, für tägliche Bewegungszeiten sowie für besondere Angebote des Schulsports entstehen zumeist im Sportunterricht. Zu den besonderen Angeboten des Schulsports gehören: Sportförderunterricht, Arbeitsgemeinschaften, Sportveranstaltungen der Schülervertretungen, Kooperationsgruppen „Schule und Sportverein“, Sportfeste und Wettkämpfe, Sportlehrgänge und Schulfahrten mit sportlichem Schwerpunkt, Feriensportlehrgänge. Die generelle Aufsichtspflicht der Schule nach § 62 NSchG ist bei diesen Angeboten sicherzustellen. Weitere besondere Angebote des Schulsports können nur in Abstimmung mit den zuständigen Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde durchgeführt werden.</p> <p>3.1 Sportförderunterricht 3.1.1 Sportförderunterricht soll für Schülerinnen und Schüler mit motorischen und psycho-sozialen Auffälligkeiten zusätzlich zum regulären Sportunterricht vorwiegend im Primarbereich sowie in den Schuljahrgängen 5 und 6 durchgeführt werden. Sportförderunterricht ist mit zwei Wochenstunden - nach Möglichkeit in Einzelstunden - anzusetzen.</p>	<p>- fachkompetente sorgfältige Planung und Durchführung des Unterrichts, - besondere Beachtung der Aufsichtspflicht, - notwendige Hilfestellungen und Sicherheitsmaßnahmen, für die auch geeignete Schülerinnen und Schüler herangezogen werden können. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.</p> <p>5.1.2 Im Schulsport können mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch Personen mit Übungsleiter- bzw. Trainerlizenz oder sonstige geeignete Personen im Sinne von § 62 Abs. 2 NSchG zusätzlich mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden.</p> <p>5.1.3 Wenn Lehrkräfte durch besondere Umstände (z. B. Betreuung verletzter Schülerinnen und Schüler) vorübergehend ihrer Aufsichtspflicht nicht nachkommen können, haben sie dafür zu sorgen,</p>	<p>und Mitarbeiter der Schule (§ 53 Abs. 1 Satz 1), Personen die außerunterrichtliche Angebote durchführen (§ 53 Abs. 1 Satz 2) sowie geeignete Erziehungsberechtigte mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden. Auch geeignete Schülerinnen und Schüler können damit betraut werden, wenn bei Minderjährigen das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt.</p> <p>2.1.1 Um die mit dem Schulsport verbundenen Gefährdungen und Verletzungsrisiken durch fachkompetente sorgfältige Planung und Durchführung des Bewegungsangebots möglichst zu verhindern, müssen Personen nach Nr. 1.2 für die Bewegungsfelder bzw. Inhaltsbereiche, in denen sie schulsportliche Angebote unterbreiten, die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen besitzen. Hierbei ist die besondere Beachtung der Sorgfalts- und Aufsichtspflicht sowie notwendiger Hilfestellungen und Sicherheitsmaßnahmen erforderlich. Die fachlichen Voraussetzungen sind in eigener Verantwortung zu erwerben und auf einem aktuellen Kenntnisstand zu halten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter überprüft, ob die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten vorhanden sind. In Bewegungsfeldern und Inhaltsbereichen mit besonderem Gefahrenpotenzial gemäß der Aufführung unter Punkt 3 sind die fachlichen Voraussetzungen durch besondere Qualifikationen nachzuweisen.</p> <p>2.1.2 Wenn Aufsichtführende durch besondere Umstände wie z. B. Betreuung verletzter Schülerinnen und Schüler vorübergehend ihrer Sorgfalts- und Aufsichtspflicht nicht nachkommen</p>
--	--	--

<p>3.1.2 Für den Sportförderunterricht sind die Schülerinnen und Schüler unter motorischen, psychosozialen und pädagogischen Gesichtspunkten auszuwählen. Verantwortlich für die Auswahlentscheidung ist die Lehrkraft mit der Qualifikation für die Erteilung von Sportförderunterricht. Die Auswahl findet in Kooperation mit Klassen- und Sportlehrkräften statt. Schulärztliche Stellungnahmen sind einzubeziehen. Die Teilnahme am Sportförderunterricht ist für die Schülerinnen und Schüler verbindlich, wenn die Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt.</p> <p>3.1.3 Sportförderunterricht wird von Lehrkräften, die dafür besonders ausgebildet worden sind, im Rahmen ihres Hauptamtes bzw. ihres Hauptberufes erteilt. Bei der Regelung der Unterrichtsversorgung für die einzelne Schule ist dafür zu sorgen, dass die für den Sportförderunterricht ausgebildeten Lehrkräfte entsprechend dem Bedarf eingesetzt werden.</p> <p>3.2 Arbeitsgemeinschaften für Sport</p> <p>3.2.1 Die Arbeitsgemeinschaften für Sport sollen Angebote bereithalten, die den Neigungen der Schülerinnen und Schüler in besonderer Weise entsprechen. Sie bieten die Möglichkeit, unterschiedliche Formen und Intentionen sportlicher Betätigung, wie z. B. Freizeitsport oder Training, im Rahmen des schulischen Wettkampfwesens kennen zu lernen.</p> <p>3.2.2 In den Schulformen des Sekundarbereichs I, in denen die dritte Sportstunde im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften nach den jeweiligen Stundentafeln zu erteilen ist, sind interessierten Schülerinnen und Schülern Arbeitsgemeinschaften Sport in erforderlichem Umfang anzubieten.</p>	<p>dass eine andere geeignete Person (§ 62 Abs. 2 NSchG) die Aufsicht übernimmt.</p> <p>5.1.4 Sind die Schülerinnen und Schüler zu freiem und eigenverantwortlichem Sporttreiben in der Lage und daran gewöhnt, so können einzelne Gruppen im Rahmen der Binnendifferenzierung auch ohne ständige Aufsicht der Lehrkraft tätig sein.</p> <p>Die Lehrkraft behält jedoch die Gesamtverantwortung.</p> <p>5.1.1 Die mit dem Sport verbundenen Gefährdungen und Verletzungsrisiken sind möglichst zu verhindern durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - fachkompetente sorgfältige Planung und Durchführung des Unterrichts, - besondere Beachtung der Aufsichtspflicht, - notwendige Hilfestellungen und Sicherheitsmaßnahmen, für die auch geeignete Schülerinnen und Schüler herangezogen werden können. <p>5.1.5 Für den Weg der Schülerinnen und Schüler zu außerhalb des Schulgrundstückes gelegenen Sportstätten und zurück ist eine Aufsicht nur bei ungenügender Vertrautheit der Schülerinnen und</p>	<p>können, haben sie dafür zu sorgen, dass eine Lehrkraft nach § 62 Abs. 1 NSchG oder eine andere geeignete Person im Sinne von § 62 Abs. 2 NSchG die Aufsicht übernimmt.</p> <p>2.1.3 Sind die Schülerinnen und Schüler zu freiem und eigenverantwortlichem Sporttreiben in der Lage und daran gewöhnt, so können einzelne Gruppen im Rahmen der Binnendifferenzierung auch ohne ständige Aufsicht tätig sein. Voraussetzung dafür ist die Berücksichtigung von Alter, Zahl und Reifegrad der Schülerinnen und Schüler, der Gefährlichkeit der Umstände und ihrer typischen Gefahren sowie vorhandener gefährlicher Umstände. Erforderlich sind dann eine altersgemäße Aufklärung über etwaige typische Gefahren sowie je nach Alter und Reifegrad und Art der Umstände eine nahezu ständige bis gelegentliche Überprüfung aller Schülerinnen und Schüler. Die Person nach Nr. 2.1 behält jedoch die Gesamtverantwortung.</p> <p>2.1.4 Geeignete Schülerinnen und Schüler können nach sachgerechter Anleitung zu Hilfestellungen und Sicherheitsmaßnahmen herangezogen werden.</p> <p>2.1.5 Für den Weg der Schülerinnen und Schüler zu außerhalb des Schulgrundstückes gelegenen Sportstätten und zurück ist eine Aufsicht nur bei ungenügender Vertrautheit der Schülerinnen und</p>
---	--	---

<p>3.2.3 Arbeitsgemeinschaften können klassen- und jahrgangsübergreifend sowie schul- und schulformübergreifend durchgeführt werden.</p> <p>3.3 Sportveranstaltungen der Schülervertretungen</p> <p>3.3.1 Schülerrat und Klassenschülerschaft können gemäß § 81 NSchG nach Abstimmung mit der Schulleitung in der unterrichtsfreien Zeit Schülerarbeitsgemeinschaften im Sport einrichten und Sportveranstaltungen durchführen.</p> <p>3.3.2 Mit der Leitung und der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht können geeignete Schülerinnen und Schüler (z. B. Schulsportassistentinnen und Schulsportassistenten) - bei Minderjährigen mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten - betraut werden. Die Schulleitung beauftragt eine Lehrkraft, die die Schülerinnen und Schüler berät und betreut.</p> <p>3.4 Kooperationsgruppen „Schule und Sportverein“</p> <p>3.4.1 Im Rahmen des Aktionsprogramms für die „Zusammenarbeit von Schule und Sportverein in Niedersachsen“ besteht die Möglichkeit, Kooperationsgruppen einzurichten.</p> <p>3.4.2 Kooperationsgruppen werden mit Zustimmung der Schulleitung und des Sportvereins eingerichtet und von einer Lehrkraft oder einer Person mit Übungsleiter- bzw. Trainerlizenz geleitet.</p> <p>3.4.3 Kooperationsgruppen werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gefördert. Das zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und dem LandesSportBund</p>	<p>Schüler mit den Verkehrsverhältnissen und bei Gefährdungen, die über das den Schülerinnen und Schülern aus dem täglichen Leben gewohnte Maß erheblich hinausgehen, geboten. Die Schülerinnen und Schüler sind über die gebotenen Verhaltensregeln zu belehren.</p> <p>Bei der Benutzung von feststehenden Turn- und Spielgeräten auf dem Pausenhof reicht zur Beaufsichtigung in der Regel die allgemeine Pausenaufsicht aus. Wenn die Geräte jedoch an unübersichtlichen oder entfernten Orten aufgestellt sind, soll eine weitere Lehrkraft dort Aufsicht führen.</p> <p>Auch geeignete Schülerinnen und Schüler können bei der Betreuung und Beaufsichtigung mitwirken.</p> <p>5.1.6 Die Lehrkräfte haben sich von der Betriebssicherheit der Geräte und Einrichtungen zu überzeugen und auf die Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft der Erste-Hilfe-Einrichtungen zu achten. Bei Beanstandungen ist sofort die Schulleitung zu informieren. Beim alternativen Einsatz von Sportgeräten und bei Gerätearrangements, insbesondere bei schwingenden Gerätekombinationen, ist dem Sicherheitsaspekt besondere Bedeutung beizumessen.</p> <p>5.1.7 Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler haben beim Schulsport grundsätzlich Sportkleidung zu tragen.</p>	<p>Schüler mit den Verkehrsverhältnissen und bei Gefährdungen, die über das den Schülerinnen und Schülern aus dem täglichen Leben gewohnte Maß erheblich hinausgehen, geboten. Die Schülerinnen und Schüler sind über die gebotenen Verhaltensregeln zu belehren. Bei Schülerinnen und Schülern sind die individuellen Voraussetzungen ggf. im Einzelfall dahingehend zu prüfen, ob eine Begleitung erforderlich ist.</p> <p>2.1.6 Bei der Benutzung von feststehenden Turn- und Spielgeräten auf dem Pausenhof reicht zur Beaufsichtigung in der Regel die allgemeine Pausenaufsicht aus. Wenn die Geräte jedoch an unübersichtlichen oder entfernten Orten aufgestellt sind, soll eine weitere Person nach Nr. 2.1 dort Aufsicht führen. Auch geeignete Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 62 Abs. 2 NSchG können bei der Beaufsichtigung mitwirken.</p> <p>2.1.7 Die Personen nach Nr. 2.1 haben sich durch Inaugenscheinnahme von der Betriebssicherheit der Geräte und Einrichtungen sowie Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft der Erste-Hilfe-Einrichtungen zu überzeugen. Bei Beanstandungen ist sofort die Schulleitung zu informieren. Beim alternativen Einsatz von Sportgeräten und bei Gerätearrangements, insbesondere bei schwingenden Gerätekombinationen, ist dem Sicherheitsaspekt besondere Bedeutung beizumessen.</p> <p>2.1.8 Die Personen nach Nr. 2.1 sowie Schülerinnen und Schüler haben beim Schulsport geeignete Sportkleidung zu tragen. Kleidungsstücke wie z. B. Kopfbedeckungen Ganzkörper-Schwimmbekleidungen, weite</p>
---	---	--

<p>Niedersachsen vereinbarte Antragsverfahren für das Aktionsprogramm für die Zusammenarbeit von Schule und Sportverein ist zu beachten.</p> <p>3.5 Sportfeste und Wettkämpfe in der Schule</p> <p>3.5.1 Spiel- und Sportfeste oder Wettkämpfe und Turniere können Sport-, Spiel- und Bewegungsangebote aller Erfahrungs- und Lernfelder des Schulsports zum Inhalt haben und sowohl schulintern als auch schulübergreifend ausgerichtet werden. Sie sind jährlich zu veranstalten.</p> <p>3.5.2 Bei Spiel- und Sportfesten sollen gesellige Formen des Spielens und des Sporttreibens sowie Vorführungen und gemeinsame Aktionen im Vordergrund stehen.</p> <p>3.5.3 Bei Wettkampfveranstaltungen und Turnieren sollen vorrangig Mannschaftswettbewerbe durchgeführt werden. Bundesweite Wettkampfangebote sind die Bundesjugendspiele und der Wettbewerb JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA. Der Wettbewerb JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA wendet sich an die am Leistungssport interessierten Schülerinnen und Schüler. Alle Wettkämpfe werden von den Schulbehörden in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit den Sportfachverbänden organisiert und durchgeführt. Sofern nicht für alle Schülerinnen und Schüler eine alternative Wettkampfveranstaltung durchgeführt wird, sind Bundesjugendspiele in jedem Schuljahr von den allgemein bildenden Schulen in mindestens einem der drei Teile (Geräturnen, Leichtathletik oder Schwimmen) für die Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 3 bis 10 zu veranstalten.</p>	<p>Dabei sind Uhren und Schmuckgegenstände abzulegen.</p> <p>Bei nicht abnehmbarem Schmuck ist die Teilnahme am Sportunterricht zuzulassen, wenn durch andere vorbeugende Maßnahmen eine Gefährdung ausgeschlossen ist.</p> <p>5.1.8 Die Sportunterricht erteilenden Lehrkräfte sollen alle Schülerinnen und Schüler, die Sehhilfen benötigen, ggf. auch die Erziehungsberechtigten, auf die Zweckmäßigkeit des Tragens einer Sportbrille oder von Kontaktlinsen hinweisen.</p> <p>Lehrkräfte verletzen jedoch nicht ihre Sorgfaltspflicht, wenn sie Schülerinnen und Schüler, die trotz entsprechender Belehrung</p>	<p>Sportanzüge, dürfen die Sicherheit nicht beeinträchtigen. Die Personen nach Nr. 2.1 stellen sicher, dass die Sicherheitsanforderungen erfüllt sind.</p> <p>2.1.9 Uhren und Schmuckgegenstände sind grundsätzlich abzulegen und lange Haare zusammenzubinden. Bei nicht abnehmbarem Schmuck wie z. B. Piercing ist die Teilnahme am Sportunterricht zuzulassen, wenn durch andere vorbeugende Maßnahmen wie z. B. Abkleben eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Wegen der Erstickungsgefahr sind während des Schulsports Gegenstände im Mund wie Kaugummi und dergleichen zu untersagen. Im Einzelfall haben die Personen nach Nr. 2.1 zu entscheiden, welche sicherheitsfördernden Maßnahmen zu ergreifen sind. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Umsetzung einer sicherheitsfördernden Maßnahme wie z. B. die Abnahme oder das Abkleben von Schmuckgegenständen, kann diese bzw. dieser vom Sportunterricht oder dem außerunterrichtlichen Schulsport ausgeschlossen werden. Dieses Verhalten kann als Leistungsverweigerung gewertet werden.</p> <p>2.1.10 Gefährdungen, die von Hilfsmitteln wie z. B. Brillen oder losen Zahnspangen ausgehen, sind durch Ablegen derselben abzustellen. Die Personen nach Nr. 2.1 sollen alle Schülerinnen und Schüler, die Sehhilfen benötigen, bei Minderjährigen auch die Erziehungsberechtigten, auf die Zweckmäßigkeit des Tragens einer Sportbrille oder von Kontaktlinsen hinweisen. Die Personen nach Nr. 2.1 verletzen jedoch nicht die Sorgfaltspflicht, wenn sie Schülerinnen und Schülern, die trotz entsprechender Belehrung</p>
---	---	---

<p>3.5.4 Die an Sportfesten und Wettkämpfen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und die sie begleitenden sowie für die Durchführung der Wettkämpfe erforderlichen Lehrkräfte sollen vom Unterricht freigestellt werden. Die stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsstunden, die nicht erteilt werden können, gelten für die begleitenden Lehrkräfte als erteilt.</p> <p>3.5.5 Geeignete Erziehungsberechtigte oder Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Sportorganisationen können mit ihrem Einverständnis von der Schule bei der Durchführung von Schulsportveranstaltungen als Helferinnen und Helfer eingesetzt werden.</p> <p>3.6 Sportlehrgänge Bestimmte Inhalte des Schulsports sind in besonderer Weise geeignet, in Lehrgangsform vermittelt zu werden. Für Sportlehrgänge, z. B. in den Erfahrungs- und Lernfeldern „Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten“ oder „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“, sind die Regelungen für unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten zu beachten.</p> <p>3.7 Feriensportlehrgänge 3.7.1 Im Schulsport sollen die Schülerinnen und Schüler auch mit Inhalten aus Erfahrungs- und Lernfeldern vertraut gemacht werden, die für ein Sporttreiben außerhalb der Schule von besonderer Bedeutung sind und den Neigungen der Schülerinnen und Schüler entsprechen.</p> <p>3.7.2 An den Schulen, an denen während der normalen Unterrichtszeit die Voraussetzungen für bestimmte Sportangebote nicht gegeben sind, können zusätzlich Sportangebote in den Ferien</p>	<p>weiterhin ohne sichere Sehhilfen am Sportunterricht teilnehmen wollen, die Teilnahme gestatten.</p> <p>5.1.9 Bei Schülerunfällen haben Lehrkräfte unverzüglich Erste Hilfe zu leisten und ggf. die erforderliche ärztliche Behandlung zu veranlassen.</p> <p>5.1.13 Durch erhöhte Ozonkonzentration in der bodennahen Luft können gesundheitliche Gefährdungen nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt besonders bei körperlicher Beanspruchung und sportlicher Betätigung im Freien. Bei heißem Sommerwetter sollen die Inhalte und Belastungen im Schulsport - schon wegen der temperaturbedingten Kreislaufbelastungen - den äußeren Gegebenheiten angepasst werden. Bei einer Ozonkonzentration von mehr als 180 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft (180 µg/m³), gemessen als 1-Stunden-Mittelwert, sollen intensive Ausdauerbelastungen im Freien unterbleiben. So sind länger andauernde Belastungen wie Langstreckenläufe, Langstreckenschwimmen oder laufintensive Mannschaftsspiele am späten Vormittag und am Nachmittag zu vermeiden.</p>	<p>weiterhin ohne sichere Sehhilfen am Sportunterricht teilnehmen wollen, die Teilnahme gestatten. Werden therapeutische Hilfsmittel für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen wie z. B. Rollstühle im Schulsport eingesetzt, ist sicherzustellen, dass weder die Sporttreibenden selbst noch andere gefährdet werden.</p> <p>2.1.11 Mindestens einmal im Schuljahr erfolgt eine im Klassenbuch oder Kursheft dokumentierte Sicherheitsbelehrung der Schülerinnen und Schüler durch die den Sport erteilende Lehrkraft.</p> <p>Bei Schülerunfällen haben die Personen nach Nr. 2.1 unverzüglich Erste Hilfe zu leisten und ggf. die erforderliche ärztliche Behandlung zu veranlassen. Die Bestimmungen des Bezugserrlasses zur Ersten Hilfe (Bezugserrlass a) sind zu beachten.</p> <p>2.1.12 Bei körperlicher Beanspruchung und sportlicher Betätigung im Freien müssen im Falle extremer Wetterlagen - wie z. B. besonders hohen oder niedrigen Temperaturen, hohen Ozonwerten oder schlechten Sichtverhältnissen - die Inhalte und Belastungen im Schulsport den äußeren Gegebenheiten angepasst werden, um gesundheitlichen Gefährdungen vorzubeugen.</p>
--	---	---

<p>durchgeführt werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Sie sind für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler Schulveranstaltungen. Im Gegensatz zu den Feriensportmaßnahmen der Kommunen und Vereine sind Feriensportlehrgänge Maßnahmen des Schulsports.</p> <p>3.7.3 Feriensportlehrgänge umfassen in der Regel zwölf Stunden. Eine Übungsgruppe sollte aus mindestens zehn Schülerinnen und Schülern bestehen. Es ist möglich, dass mehrere Schulen bei der Planung und Durchführung von Feriensportlehrgängen zusammenarbeiten.</p> <p>3.7.4 Mit der Durchführung der Lehrgänge können - Lehrkräfte beauftragt werden, die im Schuldienst tätig sind und eine Qualifikation für die Erteilung von Sportunterricht besitzen, - Übungsleiterinnen und Übungsleiter beauftragt werden, die über eine gültige FachübungsleiterInnen- bzw. ÜbungsleiterInnen-Lizenz oder TrainerInnen-Lizenz verfügen (mindestens die erste Lizenzstufe gemäß Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes), die beim LandesSportBund Niedersachsen registriert ist.</p> <p>3.7.5 Die mit der Durchführung der Feriensportlehrgänge beauftragten Personen werden je nach Rechtsstellung wie nebenamtliche Lehrkräfte, Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder oder geringfügig beschäftigte Lehrkräfte vergütet, und zwar entsprechend ihrer Befähigung für ein Lehramt, im Übrigen wie Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen.</p>	<p>Gegebenenfalls soll der Sportunterricht in die Halle verlegt werden. Die Lehrkräfte sollen darauf achten, ob über die Medien erhöhte Ozonwerte bekannt gegeben und entsprechende Verhaltensweisen empfohlen werden. Die Bekanntgabe von Ozonwerten erfolgt bei Konzentrationen von mehr als $180 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zusätzlich über den Rundfunk. Bei Ozonkonzentrationen von über $240 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Luft ist aus Vorsorgegründen kein Schulsport im Freien durchzuführen.</p> <p>5.2 Sorgfalts- und Aufsichtspflicht in besonderen Bereichen In den nachfolgenden Erfahrungs- und Lernfeldern bzw. Bereichen (Nrn. 5.2.1 bis 5.2.3.6) dürfen Lehrkräfte grundsätzlich nur dann unterrichten und weitere Aufsichtspersonen Aufgaben übernehmen, wenn sie dafür eine Ausbildung erhalten oder eine besondere Qualifikation erworben haben, z. B. im Rahmen der Lehrerausbildung bzw. der Lehrerfort- und -weiterbildung oder über die Aus- und Fortbildung der Fachverbände.</p>	<p>3. Sorgfalts- und Aufsichtspflicht in besonderen Bereichen In den nachfolgenden Bewegungsfeldern bzw. Inhaltsbereichen sind die im Folgenden aufgeführten Vorgaben zur Aufsicht und Organisation sowie ggf. der Ausstattung und Ausrüstung zu beachten. Personen nach Nr. 2.1 dürfen in den nachfolgenden Bewegungsfeldern bzw. Inhaltsbereichen nur dann Aufgaben übernehmen, wenn sie die fachlichen Voraussetzungen der entsprechenden Bewegungsfelder erfüllen. Diese müssen im Rahmen der Lehrerausbildung bzw. der Lehrerfort- und -weiterbildung oder über die Aus- und Fortbildung der Fachverbände erworben sein. Die Qualifikationsnachweise sollen die unter Nummer 3 aufgeführten fachlichen Voraussetzungen ausweisen. Es obliegt zusätzlich zu dem erworbenen Qualifikationsnachweis der Eigenverantwortung jeder Aufsicht führenden Personen, die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen aufrecht zu erhalten. Die Schulleitung überprüft, ob die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten vorhanden sind.</p>
--	---	---

<p>3.7.6 Anträge auf Genehmigung von Feriensportlehrgängen sind im Hinblick auf evtl. entstehende Kosten zu Beginn eines Kalenderjahres an die zuständige Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde zu richten.</p> <p>4. Kostenerstattung bei schulsportlichen Veranstaltungen</p> <p>4.1 Die notwendigen Kosten für die Vorbereitung und Durchführung von schulsportlichen Veranstaltungen einschließlich der Fahrtkosten für teilnehmende Schülerinnen und Schüler werden vom Land Niedersachsen erstattet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, - die Genehmigung der Schulbehörde vorliegt und - Schulen mehrerer Landkreise, mehrerer kreisfreier Städte oder des benachbarten Auslands beteiligt sind. <p>Die vorgenannten Voraussetzungen zur Kostenerstattung gelten für die Nrn. 4.2 bis 4.5 entsprechend.</p> <p>4.2 Den beteiligten Lehrkräften können die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Regel nur die Kosten der jeweils niedrigsten Klasse - erstattet und eine Aufwandsvergütung nach Maßgabe der Nr. 13.1 des RdErl. d. MK „Schulfahrten“ v. 10.1.2006 (SVBl. S. 38), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 1.8.2008 (SVBl. 245), gewährt werden. <p>4.3 Die An- und Abreise der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte zu den Veranstaltungen ist grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Ist der Veranstaltungsort nicht bzw. nur mit einem unangemessenen Zeitaufwand zu erreichen oder</p>	<p>5.2.1 Erfahrungs- und Lernfeld „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“</p> <p>5.2.1.1 Allgemeines</p> <p>Die Sorgfalts- und Aufsichtspflichten gelten für den Zeitraum des Aufenthaltes vom Betreten bis zum Verlassen der Schwimmstätte.</p> <p>Sie stellen an die Lehrkräfte erhöhte Anforderungen, wenn z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lehrkräfte ihre Schülerinnen und Schüler noch nicht kennen, - Schülergruppen eine Schwimmstätte erstmalig besuchen, - Unterricht mit Nichtschwimmern in einer Schwimmstätte mit Publikumsverkehr durchgeführt wird, - Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten am Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen teilnehmen, - Kinder sich unangemessen verhalten (z. B. aufgrund von Verständigungsproblemen oder aus anderen Gründen). <p>5.2.1.3 Zahl der Aufsicht führenden Personen</p> <p>In diesem Erfahrungs- und Lernfeld wird der Unterricht grundsätzlich von einer Lehrkraft erteilt.</p> <p>Umfasst die Lerngruppe in der Grundschule und in den Schuljahrgängen 5 und 6 mehr als 15 Schülerinnen und Schüler muss eine weitere geeignete Aufsicht führende Person gemäß § 62 Abs. 2 NSchG eingesetzt werden.</p> <p>Auf die weitere Aufsicht führende Person kann verzichtet werden, wenn</p>	<p>3.1 Bewegungsfeld „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“</p> <p>3.1.1 Aufsicht und Organisation</p> <p>Die Sorgfalts- und Aufsichtspflichten gelten für den Zeitraum des Aufenthaltes vom Betreten bis zum Verlassen der Schwimmstätte.</p> <p>Sie stellen an die Personen nach Nr. 2.1 erhöhte Anforderungen, wenn z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - diese ihre Schülerinnen und Schüler noch nicht kennen, - Schülergruppen eine Schwimmstätte erstmalig besuchen, - am Bewegungsangebot nicht schwimmfähige Schülerinnen und Schüler teilnehmen, - Bewegungsangebote in einer Schwimmstätte mit Publikumsverkehr durchgeführt werden, - Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten am Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen teilnehmen, - Schülerinnen und Schüler sich unangemessen verhalten wie z. B. aufgrund von Verständigungsproblemen oder aus anderen Gründen. <p>3.1.2 Aufsicht</p> <p>Umfasst die Lerngruppe in der Grundschule und in den Schuljahrgängen 5 und 6 mehr als 15 Schülerinnen und Schüler, muss eine weitere geeignete Person nach Nr. 2.1 Aufsicht führen. Dasselbe gilt für Lerngruppen nach Schuljahrgang 6, wenn am Bewegungsangebot nicht schwimmfähige Schülerinnen und Schüler teilnehmen.</p> <p>Auf die weitere Aufsicht führende Person kann verzichtet werden, wenn:</p>
--	---	---

<p>liegen die Buskosten privater Anbieter niedriger als die der öffentlichen Verkehrsmittel, so kann ein Busunternehmen beauftragt werden. Dabei sind mindestens zwei Kostenvoranschläge einzuholen und alle möglichen Preisvorteile auszunutzen. Auf die Möglichkeit zur Bildung von Busfahrgemeinschaften wird hingewiesen.</p> <p>4.4 Sofern erforderlich, können Übernachtungskosten einschließlich Frühstück nach DJH-Sätzen o. ä. für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie Kampfrichterinnen und Kampfrichter erstattet werden.</p> <p>4.5 Aufwandsvergütungen für Kampfrichter- und Helfertätigkeiten sind nach den mit den Sportfachverbänden vereinbarten Sätzen zu gewähren. Daneben werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können nur die Kosten der jeweils niedrigsten Klasse erstattet werden.</p> <p>5. Sorgfalts- und Aufsichtspflicht 5.1 Allgemeines 5.1.1 Die mit dem Sport verbundenen Gefährdungen und Verletzungsrisiken sind möglichst zu verhindern durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - fachkompetente sorgfältige Planung und Durchführung des Unterrichts, - besondere Beachtung der Aufsichtspflicht, - notwendige Hilfestellungen und Sicherheitsmaßnahmen, für die auch geeignete Schülerinnen und Schüler herangezogen werden können. <p>5.1.2 Im Schulsport können mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch Personen mit Übungsleiter- bzw. Trainerlizenz oder sonstige</p>	<ul style="list-style-type: none"> - alle Schülerinnen und Schüler den Nachweis des sicheren Schwimmens (mindestens Deutsches Jugendschwimmabzeichen in Bronze) erbracht haben, - der Unterricht in einem Lehrschwimmbecken o. Ä. stattfindet, das allein von der Schule genutzt wird, oder - der Unterricht durch Benutzung von Schwimmstätten mit Publikumsverkehr erfolgt und die allgemeine Aufsicht über die übrigen Badegäste von mindestens einer Schwimmmeisterin oder einem Schwimmmeister (Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe) ausgeübt wird. <p>5.2.1.5 Beteiligungen anderer Personen an der Aufsicht Wenn es der öffentliche Schwimm- und Badebetrieb zulässt, können nach vorheriger Absprache Aufsichtsaufgaben auch einer Schwimmmeisterin oder einem Schwimmmeister (Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe) übertragen werden. Die generelle Aufsichtspflicht der Schule nach § 62 NSchG bleibt davon unberührt.</p> <p>Die Zahl der gleichzeitig im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler richtet sich nach dem Raum, der Wassertiefe, den Aufgaben und Methoden sowie der Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. In jedem Fall darf die Gruppenstärke nur so groß sein, dass die Lehrkraft in der Lage ist, die Vollzähligkeit der im Wasser und ggf. außerhalb des Schwimmbeckens befindlichen Schülerinnen und Schüler jederzeit zu überblicken.</p> <p>5.2.1.4 Zahl der Aufsicht führenden Personen an Förderschulen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - alle Schülerinnen und Schüler den Nachweis des sicheren Schwimmens (mindestens Deutsches Jugendschwimmabzeichen in Bronze) erbracht haben, - der Unterricht in einem Lehrschwimmbecken o. Ä. stattfindet, das allein von der Schule genutzt wird oder - der Unterricht durch Benutzung von Schwimmstätten mit Publikumsverkehr erfolgt und die allgemeine Aufsicht über die übrigen Badegäste von mindestens einer Schwimmmeisterin oder einem Schwimmmeister (Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe) ausgeübt wird. <p>Die generelle Aufsichtspflicht der Schule nach § 62 NSchG bleibt davon unberührt.</p> <p>Die Zahl der gleichzeitig im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler richtet sich nach dem Raum, der Wassertiefe, den Aufgaben und Methoden sowie der Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. In jedem Fall darf die Gruppenstärke nur so groß sein, dass die Person nach Nr. 2.1 in der Lage ist, die Vollzähligkeit der im Wasser und ggf. außerhalb des Schwimmbeckens befindlichen Schülerinnen und Schüler jederzeit zu überblicken.</p> <p>3.1.3 Zahl der Aufsicht führenden Personen in inklusiven Lerngruppen und an Förderschulen</p>
---	--	---

<p>geeignete Personen im Sinne von § 62 Abs. 2 NSchG zusätzlich mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.</p> <p>5.1.3 Wenn Lehrkräfte durch besondere Umstände (z. B. Betreuung verletzter Schülerinnen und Schüler) vorübergehend ihrer Aufsichtspflicht nicht nachkommen können, haben sie dafür zu sorgen, dass eine andere geeignete Person (§ 62 Abs. 2 NSchG) die Aufsicht übernimmt.</p> <p>5.1.4 Sind die Schülerinnen und Schüler zu freiem und eigenverantwortlichem Sporttreiben in der Lage und daran gewöhnt, so können einzelne Gruppen im Rahmen der Binnendifferenzierung auch ohne ständige Aufsicht der Lehrkraft tätig sein. Die Lehrkraft behält jedoch die Gesamtverantwortung.</p> <p>5.1.5 Für den Weg der Schülerinnen und Schüler zu außerhalb des Schulgrundstückes gelegenen Sportstätten und zurück ist eine Aufsicht nur bei ungenügender Vertrautheit der Schülerinnen und Schüler mit den Verkehrsverhältnissen und bei Gefährdungen, die über das den Schülerinnen und Schülern aus dem täglichen Leben gewohnte Maß erheblich hinausgehen, geboten. Die Schülerinnen und Schüler sind über die gebotenen Verhaltensregeln zu belehren. Bei der Benutzung von feststehenden Turn- und Spielgeräten auf dem Pausenhof reicht zur Beaufsichtigung in der Regel die allgemeine Pausenaufsicht aus. Wenn die Geräte jedoch an unübersichtlichen oder entfernten Orten aufgestellt sind, soll eine weitere Lehrkraft dort Aufsicht führen. Auch geeignete Schülerinnen und Schüler</p>	<p>An Förderschulen – mit Ausnahme der Förderschulen Schwerpunkt Lernen – wird der Unterricht in diesem Erfahrungs- und Lernfeld grundsätzlich von einer Lehrkraft erteilt. Eine weitere geeignete Aufsichtsperson muss eingesetzt werden.</p> <p>Die Förderschulen setzen zur Aufsichtsführung eine geeignete Person aus dem Kreis der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder anderer geeigneter Aufsichtspersonen gemäß § 62 Abs. 2 NSchG ein. Steht aus diesem Kreis niemand zur Verfügung, wird eine zweite geeignete Lehrkraft zur Aufsicht eingesetzt. Die Art der Behinderung und die Gruppengröße können es erforderlich machen, dass mehr als zwei Aufsicht führende Personen eingesetzt werden müssen. An den Förderschulen Schwerpunkt Lernen gelten die Bestimmungen der Nr. 5.2.1.3. Steht eine weitere geeignete Aufsicht führende Person gemäß § 62 Abs. 2 NSchG nicht zur Verfügung, ist abweichend von der Regelung der Nr. 5.2.1.3 eine zweite Lehrkraft einzusetzen.</p> <p>5.2.1.6 Vorbereitende Maßnahmen Lehrkräfte und andere Aufsicht führende Personen müssen sich vor dem Aufenthalt in Schwimmstätten mit den Gefahren, den Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen, den Ausrüstungsgegenständen für Erste Hilfe und der Badeordnung bekannt machen. Wird eine Schwimmstätte benutzt, ohne dass von ihrem Träger eine Aufsicht gewährleistet ist, muss sichergestellt sein, dass im Falle eines Unfalles oder eines die Sicherheit bedrohenden technischen Defektes die zuständige Stelle unmittelbar benachrichtigt werden kann.</p>	<p>Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Bereichen emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, Hören, körperliche und motorische Entwicklung und Sehen muss nach Prüfung des Einzelfalls ggf. eine weitere geeignete Aufsichtsperson eingesetzt werden. Die Schulen setzen zur Aufsichtsführung eine geeignete Person nach Nr. 2.1. ein.</p> <p>Steht aus diesem Kreis niemand zur Verfügung, wird eine zweite geeignete Lehrkraft zur Aufsicht eingesetzt. Die Art der Behinderung und die Gruppengröße können es erfordern, dass mehr als zwei Aufsicht führende Personen eingesetzt werden müssen.</p> <p>3.1.4 Organisation: Vorbereitende Maßnahmen Personen nach 2.1 müssen sich vor dem Aufenthalt in Schwimmstätten mit den Gefahren, den Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen, den Ausrüstungsgegenständen für Erste Hilfe und der Badeordnung bekannt machen. Wird eine Schwimmstätte benutzt, ohne dass von ihrem Träger eine Aufsicht gewährleistet ist, muss sichergestellt sein, dass im Falle eines Unfalles oder eines die Sicherheit bedrohenden technischen Defektes die zuständige Stelle unmittelbar benachrichtigt werden kann.</p>
--	--	---

<p>können bei der Betreuung und Beaufsichtigung mitwirken.</p> <p>5.1.6 Die Lehrkräfte haben sich von der Betriebssicherheit der Geräte und Einrichtungen zu überzeugen und auf die Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft der Erste-Hilfe-Einrichtungen zu achten. Bei Beanstandungen ist sofort die Schulleitung zu informieren. Beim alternativen Einsatz von Sportgeräten und bei Gerätearrangements, insbesondere bei schwingenden Gerätekombinationen, ist dem Sicherheitsaspekt besondere Bedeutung beizumessen.</p> <p>5.1.7 Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler haben beim Schulsport grundsätzlich Sportkleidung zu tragen. Dabei sind Uhren und Schmuckgegenstände abzulegen. Bei nicht abnehmbarem Schmuck ist die Teilnahme am Sportunterricht zuzulassen, wenn durch andere vorbeugende Maßnahmen eine Gefährdung ausgeschlossen ist.</p> <p>5.1.8 Die Sportunterricht erteilenden Lehrkräfte sollen alle Schülerinnen und Schüler, die Sehhilfen benötigen, ggf. auch die Erziehungsberechtigten, auf die Zweckmäßigkeit des Tragens einer Sportbrille oder von Kontaktlinsen hinweisen. Lehrkräfte verletzen jedoch nicht ihre Sorgfaltspflicht, wenn sie Schülerinnen und Schüler, die trotz entsprechender Belehrung weiterhin ohne sichere Sehhilfen am Sportunterricht teilnehmen wollen, die Teilnahme gestatten.</p> <p>5.1.9 Bei Schülerunfällen haben Lehrkräfte unverzüglich Erste Hilfe zu leisten und ggf. die erforderliche ärztliche Behandlung zu veranlassen.</p>	<p>Die Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig über Gefahren und zu beachtende Vorsichtsmaßnahmen zu belehren. Dazu gehört auch die Vermittlung der allgemeinen Baderegeln. Lehrkräfte und andere Aufsicht führende Personen müssen den unmittelbaren Schwimmbeckenbereich als erste betreten und ihn nach den Schülerinnen und Schülern als letzte verlassen. Es muss sichergestellt sein, dass die Schülerinnen und Schüler sich nicht unbemerkt im Beckenbereich aufhalten. Die Lehrkräfte haben während des Aufenthaltes in der Schwimmstätte (s. Nr. 5.2.1.1) wiederholt die Zahl der anwesenden Schülerinnen und Schüler zu überprüfen. Aufsicht führende Personen müssen während des Schwimmens und Badens der Schülerinnen und Schüler geeignete Sportkleidung tragen.</p> <p>5.2.1.7 Durchführung des Unterrichts Die Lehrkraft hat ihren Platz während des Unterrichts so zu wählen, dass sie alle im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler sehen kann. Sie wird sich daher in der Regel außerhalb des Wassers aufhalten. Ist es aus pädagogischen Gründen erforderlich, dass die Lehrkraft sich mit den Schülerinnen und Schülern gleichzeitig im flachen Wasser (bis 1,35 m Wassertiefe) aufhält, dürfen sich keine Schülerinnen und Schüler ihrer Lerngruppe unbeaufsichtigt im schwimmtiefen Wasser befinden. In dem der Schule zugeteilten Becken oder Beckenteil darf öffentlicher Badebetrieb nicht gleichzeitig stattfinden. Anfangsschwimmunterricht soll in Lehrschwimmbecken oder in dem Beckenteil, in</p>	<p>Die Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig über Gefahren und zu beachtende Vorsichtsmaßnahmen zu belehren. Dazu gehört auch die Vermittlung der allgemeinen Baderegeln. Die Person nach Nr. 2.1 muss den unmittelbaren Schwimmbeckenbereich als Erste betreten und ihn nach den Schülerinnen und Schülern als Letzte verlassen.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass sich die Schülerinnen und Schüler nicht unbemerkt im Beckenbereich aufhalten. Während des Aufenthaltes in der Schwimmstätte muss wiederholt die Zahl der anwesenden Schülerinnen und Schüler überprüft werden.</p> <p>3.1.5 Durchführung Die Personen nach Nr. 2.1 haben ihren Platz während des Unterrichts so zu wählen, dass sie alle im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler sehen können. Sie werden sich daher in der Regel außerhalb des Wassers aufhalten. Ist es aus pädagogischen Gründen erforderlich, dass die verantwortliche Person sich mit den Schülerinnen und Schülern gleichzeitig im flachen Wasser (bis 1,35 m Wassertiefe) aufhält, dürfen sich keine Schülerinnen und Schüler ihrer Lerngruppe unbeaufsichtigt im schwimmtiefen Wasser befinden. In dem der Schule zugeteilten Becken oder Beckenteil darf öffentlicher Badebetrieb nicht gleichzeitig stattfinden. Anfangsschwimmunterricht soll nach Möglichkeit in Lehrschwimmbecken oder in dem Beckenteil, in</p>
---	--	---

<p>5.1.10 Wenn Erziehungsberechtigte oder andere geeignete Personen durch die Schulleitung mit der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben u. Ä. im Rahmen des Schulsports beauftragt werden, sind sie kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Bei Schäden, die Dritten gegenüber entstehen, gelten sie als Beamte im haftungsrechtlichen Sinne.</p> <p>5.1.11 Beim Schulsport entstehende Personenschäden von Schülerinnen und Schülern sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung durch den zuständigen Gemeinde-Unfallversicherungsverband bzw. die Landesunfallkasse Niedersachsen gedeckt.</p> <p>5.1.12 Andere Risiken, wie z. B. die Beschädigung geliehener Boote, müssen über eine zusätzliche Versicherung oder anderweitige Vereinbarungen gegen Schäden, die im Rahmen des Schulsports entstehen können, abgedeckt werden. Der Schulträger ist zu beteiligen.</p> <p>5.1.13 Durch erhöhte Ozonkonzentration in der bodennahen Luft können gesundheitliche Gefährdungen nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt besonders bei körperlicher Beanspruchung und sportlicher Betätigung im Freien. Bei heißem Sommerwetter sollen die Inhalte und Belastungen im Schulsport - schon wegen der temperaturbedingten Kreislaufbelastungen - den äußeren Gegebenheiten angepasst werden. Bei einer Ozonkonzentration von mehr als 180 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft (180 µg/m³), gemessen als 1-Stunden-Mittelwert, sollen intensive Ausdauerbelastungen im Freien unterbleiben.</p>	<p>dem die Schülerinnen und Schüler ungefährdet stehen können, erteilt werden. Nach Möglichkeit sollen Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer in einer geschlossenen Lerngruppe zusammengefasst werden. Dies kann zur Herstellung einer vertretbaren Lerngruppenstärke auch klassen- oder schulformübergreifend erfolgen. Bei den ersten Schwimmversuchen im schwimmtiefen Wasser und bei Tauchübungen, vor allem beim Strecken- und Tieftauchen, müssen die verantwortlichen Aufsichtspersonen die einzelnen Schülerinnen und Schüler ständig beobachten. Beim Streckentauchen ist in Abhängigkeit von körperlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler und unter Beachtung der Rahmenrichtlinien eine Begrenzung der Tauchstrecke vorzunehmen.</p> <p>5.2.1.8 Besondere Unterrichtssituationen Beim Unterricht im Wasserspringen ist besonders sorgfältige Aufsicht geboten. Die Absprungfläche darf erst betreten werden, wenn die Wasserfläche im Sprungbereich frei ist. Kopfwärts ausgeführte Sprünge dürfen in der Regel nur bei einer Wassertiefe von mindestens 1,80 m ausgeführt werden.</p> <p>5.2.1.9 Schwimmen und Baden im Rahmen von Schulfahrten Beim Schwimmen und Baden im Rahmen von Schulfahrten können schwimmsichere Schülerinnen und Schüler (mindestens Deutsches Jugendschwimmabzeichen Bronze) am öffentlichen Schwimm- und Badebetrieb teilnehmen. Wird die allgemeine Aufsicht über Badegäste von mindestens einer Schwimmmeisterin oder einem Schwimmmeister</p>	<p>dem die Schülerinnen und Schüler ungefährdet stehen können, erteilt werden. Ebenso sollen Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer in einer geschlossenen Lerngruppe zusammengefasst werden. Dies kann zur Herstellung einer vertretbaren Lerngruppenstärke auch klassen- oder schulformübergreifend erfolgen. Bei den ersten Schwimmversuchen im schwimmtiefen Wasser und bei Tauchübungen, vor allem beim Strecken- und Tieftauchen, müssen die verantwortlichen Aufsichtspersonen die einzelnen Schülerinnen und Schüler ständig beobachten. Beim Streckentauchen ist in Abhängigkeit von körperlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler eine Begrenzung der Tauchstrecke vorzunehmen.</p> <p>Beim Wasserspringen ist besonders sorgfältige Aufsicht geboten. Die Absprungfläche darf erst betreten werden, wenn die Wasserfläche im Sprungbereich frei ist. Kopfwärts ausgeführte Sprünge dürfen nur bei einer Wassertiefe von mindestens 1,80 m ausgeführt werden.</p> <p>3.1.6 Schwimmen und Baden im Rahmen von Schulfahrten Beim Schwimmen und Baden im Rahmen von Schulfahrten können schwimmsichere Schülerinnen und Schüler (mindestens Deutsches Jugendschwimmabzeichen Bronze) am öffentlichen Schwimm- und Badebetrieb teilnehmen. Wird die allgemeine Aufsicht über Badegäste von mindestens einer Schwimmmeisterin oder einem Schwimmmeister</p>
---	--	---

<p>So sind länger andauernde Belastungen wie Langstreckenläufe, Langstreckenschwimmen oder laufintensive Mannschaftsspiele am späten Vormittag und am Nachmittag zu vermeiden. Gegebenenfalls soll der Sportunterricht in die Halle verlegt werden.</p> <p>Die Lehrkräfte sollen darauf achten, ob über die Medien erhöhte Ozonwerte bekannt gegeben und entsprechende Verhaltensweisen empfohlen werden. Die Bekanntgabe von Ozonwerten erfolgt bei Konzentrationen von mehr als 180 µg/m³ zusätzlich über den Rundfunk.</p> <p>Bei Ozonkonzentrationen von über 240 µg/m³ Luft ist aus Vorsorgegründen kein Schulsport im Freien durchzuführen.</p> <p>5.2 Sorgfalts- und Aufsichtspflicht in besonderen Bereichen</p> <p>In den nachfolgenden Erfahrungs- und Lernfeldern bzw. Bereichen (Nrn. 5.2.1 bis 5.2.3.6) dürfen Lehrkräfte grundsätzlich nur dann unterrichten und weitere Aufsichtspersonen Aufgaben übernehmen, wenn sie dafür eine Ausbildung erhalten oder eine besondere Qualifikation erworben haben, z. B. im Rahmen der Lehrerausbildung bzw. der Lehrerfort- und -weiterbildung oder über die Aus- und Fortbildung der Fachverbände.</p> <p>5.2.1 Erfahrungs- und Lernfeld „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“</p> <p>5.2.1.1 Allgemeines</p> <p>Die Sorgfalts- und Aufsichtspflichten gelten für den Zeitraum des Aufenthaltes vom Betreten bis zum Verlassen der Schwimmstätte. Sie stellen an die Lehrkräfte erhöhte Anforderungen, wenn z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lehrkräfte ihre Schülerinnen und Schüler noch nicht kennen, - Schülergruppen eine Schwimmstätte erstmalig besuchen, 	<p>(Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe) ausgeübt, muss die Aufsicht führende Person über keine besonderen Rettungsfähigkeiten verfügen. Für die Aufsicht über nicht schwimmsichere Schülerinnen und Schüler gelten die Nrn. 5.2.1.1 bis 5.2.1.8 entsprechend. In jedem Fall ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten für die Teilnahme am Schwimmen und Baden einzuholen. Für den Aufenthalt in nicht beaufsichtigten Gewässern gelten die Nrn. 5.2.1.1 bis 5.2.1.8 entsprechend.</p> <p>Ohne eine genaue Kenntnis des Gewässers (z. B. Bodenbeschaffenheit, Untiefen, Strömungen, Wassertemperatur) darf kein Badebetrieb aufgenommen werden.</p> <p>Ein geeignetes Rettungsmittel (z. B. Rettungswurfleine, Gurtretter) muss zur Verfügung stehen. Ferner muss die Möglichkeit bestehen, einen Notruf absetzen zu können.</p> <p>5.2.1.2 Qualifikation der Lehrkräfte und zusätzlichen Aufsichtführenden</p> <p>Mit der Durchführung von Unterricht und anderen schulsportlichen Veranstaltungen im Bereich des Erfahrungs- und Lernfeldes „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“ dürfen grundsätzlich nur Lehrkräfte beauftragt werden, die mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG, des DRK, des ASB Bronze (vor 1979 Grundschein) besitzen.</p> <p>Für die Erteilung von Unterricht in einem Lehrschwimmbecken o. Ä. mit einer Wassertiefe bis zu 1,35 m genügt der Nachweis des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze (Freischwimmer).</p> <p>Die unterrichtende Lehrkraft muss dem aktuellen Kenntnisstand entsprechend über die Fähigkeit</p>	<p>(Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe) ausgeübt, muss die Aufsicht führende Person über keine besonderen Rettungsfähigkeiten verfügen. Für die Aufsicht über nicht schwimmsichere Schülerinnen und Schüler gelten die Nummern 3.1.1 bis 3.1.9 entsprechend. Für Minderjährige ist in jedem Fall die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten für die Teilnahme am Schwimmen und Baden einzuholen. Für den Aufenthalt in nicht beaufsichtigten Gewässern gelten die Nummern 3.1.1 bis 3.1.9 entsprechend. Ohne eine genaue Kenntnis des Gewässers wie z. B. Bodenbeschaffenheit, Untiefen, Strömungen, Wassertemperatur darf kein Badebetrieb aufgenommen werden.</p> <p>3.1.7 Ausstattung und Ausrüstung</p> <p>Für den Aufenthalt in nicht beaufsichtigten Gewässern muss ein geeignetes Rettungsmittel wie z. B. eine Rettungswurfleine oder ein Gurtretter zur Verfügung stehen. Ferner muss die Möglichkeit bestehen, einen Notruf absetzen zu können.</p> <p>3.1.8 Fachliche Voraussetzungen</p> <p>Eine Person nach Nr. 2.1 muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einer Wassertiefe bis zu 1,35 m: der Nachweis des Deutschen Schwimmabzeichens in Bronze, - bei einer Wassertiefe über 1,35 m: der Nachweis der Rettungsfähigkeit gemäß Punkt 3.1.9, - Kenntnisse des methodischen Vorgehens, insbesondere von speziellen Vermittlungsformen im Bereich des Anfängerschwimmens und für ängstliche und motorisch schwache Schülerinnen und Schüler,
---	---	---

<p>- Unterricht mit Nichtschwimmern in einer Schwimmstätte mit Publikumsverkehr durchgeführt wird, - Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten am Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen teilnehmen, - Kinder sich unangemessen verhalten (z. B. aufgrund von Verständigungsproblemen oder aus anderen Gründen).</p> <p>5.2.1.2 Qualifikation der Lehrkräfte und zusätzlichen Aufsichtführenden Mit der Durchführung von Unterricht und anderen schulsportlichen Veranstaltungen im Bereich des Erfahrungs- und Lernfeldes „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“ dürfen grundsätzlich nur Lehrkräfte beauftragt werden, die mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG, des DRK, des ASB Bronze (vor 1979 Grundschein) besitzen. Für die Erteilung von Unterricht in einem Lehrschwimmbekken o. Ä. mit einer Wassertiefe bis zu 1,35 m genügt der Nachweis des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze (Freischwimmer). Die unterrichtende Lehrkraft muss dem aktuellen Kenntnisstand entsprechend über die Fähigkeit zum Retten verfügen und in der Lage sein, notwendige Maßnahmen der Ersten Hilfe und zur Herz-Lungen-Wiederbelebung anzuwenden. Sind gemäß Nrn. 5.2.1.3 und 5.2.1.4 zwei oder mehr Aufsichtführende erforderlich, ist als Qualifikation das Deutsche Schwimmabzeichen Bronze (Freischwimmer) ausreichend, wenn die unterrichtende Lehrkraft mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG, des DRK, des ASB - Bronze - besitzt.</p> <p>5.2.1.3 Zahl der Aufsicht führenden Personen</p>	<p>zum Retten verfügen und in der Lage sein, notwendige Maßnahmen der Ersten Hilfe und zur Herz-Lungen-Wiederbelebung anzuwenden. Unterricht im ABC-Tauchen darf nur von Lehrkräften erteilt werden, die entsprechende medizinische, physikalische und gerätetechnische Kenntnisse sowie eigene Erfahrung im ABC-Tauchen besitzen. Unterrichtsinhalte, die örtlichen Regelungen des öffentlichen Badebetriebes entgegenstehen, dürfen nur in abgeteilten Bereichen und nach Vereinbarung mit der zuständigen Stelle angeboten werden. Sind gemäß Nrn. 5.2.1.3 und 5.2.1.4 zwei oder mehr Aufsichtführende erforderlich, ist als Qualifikation das Deutsche Schwimmabzeichen Bronze (Freischwimmer) ausreichend, wenn die unterrichtende Lehrkraft mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG, des DRK, des ASB - Bronze - besitzt.</p>	<p>- Kenntnis theoretischer Grundlagen des Bewegungsfeldes „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“ und - aktueller Kenntnisstand über lebensrettende Sofortmaßnahmen. - im ABC-Tauchen müssen die entsprechenden medizinischen, physikalischen und gerätetechnischen Kenntnisse sowie eigene Erfahrung im ABC-Tauchen vorliegen. In diesem Bewegungsfeld ist neben den o. g. Voraussetzungen nur für das ABC-Tauchen eine nachgewiesene Qualifikation erforderlich.</p> <p>Sind gemäß Nrn. 3.1.2 und 3.1.3 zwei oder mehr Aufsichtführende erforderlich, ist für diese als Qualifikation das Deutsche Schwimmabzeichen Bronze ausreichend.</p> <p>3.1.9 Nachweis der Rettungsfähigkeit Eine Person nach Nr. 2.1 muss bei einer Wassertiefe über 1,35 m über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen: - das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG, des DRK oder des ASB Bronze, - den aktuellen Kenntnisstand über die Fähigkeit zum Retten und - Kompetenzen über die Anwendung notwendiger Maßnahmen der Ersten Hilfe und zur Herz-Lungen-Wiederbelebung. Eine wichtige Einflussgröße bezüglich der Rettungsfähigkeit der Person nach Nr. 2.1 ist auch die Wassertiefe des Beckens. Diese oder dieser ist nur hinreichend rettungsfähig, wenn sie oder er in der Lage ist, von jeder Stelle und aus jeder Tiefe des Schwimmbeckens eine verunfallte Person an die Wasseroberfläche zu bringen. Personen nach Nr. 2.1, die Bewegungsangebote im Schwimmen</p>
--	---	--

<p>In diesem Erfahrungs- und Lernfeld wird der Unterricht grundsätzlich von einer Lehrkraft erteilt. Umfasst die Lerngruppe in der Grundschule und in den Schuljahrgängen 5 und 6 mehr als 15 Schülerinnen und Schüler muss eine weitere geeignete Aufsicht führende Person gemäß § 62 Abs. 2 NSchG eingesetzt werden. Auf die weitere Aufsicht führende Person kann verzichtet werden, wenn - alle Schülerinnen und Schüler den Nachweis des sicheren Schwimmens (mindestens Deutsches Jugendschwimmabzeichen in Bronze) erbracht haben,</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Unterricht in einem Lehrschwimmbecken o. Ä. stattfindet, das allein von der Schule genutzt wird, oder - der Unterricht durch Benutzung von Schwimmstätten mit Publikumsverkehr erfolgt und die allgemeine Aufsicht über die übrigen Badegäste von mindestens einer Schwimmmeisterin oder einem Schwimmmeister (Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe) ausgeübt wird. <p>Die Zahl der gleichzeitig im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler richtet sich nach dem Raum, der Wassertiefe, den Aufgaben und Methoden sowie der Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. In jedem Fall darf die Gruppenstärke nur so groß sein, dass die Lehrkraft in der Lage ist, die Vollzähligkeit der im Wasser und ggf. außerhalb des Schwimmbeckens befindlichen Schülerinnen und Schüler jederzeit zu überblicken.</p> <p>5.2.1.4 Zahl der Aufsicht führenden Personen an Förderschulen An Förderschulen – mit Ausnahme der Förderschulen Schwerpunkt Lernen – wird der Unterricht in diesem Erfahrungs- und Lernfeld</p>		<p>erteilen, sind grundsätzlich dazu verpflichtet, selbst sicherzustellen, dass sie im oben beschriebenen Sinn rettungsfähig sind und Maßnahmen der Ersten Hilfe und zur Herz-Lungen-Wiederbelebung anwenden können. Ferner müssen sie ihre Rettungsfähigkeit im Rahmen ihrer beruflichen Fortbildung dem jeweils aktuellen Kenntnisstand und den Gegebenheiten der Schwimmstätte anpassen.</p> <p>Die Schulleitung hat darauf zu achten, dass sie mit der Erteilung von Angeboten im Schwimmen nur Personen nach Nr. 2.1 beauftragt, die nachweisen können, dass sie - neben dem Nachweis des geforderten Rettungsschwimmabzeichens Bronze - auch rettungsfähig im oben beschriebenen Sinn sind.</p> <p>Für Schwimmbäder bis zu einer Wassertiefe von 3 m gilt das Rettungsschwimmabzeichen Bronze als ausreichender Nachweis der Rettungsfähigkeit. Personen nach Nr. 2.1, die Schwimmunterricht in Schwimmbädern mit über 3 m Wassertiefe erteilen, müssen zusätzlich zum Rettungsschwimmabzeichen Bronze nachweisen, dass sie einen etwa 5 kg schweren Gegenstand von der tiefsten Stelle des Beckens heraufholen und zum Beckenrand bringen können. Dieser Nachweis kann auch schulintern, z. B. im Rahmen einer gemeinsamen Praxischulung durch die Sportfachkonferenz erbracht werden.</p> <p>Es gilt, dass die Rettungsfähigkeit alle 3 Jahre zu aktualisieren ist.</p> <p>Inhalt der Aktualisierung der Fähigkeit zum Retten und Wiederbeleben ist die erweiterte „Kombinierte Übung“ des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG, des DRK, des ASB – Bronze. Als Nachweis der Fähigkeit zum Retten und Wiederbeleben muss die Person nach Nr. 2.1 die „Kombinierte Übung“</p>
---	--	--

<p>grundsätzlich von einer Lehrkraft erteilt. Eine weitere geeignete Aufsichtsperson muss eingesetzt werden. Die Förderschulen setzen zur Aufsichtsführung eine geeignete Person aus dem Kreis der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder anderer geeigneter Aufsichtspersonen gemäß § 62 Abs. 2 NSchG ein. Steht aus diesem Kreis niemand zur Verfügung, wird eine zweite geeignete Lehrkraft zur Aufsicht eingesetzt.</p> <p>Die Art der Behinderung und die Gruppengröße können es erforderlich machen, dass mehr als zwei Aufsicht führende Personen eingesetzt werden müssen.</p> <p>An den Förderschulen Schwerpunkt Lernen gelten die Bestimmungen der Nr. 5.2.1.3. Steht eine weitere geeignete Aufsicht führende Person gemäß § 62 Abs. 2 NSchG nicht zur Verfügung, ist abweichend von der Regelung der Nr. 5.2.1.3 eine zweite Lehrkraft einzusetzen.</p> <p>5.2.1.5 Beteiligungen anderer Personen an der Aufsicht</p> <p>Wenn es der öffentliche Schwimm- und Badebetrieb zulässt, können nach vorheriger Absprache Aufsichtsaufgaben auch einer Schwimmmeisterin oder einem Schwimmmeister (Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe) übertragen werden. Die generelle Aufsichtspflicht der Schule nach § 62 NSchG bleibt davon unberührt.</p> <p>5.2.1.6 Vorbereitende Maßnahmen</p> <p>Lehrkräfte und andere Aufsicht führende Personen müssen sich vor dem Aufenthalt in Schwimmstätten mit den Gefahren, den Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen, den Ausrüstungsgegenständen für Erste Hilfe und der Badeordnung bekannt machen. Wird eine</p>	<p>5.2.2 Erfahrungs- und Lernfeld „Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten“</p> <p>5.2.2.1 „Auf dem Wasser“</p> <p>5.2.2.1.1 An Veranstaltungen „Auf dem Wasser“ dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die schwimmsicher sind und mindestens das Deutsche Jugendschwimmabzeichen in Bronze besitzen.</p> <p>5.2.2.1.2 Nicht volljährige Schülerinnen und Schüler dürfen an Veranstaltungen in diesem Erfahrungs- und Lernfeld nur mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten teilnehmen.</p>	<p>ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 15 m Anschwimmen in Bauchlage, - Abtauchen auf 2 bis 3 m Wassertiefe und Herausheben eines 5-kg-Tauchringes oder eines gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen, - Lösen aus einer Umklammerung durch einen Befreiungsgriff, - 15 m Schleppen einer Partnerin oder eines Partners, - Anlandbringen der oder des Geretteten und - Vorführung der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW). <p>Die Aktualisierung der Fähigkeit zum Retten und Wiederbeleben kann beispielsweise auf Lehrerfortbildungslehrgängen der Kompetenzzentren, bei Schwimmmeistern oder schulintern im Rahmen einer gemeinsamen Praxisschulung durch die Sportfachkonferenz erbracht werden. Die erfolgreiche Abnahme wird von der Leiterin oder dem Leiter der Maßnahme schriftlich bestätigt. Die jeweilige Schulleitung erhält eine Kopie des Nachweises.</p> <p>3.2 Bewegungsfeld „Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten“</p> <p>3.2.1 „Auf dem Wasser“</p> <p>3.2.1.1 Aufsicht und Organisation</p> <p>An Veranstaltungen „Auf dem Wasser“ dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die schwimmsicher sind und mindestens das Deutsche Jugendschwimmabzeichen in Bronze besitzen.</p> <p>Nicht volljährige Schülerinnen und Schüler dürfen an Veranstaltungen in diesem Bewegungsfeld nur mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten teilnehmen.</p>
--	--	---

<p>Schwimmstätte benutzt, ohne dass von ihrem Träger eine Aufsicht gewährleistet ist, muss sichergestellt sein, dass im Falle eines Unfalles oder eines die Sicherheit bedrohenden technischen Defektes die zuständige Stelle unmittelbar benachrichtigt werden kann.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig über Gefahren und zu beachtende Vorsichtsmaßnahmen zu belehren. Dazu gehört auch die Vermittlung der allgemeinen Baderegeln. Die Lehrkräfte haben während des Aufenthaltes in der Schwimmstätte (s. Nr. 5.2.1.1) wiederholt die Zahl der anwesenden Schülerinnen und Schüler zu überprüfen. Lehrkräfte und andere Aufsicht führende Personen müssen den unmittelbaren Schwimmbeckenbereich als erste betreten und ihn nach den Schülerinnen und Schülern als letzte verlassen. Es muss sichergestellt sein, dass die Schülerinnen und Schüler sich nicht unbemerkt im Beckenbereich aufhalten.</p> <p>Aufsicht führende Personen müssen während des Schwimmens und Badens der Schülerinnen und Schüler geeignete Sportkleidung tragen.</p> <p>5.2.1.7 Durchführung des Unterrichts</p> <p>Die Lehrkraft hat ihren Platz während des Unterrichts so zu wählen, dass sie alle im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler sehen kann. Sie wird sich daher in der Regel außerhalb des Wassers aufhalten. Ist es aus pädagogischen Gründen erforderlich, dass die Lehrkraft sich mit den Schülerinnen und Schülern gleichzeitig im flachen Wasser (bis 1,35 m Wassertiefe) aufhält, dürfen sich keine Schülerinnen und Schüler ihrer Lerngruppe unbeaufsichtigt im schwimmtiefen Wasser befinden.</p> <p>In dem der Schule zugeteilten Becken oder Beckenteil darf öffentlicher Badebetrieb nicht gleichzeitig stattfinden. Anfangsschwimmunterricht</p>	<p>5.2.2.1.4 Zur Einführung sind Einsichten in sachgerechtes Verhalten auf dem Wasser (z. B. wesentliche Befahrensregeln, Revierkunde) und grundlegende Kenntnisse der Fachsprache, der Bootskunde und der Maßnahmen bei Unfällen zu vermitteln.</p> <p>5.2.2.1.5 Die Lehrkraft hat dafür Sorge zu tragen, dass alle auf dem Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler ihrem Alter entsprechend beaufsichtigt werden. Nr. 5.1.3 gilt entsprechend.</p> <p>5.2.2.1.6 Die Anzahl der gleichzeitig auf dem Wasser übenden Schülerinnen und Schüler richtet sich nach deren Könnensstand, der Wetterlage und nach den Reviergegebenheiten, insbesondere nach dem Schwierigkeitsgrad des Gewässers.</p> <p>5.2.2.1.7 Um das notwendige Maß an Sicherheit zu gewährleisten, sind u. a. folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Lehrkräfte müssen sich vor Beginn jeder Veranstaltung über das Gefahrenpotential des Gewässers informieren und sich davon überzeugen, dass alle notwendigen Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen getroffen sind. Dazu gehört auch die exakte Festlegung des Übungsgebietes (z. B. Bojenabgrenzung). - Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn jeder Veranstaltung über Gefahren (z. B. durch die Verkehrslage, den Wellengang, die Wind- und Strömungsverhältnisse, Unterkühlung durch die Wassertemperatur bei Kollisionen) und Vorsichtsmaßnahmen zu belehren. - Vor Beginn der Veranstaltungen und nach dem Verlassen des Wassers ist jeweils die Zahl der anwesenden Schülerinnen und Schüler festzustellen. 	<p>Zur Einführung sind Einsichten in sachgerechtes Verhalten auf dem Wasser wie z. B. wesentliche Befahrensregeln, Revierkunde sowie grundlegende Kenntnisse der Fachsprache, der Materialkunde und der Maßnahmen bei Unfällen zu vermitteln.</p> <p>Die Person nach Nr. 2.1 hat dafür Sorge zu tragen, dass alle auf dem Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler ihrem Alter entsprechend beaufsichtigt werden.</p> <p>Die Anzahl der gleichzeitig auf dem Wasser übenden Schülerinnen und Schüler richtet sich nach deren Könnensstand, der Wetterlage und nach den Reviergegebenheiten, insbesondere nach dem Schwierigkeitsgrad des Gewässers.</p> <p>Die Person nach Nr. 2.1 muss sich vor Beginn jeder Veranstaltung über das Gefahrenpotential des Gewässers informieren und sich davon überzeugen, dass alle notwendigen Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen getroffen sind. Dazu gehört auch die exakte Festlegung des Übungsgebietes z. B. mit Bojenabgrenzung. Sie muss über Kommunikationsmittel verfügen, um einen Notruf absetzen zu können.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn jeder Veranstaltung über Gefahren wie z. B. Verkehrslage, den Wellengang, die Wind- und Strömungsverhältnisse, Unterkühlung durch die Wassertemperatur bei Kenterungen sowie über Vorsichtsmaßnahmen zu belehren.</p> <p>Vor Beginn, während, nach Verlassen des Wassers und nach Beendigung der Veranstaltung ist jeweils die Zahl der anwesenden Schülerinnen und Schüler festzustellen.</p>
--	---	--

<p>soll in Lehrschwimmbecken oder in dem Beckenteil, in dem die Schülerinnen und Schüler ungefährdet stehen können, erteilt werden. Nach Möglichkeit sollen Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer in einer geschlossenen Lerngruppe zusammengefasst werden. Dies kann zur Herstellung einer vertretbaren Lerngruppenstärke auch klassen- oder schulformübergreifend erfolgen. Bei den ersten Schwimmversuchen im schwimmtiefen Wasser und bei Tauchübungen, vor allem beim Strecken- und Tieftauchen, müssen die verantwortlichen Aufsichtspersonen die einzelnen Schülerinnen und Schüler ständig beobachten. Beim Streckentauchen ist in Abhängigkeit von körperlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler und unter Beachtung der Rahmenrichtlinien eine Begrenzung der Tauchstrecke vorzunehmen.</p> <p>5.2.1.8 Besondere Unterrichtssituationen Beim Unterricht im Wasserspringen ist besonders sorgfältige Aufsicht geboten. Die Absprunghöhe darf erst betreten werden, wenn die Wasserfläche im Sprungbereich frei ist. Kopfwärts ausgeführte Sprünge dürfen in der Regel nur bei einer Wassertiefe von mindestens 1,80 m ausgeführt werden. Unterricht im ABC-Tauchen darf nur von Lehrkräften erteilt werden, die entsprechende medizinische, physikalische und gerätetechnische Kenntnisse sowie eigene Erfahrung im ABC-Tauchen besitzen. Unterrichtsinhalte, die örtlichen Regelungen des öffentlichen Badebetriebes entgegenstehen, dürfen nur in abgeteilten Bereichen und nach Vereinbarung mit der zuständigen Stelle angeboten werden.</p>	<p>Segeln und Surfen: Ein Rettungsboot muss vorhanden sein.</p> <p>5.2.2.1.8 Segeln und Surfen für Anfängerinnen und Anfänger ist generell nur auf Binnengewässern bzw. abgetrennten Revieren und bei geringen Windstärken erlaubt.</p> <p>Mit Rudern und Kanufahren für Anfängerinnen und Anfänger darf nur auf ruhigen Gewässern begonnen werden. Rettungsgerät muss vorhanden sein.</p> <p>5.2.2.1.9 Segeln und Surfen an der Küste ist nur bei günstigem, stabilem Wetter erlaubt. Die aktuellen Informationen zur Wetterlage sind rechtzeitig einzuholen und unbedingt zu beachten.</p>	<p>Beim Rudern ist für jedes Boot eine geeignete Bootsführerin oder ein geeigneter Bootsführer zu bestimmen. Beim Segeln, Surfen, Rudern und Kanufahren sind optische und akustische Signale zu vereinbaren. Bei Wanderfahrten auf fließenden Gewässern ist mindestens eine weitere Aufsichtsperson notwendig, wobei eine Aufsichtsperson als Erste und eine als Letzte fährt. Beim Segeln muss die Person nach Nr. 2.1 in einem windunabhängigen Rettungsboot oder an Bord eines der Segelboote sein. Segeln und Surfen für Anfängerinnen und Anfänger ist nur auf Binnengewässern bzw. abgetrennten Revieren und bei geringen und günstigen Windstärken erlaubt. Beim Kitesurfen muss die Notauslösung sicher beherrscht werden. Mit Rudern und Kanufahren für Anfängerinnen und Anfänger darf nur auf ruhigen Gewässern begonnen werden.</p> <p>Kanufahren, Segeln und Surfen an der Küste ist nur bei günstigem, stabilem Wetter erlaubt. Die aktuellen Informationen zur Wetterlage und Tide sind rechtzeitig einzuholen und unbedingt zu berücksichtigen. Beim Wasserski und Wakeboarden sind die Schülerinnen und Schüler anzuhalten, die Anweisungen des Personals und die besonderen Regeln bei der Nutzung von Wasserski-Seilanlagen zu beachten.</p> <p>3.2.1.2 Ausstattung und Materialien Rettungsgerät muss vorhanden und einsetzbar sein. Das eingesetzte Material muss den Rahmenbedingungen und dem Ausbildungsstand der Schülerinnen und Schüler angemessen sein,</p>
--	--	---

<p>5.2.1.9 Schwimmen und Baden im Rahmen von Schulfahrten Beim Schwimmen und Baden im Rahmen von Schulfahrten können schwimmsichere Schülerinnen und Schüler (mindestens Deutsches Jugendschwimmabzeichen Bronze) am öffentlichen Schwimm- und Badebetrieb teilnehmen. Wird die allgemeine Aufsicht über Badegäste von mindestens einer Schwimmmeisterin oder einem Schwimmmeister (Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe) ausgeübt, muss die Aufsicht führende Person über keine besonderen Rettungsfähigkeiten verfügen. Für die Aufsicht über nicht schwimmsichere Schülerinnen und Schüler gelten die Nrn. 5.2.1.1 bis 5.2.1.8 entsprechend. In jedem Fall ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten für die Teilnahme am Schwimmen und Baden einzuholen. Für den Aufenthalt in nicht beaufsichtigten Gewässern gelten die Nrn. 5.2.1.1 bis 5.2.1.8 entsprechend. Ohne eine genaue Kenntnis des Gewässers (z. B. Bodenbeschaffenheit, Untiefen, Strömungen, Wassertemperatur) darf kein Badebetrieb aufgenommen werden. Ein geeignetes Rettungsmittel (z. B. Rettungswurfleine, Gurtretter) muss zur Verfügung stehen. Ferner muss die Möglichkeit bestehen, einen Notruf absetzen zu können.</p> <p>5.2.2 Erfahrungs- und Lernfeld „Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten“ 5.2.2.1 „Auf dem Wasser“ 5.2.2.1.1 An Veranstaltungen „Auf dem Wasser“ dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die schwimmsicher sind und mindestens das Deutsche Jugendschwimmabzeichen in Bronze besitzen.</p>	<p>5.2.2.1.10 Beim Befahren von Bundeswasserstraßen mit Ruderbooten sollen Rettungswesten getragen werden; auf das Tragen von Rettungswesten kann verzichtet werden - bei Ruderbooten mit Steuerleuten, - bei wettkampforientiertem Rudersport, wenn der Veranstaltungsbereich für den allgemeinen Schiffsverkehr gesperrt ist.</p> <p>5.2.2.1.11 Beim Kanufahren im Wildwasser und beim Kanupolo ist das Tragen von Rettungswesten und von Kopfschutz Pflicht. Beim Segeln sollen Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler grundsätzlich mit angelegten Rettungswesten üben.</p> <p>5.2.2.1.3 Mit der Erteilung von Unterricht und der Ausübung von Aufsicht in diesem Erfahrungs- und Lernfeld dürfen nur Lehrkräfte beauftragt werden,</p>	<p>wie z. B. das Windsurfbrett mit Schwert bei Anfängern. Es sind Schwimmhilfen oder Rettungswesten zu tragen. Beim Rudern in Booten ohne Steuermann ist von Anfang November bis Ende März grundsätzlich eine Schwimmweste zu tragen. In den übrigen Monaten muss Abhängigkeit von den situativen Bedingungen und des sportmotorischen Könnens bei Fahrten in Booten ohne Steuermann entschieden werden, ob eine Schwimmweste getragen wird. Beim Drachenboot kann bei Wettkämpfen darauf verzichtet werden. Beim Kanufahren im Wildwasser und beim Kanupolo ist ein Kopfschutz zu tragen. Bei Wanderfahrten im Rudern und Kanufahren sind Erste-Hilfe-Ausrüstung (siehe Bezugsverlass a), einsatzfähiges Mobilfunkgerät, Ersatzteile, Seile zur Bootssicherung und Kartenmaterial mitzuführen. Beim Wind- und Kitesurfen ist ein Kälteschutzanzug zu tragen, beim Kitesurfen sind Kites mit Notauslösevorrichtung, eine Auftriebsweste und ein Helm verpflichtend. Die Schülerinnen und Schüler müssen geeignete Schuhe tragen, die beim Segeln und Surfen rutschfest sind oder beim Kanufahren Verletzungen durch Scherben beim Aussteigen verhindern. Beim Wasserski sind nur zertifizierte Wasserski-Seilbahnanlagen unter Anleitung des dort tätigen und für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler verantwortlichen Fachpersonals zulässig.</p> <p>3.2.1.3 Fachliche Voraussetzungen Die Person nach Nr. 2.1 muss über mindestens folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:</p>
--	--	---

<p>5.2.2.1.2 Nicht volljährige Schülerinnen und Schüler dürfen an Veranstaltungen in diesem Erfahrungs- und Lernfeld nur mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten teilnehmen.</p> <p>5.2.2.1.3 Mit der Erteilung von Unterricht und der Ausübung von Aufsicht in diesem Erfahrungs- und Lernfeld dürfen nur Lehrkräfte beauftragt werden, die das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG, des DRK, des ASB - Bronze - besitzen.</p> <p>5.2.2.1.4 Zur Einführung sind Einsichten in sachgerechtes Verhalten auf dem Wasser (z. B. wesentliche Befahrensregeln, Revierkunde) und grundlegende Kenntnisse der Fachsprache, der Bootskunde und der Maßnahmen bei Unfällen zu vermitteln.</p> <p>5.2.2.1.5 Die Lehrkraft hat dafür Sorge zu tragen, dass alle auf dem Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler ihrem Alter entsprechend beaufsichtigt werden. Nr. 5.1.3 gilt entsprechend.</p> <p>5.2.2.1.6 Die Anzahl der gleichzeitig auf dem Wasser übenden Schülerinnen und Schüler richtet sich nach deren Könnensstand, der Wetterlage und nach den Reviergegebenheiten, insbesondere nach dem Schwierigkeitsgrad des Gewässers.</p> <p>5.2.2.1.7 Um das notwendige Maß an Sicherheit zu gewährleisten, sind u. a. folgende Maßnahmen erforderlich: - Die Lehrkräfte müssen sich vor Beginn jeder Veranstaltung über das Gefahrenpotential des Gewässers informieren und sich davon überzeugen, dass alle notwendigen Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen getroffen sind. Dazu</p>	<p>die das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG, des DRK, des ASB - Bronze - besitzen.</p> <p>5.2.2.2 „Auf Schnee und Eis“</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis der Rettungsfähigkeit gemäß Punkt 3.1.9, - Kenntnis theoretischer Grundlagen, - Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen unter Berücksichtigung der motorischen Voraussetzungen und spezifischen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler, - Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler, - praktische Erfahrungen mit elementaren Fahrtechniken, - Kenntnisse der Material- und Sicherheitskunde, sowie der Materialwartung, - Kenntnis der sportartspezifischen Rettungs- und Bergungsfähigkeit wie z. B. Aufrichten eines Segelbootes oder Wurfsack beim Kanufahren, - Ortskenntnis des jeweiligen Gewässers und praktische Erfahrungen auf dem jeweiligen Gewässertyp sowie erforderliche Lizenzen und Scheine, - Kenntnisse von gesundheits- und umweltrelevanten Aspekten, - bei Einsatz eines Sicherheitsbootes ist die Befähigung zum Einsatz des Sicherheitsbootes erforderlich, - beim Rudern und Kanufahren: Kenntnisse in der Organisation und Leitung einer Wanderfahrt, der Schifffahrtsregeln sowie der Gefahren an Flusseinbauten und auf Gewässern mit Schiffsverkehr. <p>Sind weitere Aufsichtsführende erforderlich, ist für diese als Qualifikation das Deutsche Schwimmabzeichen Bronze ausreichend. Diese sind durch die Person nach Nr. 2.1 einzuweisen.</p> <p>3.2.2 „Auf Schnee und Eis“ 3.2.2.1 Aufsicht und Organisation</p>
---	---	---

<p>gehört auch die exakte Festlegung des Übungsgebietes (z. B. Bojenabgrenzung).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn jeder Veranstaltung über Gefahren (z. B. durch die Verkehrslage, den Wellengang, die Wind- und Strömungsverhältnisse, Unterkühlung durch die Wassertemperatur bei Kollisionen) und Vorsichtsmaßnahmen zu belehren. - Vor Beginn der Veranstaltungen und nach dem Verlassen des Wassers ist jeweils die Zahl der anwesenden Schülerinnen und Schüler festzustellen. <p>5.2.2.1.8 Segeln und Surfen für Anfängerinnen und Anfänger ist generell nur auf Binnengewässern bzw. abgetrennten Revieren und bei geringen Windstärken erlaubt. Mit Rudern und Kanufahren für Anfängerinnen und Anfänger darf nur auf ruhigen Gewässern begonnen werden. Rettungsgerät muss vorhanden sein.</p> <p>5.2.2.1.9 Segeln und Surfen an der Küste ist nur bei günstigem, stabilem Wetter erlaubt. Die aktuellen Informationen zur Wetterlage sind rechtzeitig einzuholen und unbedingt zu beachten. Ein Rettungsboot muss vorhanden sein.</p> <p>5.2.2.1.10 Beim Befahren von Bundeswasserstraßen mit Ruderbooten sollen Rettungswesten getragen werden; auf das Tragen von Rettungswesten kann verzichtet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Ruderbooten mit Steuerleuten, - bei wettkampforientiertem Rudersport, wenn der Veranstaltungsbereich für den allgemeinen Schiffsverkehr gesperrt ist. <p>5.2.2.1.11 Beim Kanufahren im Wildwasser und beim Kanupolo ist das Tragen von Rettungswesten und von Kopfschutz Pflicht. Beim Segeln sollen</p>	<p>Eine Übungsgruppe darf beim Skilaufen höchstens 15, beim Snowboardfahren höchstens 8 Schülerinnen und Schüler umfassen, für die jeweils eine Lehrkraft oder gemäß § 62 Abs. 2 NSchG eine geeignete Person einzusetzen ist.</p> <p>Alle eingesetzten Personen müssen in Erster Hilfe ausgebildet sein und das notwendige Erste-Hilfe-Material mit sich führen.</p> <p>Aktuelle Informationen zur Schnee- und Wetterlage, insbesondere bei Lawinengefahr, sind einzuholen und unbedingt zu beachten. Bei der Planung von Touren ist nicht nur der Schwierigkeitsgrad der Streckenführung, sondern auch die Wetterlage zu berücksichtigen. Genaue Ortskenntnisse sind erforderlich. Beim Fehlen dieser Ortskenntnisse sind ortskundige qualifizierte Personen einzusetzen.</p>	<p>Die Gruppengröße ist dem Könnens- und Entwicklungsstand der Lernenden und den Gelände- und Witterungsbedingungen anzupassen, darf jedoch beim alpinen Skilaufen 15 und beim Snowboardfahren 8 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Genehmigung durch die Schulleitung ist wegen des bestehenden Risikos eines gesundheitlich bedingten Ausfalls von Schülerinnen und Schülern oder der Personen nach Nr. 2.1 darüber hinaus eine weitere Aufsichtsperson empfehlenswert. Die Person nach Nr. 2.1 hat sich über die örtlichen Erste-Hilfe-Einrichtungen und Rettungsmöglichkeiten sowie die örtlichen Notrufnummern zu informieren und muss den Lerngruppen das Vorgehen bei einem Unfall erläutern.</p> <p>Diese muss aktuelle Informationen zur Schnee- und Wetterlage, insbesondere bei Lawinengefahr, einholen und unbedingt beachten. Die Bewegungsangebote sind an die vorherrschenden Bedingungen anzupassen. Den Schülerinnen und Schülern sind die Pistenregeln zu vermitteln.</p> <p>Es muss ein Notruf abgesetzt werden können. Beim Eislaufen betritt die Aufsicht führende Person die Eisfläche als Erste und verlässt sie als Letzte. Es ist ein Ordnungsrahmen festzulegen wie die Laufrichtung oder die Sperrung von Teilflächen oder das Verhalten beim Eishockey.</p> <p>Beim Rodeln sind Sicherheitsregeln für die Abfahrt wie z. B. geländeangepasste Geschwindigkeit, Abstände und Verhalten bei Stürzen und Unfällen zu vereinbaren sowie Lenk- und Bremstechniken zu erläutern.</p> <p>3.2.2.2 Ausstattung und Material Beim Ski alpin und Snowboard fahren sowie</p>
---	--	---

<p>Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler grundsätzlich mit angelegten Rettungswesten üben.</p> <p>5.2.2.2 „Auf Schnee und Eis“ Eine Übungsgruppe darf beim Skilaufen höchstens 15, beim Snowboardfahren höchstens 8 Schülerinnen und Schüler umfassen, für die jeweils eine Lehrkraft oder gemäß § 62 Abs. 2 NSchG eine geeignete Person einzusetzen ist. Alle eingesetzten Personen müssen in Erster Hilfe ausgebildet sein und das notwendige Erste-Hilfe-Material mit sich führen. Beim Ski alpin und Snowboard fahren muss ein Skihelm getragen werden. Aktuelle Informationen zur Schnee- und Wetterlage, insbesondere bei Lawinengefahr, sind einzuholen und unbedingt zu beachten. Bei der Planung von Touren ist nicht nur der Schwierigkeitsgrad der Streckenführung, sondern auch die Wetterlage zu berücksichtigen. Genaue Ortskenntnisse sind erforderlich. Beim Fehlen dieser Ortskenntnisse sind ortskundige qualifizierte Personen einzusetzen.</p> <p>5.2.2.3 „Auf Rädern und Rollen“ 5.2.2.3.1 Zur Einführung in das Radfahren sind Einsichten in sachgerechtes Verhalten auf den Wegstrecken (z. B. Ortskunde, Verkehrsregeln, Fahrverhalten in der Gruppe) und grundlegende Kenntnisse der Fachsprache, Materialkunde und Maßnahmen bei Unfällen zu vermitteln. Die Lehrkraft hat dafür zu sorgen, dass alle auf den Wegstrecken befindlichen Schülerinnen und Schüler ihrem Alter entsprechend beaufsichtigt werden. Grundsätzlich ist Radfahren im öffentlichen Verkehrsraum vom Schuljahrgang 5 an zulässig. Im Rahmen der Radfahrausbildung können</p>	<p>Beim Ski alpin und Snowboard fahren muss ein Skihelm getragen werden.</p>	<p>Eislaufen besteht die Pflicht, Helm und Handschuhe zu tragen. Beim Snowboard fahren und Ski alpin ist zusätzlich eine Skibrille oder eine Sonnenbrille zu tragen. Beim Skilanglauf sind Handschuhe zu tragen. Beim Rodeln sind feste Schuhe, Handschuhe und Helm zu tragen. Beim Skilaufen und Snowboarden sollte jedes Gruppenmitglied einen Pistenplan bzw. einen Loipenplan mit sich führen. Alle Aufsicht führenden Personen müssen eine Erste-Hilfe-Ausrüstung mitführen.</p> <p>3.2.2.3 Fachliche Voraussetzungen Die Person nach Nr. 2.1 muss beim Schneesport über mindestens folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse theoretischer Grundlagen des Schneesports, - Kenntnisse der aktuellen Didaktik und Methodik des Schneesports, - Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler, - Kenntnis der sicherheitsrelevanten Regeln, - Ortskenntnis des Skigeländes bzw. des Loipengeländes und Fähigkeit zur Einschätzung des Schwierigkeitsgrades sowie der Umweltaspekte; beim Fehlen dieser Ortskenntnisse sind ortskundige qualifizierte Personen einzusetzen, - Fähigkeit zur Einschätzung der aktuellen Wetterlage und Schneebeschaffenheit, um im Zusammenhang mit den motorischen Voraussetzungen der Teilnehmenden sicherheits- und ausbildungsbezogene Entscheidungen treffen zu können, - das sichere Beherrschen verschiedener
---	--	--

<p>Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 3 und 4 den öffentlichen Verkehrsraum bereits dann nutzen, wenn der von ihnen erreichte Ausbildungsstand dies zulässt. Die Anzahl der gleichzeitig auf öffentlichen Verkehrswegen übenden Schülerinnen und Schüler richtet sich nach deren Könnensstand. Nr. 5.1.3 gilt entsprechend. Um das notwendige Maß an Sicherheit zu gewährleisten, ist Folgendes zu beachten: - Lehrkräfte müssen sich rechtzeitig davon überzeugen, dass alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind. Dazu gehören auch die Verkehrssicherheit der Fahrräder und die exakte Festlegung der Fahrstrecke. Soweit möglich, sind Radwege bzw. verkehrsarme Straßen auszuwählen. - Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Veranstaltung über die Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen zu belehren. - Während des Radfahrens ist darauf zu achten, dass die Gruppe zusammenbleibt. - Beim Radfahren muss ein Kopfschutz getragen werden. Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen ist grundsätzlich eine Genehmigung bei der Kommune (Ordnungsamt) sowie der örtlichen Polizeidienststelle einzuholen.</p> <p>5.2.2.3.2 Beim Rollschuhlaufen, Inline-Skating, Skateboard fahren, Waveboard fahren und bei vergleichbaren Sportarten ist auf ausreichende Schutzkleidung (Kopf-, Knie-, Ellbogen- und Handgelenkschutz) und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu achten.</p> <p>5.2.3 Weitere Inhaltsbereiche 5.2.3.1 „Reiten und Voltigieren“</p>	<p>5.2.2.3 „Auf Rädern und Rollen“</p> <p>5.2.2.3.2 Beim Rollschuhlaufen, Inline-Skating, Skateboard fahren, Waveboard fahren und bei vergleichbaren Sportarten ist auf ausreichende Schutzkleidung (Kopf-, Knie-, Ellbogen- und Handgelenkschutz) und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu achten.</p>	<p>situationsangepasster Fahrtechniken bei allen Pistenverhältnissen zur Demonstration und zur Sicherstellung, dass jederzeit bei kritischen oder gefährlichen Situationen am Hang eingegriffen werden kann. Sind beim alpinen Schneesport weitere Aufsichtsführende erforderlich, haben diese alle entsprechenden o. g. Qualifikationen nachzuweisen. Beim Eislaufen, Rodeln und Skilanglaufen ist keine nachgewiesene Qualifikation erforderlich.</p> <p>3.2.3 „Auf Rädern und Rollen“ 3.2.3.1 Inlineskating, Skateboarden, Waveboarden, Rollschuhfahren, Rollbrettfahren 3.2.3.1.1 Aufsicht und Organisation Beim Rollsport in der Sporthalle müssen die Regelungen des Schulträgers beachtet werden. Die Anzahl der sportlich Aktiven ist den räumlichen Bedingungen anzupassen. Mögliche Gefährdungen wie Langbänke müssen gesichert und im Außengelände Zweige o. Ä. beseitigt werden.</p> <p>3.2.3.1.2 Ausstattung und Ausrüstung Beim Inlineskating, Skateboarden, Waveboarden und Rollschuhfahren muss ein Kopf-, Knie- und Handgelenkschutz sowie - wenn gemäß Könnensstand der Schülerinnen und Schüler erforderlich - ein Ellbogenschutz und getragen werden. Beim Inlinehockey kann auf den Handgelenkschutz verzichtet werden. Für das Rollbrettfahren ist keine Schutzausrüstung erforderlich. Bei Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes ist eine Erste-Hilfe-Ausrüstung mitzuführen. Ferner</p>
--	---	---

<p>Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler müssen Reitkappen tragen. Dies gilt nicht für das Voltigieren. Für die zur Verfügung stehenden Pferde muss eine ausreichende Tierhalterhaftpflichtversicherung, die auch die Überlassung der Pferde an Dritte abdeckt, bzw. eine damit vergleichbare Versicherung bestehen.</p> <p>5.2.3.2 Trampolinspringen Die Benutzung des großen Trampolins und des Minitrampolins erfordert in besonderem Maße Sachkenntnis der Lehrkraft.</p> <p>5.2.3.3 Klettern 5.2.3.3.1 Künstliche Kletterwände müssen den geforderten Bau- und Sicherheitsstandards genügen. Klettern an künstlichen Wänden muss mit Seilsicherung erfolgen. Beim Bouldern an Wänden, bei denen die obere Griffreihe in maximal drei Meter Höhe angebracht ist, kann auf eine Seilsicherung nur dann verzichtet werden, wenn eine falldämpfende Bodensicherung vorgesehen ist (z. B. lockere Sandgrube, Niedersprungmatte, Weichboden). Bei Übungsformen mit einer Tritthöhe bis zu 60 cm kann darauf verzichtet werden.</p> <p>5.2.3.3.2 Der Schwierigkeitsgrad und die besonderen Problembereiche einer natürlichen Kletterwand müssen der Lehrkraft bekannt sein.</p> <p>5.2.3.3.3 Vor dem Klettern mit Seilsicherung sind die Schülerinnen und Schüler mit den notwendigen Sicherheitstechniken vertraut zu machen. Dies gilt insbesondere für das Anlegen der Klettergurte, das Knüpfen von Knoten, die Karabinerverschraubung und die Handhabung von Karabinerhaken sowie für das Anlegen und den sachgemäßen Umgang mit dem Sicherungsseil.</p>	<p>5.2.2.3.1 Zur Einführung in das Radfahren sind Einsichten in sachgerechtes Verhalten auf den Wegstrecken (z. B. Ortskunde, Verkehrsregeln, Fahrverhalten in der Gruppe) und grundlegende Kenntnisse der Fachsprache, Materialkunde und Maßnahmen bei Unfällen zu vermitteln.</p> <p>Die Lehrkraft hat dafür zu sorgen, dass alle auf den Wegstrecken befindlichen Schülerinnen und Schüler ihrem Alter entsprechend beaufsichtigt werden.</p>	<p>muss die Möglichkeit bestehen, einen Notruf absetzen zu können.</p> <p>3.2.3.1.3 Fachliche Voraussetzungen Die Person nach Nr. 2.1 muss beim Rollsport über mindestens folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse theoretischer Grundlagen im Inlineskating, Skateboarden, Waveboarden, Rollschuhfahren bzw. Rollbrettfahren, - Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen in den Bereichen Fahr-, Brems- und Falltechniken, - Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler, - Kenntnisse der Material- und Sicherheitskunde sowie der Materialwartung, - Kenntnisse der für Inlineskaten und Rollschuhfahren geltenden Verkehrsregeln. <p>Beim Rollsport ist keine nachgewiesene Qualifikation erforderlich.</p> <p>3.2.3.2 Radfahren, Mountainbiken, Einrad- und Rollerfahren 3.2.3.2.1 Aufsicht und Organisation Zur Einführung in das Rad- und Rollerfahren sind Einsichten in sachgerechtes Verhalten auf den Wegstrecken wie z. B. Ortskunde, Verkehrsregeln und Fahrverhalten in der Gruppe sowie darüber hinaus grundlegende Kenntnisse der Fachsprache, Materialkunde und Maßnahmen bei Unfällen zu vermitteln.</p> <p>Die Person nach Nr. 2.1 hat dafür zu sorgen, dass alle auf den Wegstrecken befindlichen Schülerinnen und Schüler ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand entsprechend beaufsichtigt werden.</p>
--	--	---

<p>5.2.3.3.4 Im Bereich Klettern dürfen Lehrkräfte nur dann den Sportunterricht erteilen und zusätzlich eingesetzte Personen Aufsichtspflichten gemäß § 62 NSchG übernehmen, wenn diese</p> <ul style="list-style-type: none"> - für das Klettern an künstlichen Kletterwänden - die Qualifikation des Deutschen Alpenvereins (DAV) Kletterwandbetreuerin bzw. -betreuer (Lehrgang 1 Fachübungsleiterinnen und Fachübungsleiter Klettersport) oder - die vom niedersächsischen Lehrteam für Klettern im Schulsport festgestellte Qualifikation und/oder - für das Klettern an natürlichen Klettergelegenheiten - die Qualifikation des Deutschen Alpenvereins (DAV) <ul style="list-style-type: none"> o Fachübungsleiterinnen und Fachübungsleiter Klettersport o Trainerinnen und Trainer C Sportklettern/ Wettkampfklettern o Fachübungsleiterinnen und Fachübungsleiter Alpinklettern - oder die vom niedersächsischen Lehrteam für Klettern im Schulsport festgestellte Qualifikation besitzen. <p>Für die Leitung von Kooperationsgruppen im Rahmen des Aktionsprogramms für die „Zusammenarbeit von Schule und Sportverein in Niedersachsen“ gelten obige Voraussetzungen entsprechend.</p> <p>Für die Erhaltung der jeweiligen Qualifikation ist die Lehrkraft selbst verantwortlich. Auf Grund der besonderen Gefährdungslage wird empfohlen, die erworbene Qualifikation durch regelmäßige Fortbildung zu sichern.</p> <p>Für das Klettern an Boulderwänden, bei denen die obere Griffhöhe in maximal drei Metern Höhe</p>	<p>Grundsätzlich ist Radfahren im öffentlichen Verkehrsraum vom Schuljahrgang 5 an zulässig. Im Rahmen der Radfahrausbildung können Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 3 und 4 den öffentlichen Verkehrsraum bereits dann nutzen, wenn der von ihnen erreichte Ausbildungsstand dies zulässt.</p> <p>Die Anzahl der gleichzeitig auf öffentlichen Verkehrswegen übenden Schülerinnen und Schüler richtet sich nach deren Könnensstand. Nr. 5.1.3 gilt entsprechend.</p> <p>Um das notwendige Maß an Sicherheit zu gewährleisten, ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lehrkräfte müssen sich rechtzeitig davon überzeugen, dass alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind. <p>Dazu gehören auch die Verkehrssicherheit der Fahrräder und die exakte Festlegung der Fahrstrecke. Soweit möglich, sind Radwege bzw. verkehrsarme Straßen auszuwählen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Veranstaltung über die Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen zu belehren. - Während des Radfahrens ist darauf zu achten, dass die Gruppe zusammenbleibt. <p>Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen ist grundsätzlich eine Genehmigung bei der Kommune (Ordnungsamt) sowie der örtlichen Polizeidienststelle einzuholen.</p>	<p>Grundsätzlich ist Radfahren im öffentlichen Verkehrsraum vom Schuljahrgang 5 an zulässig. Im Rahmen der Radfahrausbildung können Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 3 und 4 den öffentlichen Verkehrsraum bereits dann nutzen, wenn der von ihnen erreichte Ausbildungsstand dies zulässt.</p> <p>Die Anzahl der gleichzeitig auf öffentlichen Verkehrswegen übenden Schülerinnen und Schüler richtet sich nach deren Könnensstand. Nr. 2.1.3 gilt entsprechend.</p> <p>Um das notwendige Maß an Sicherheit zu gewährleisten, ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Personen nach Nr. 2.1 müssen sich rechtzeitig davon überzeugen, dass alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind. <p>Dazu gehören auch die Verkehrssicherheit der Fahrräder und Roller und die exakte Festlegung der Fahrstrecke. Soweit möglich, sind beim Radfahren Radwege oder verkehrsarme Straßen auszuwählen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Veranstaltung über die Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen zu belehren. - Während des Radfahrens, des Mountainbikens und des Rollerfahrens ist darauf zu achten, dass die Gruppe zusammenbleibt. <p>Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen ist grundsätzlich eine Genehmigung bei der Kommune (Ordnungsamt) sowie der örtlichen Polizeidienststelle einzuholen.</p> <p>Auch bei einem zeitlich begrenzten „Freien Fahren“ muss die Aufsicht sichergestellt werden. Für die „frei Fahrenden“ muss ein Gelände bestimmt und es müssen Regeln und Aufgaben festgelegt sein. Der Freiraum für selbst verantwortetes Fahren richtet sich nach dem fahrtechnischen Können und dem</p>
--	--	---

<p>angebracht ist, – Kletterarrangements im Innen- und Außenbereich – ist keine besondere Qualifikation erforderlich. Beim Besuch eines Klettererlebnisparks ist der RdErl. d. MK „Schulfahrten“ v. 10.1.2006 (SVBl. S. 38), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 1.8.2008 (SVBl. 245), zu beachten. Eine Qualifizierung der jeweiligen Lehrkraft im o. a. Sinn ist nicht erforderlich, wenn ausreichend qualifiziertes Fachpersonal vorhanden ist. Die Lehrkraft hat sich vor der Inanspruchnahme des sportlichen Angebotes von der Qualifikation des Fachpersonals zu überzeugen. Dem Fachpersonal werden Aufsichtstätigkeiten und Leitungsaufgaben übertragen. Die generelle Aufsichtspflicht der Schule und der zuständigen Lehrkraft gemäß § 62 NSchG bleibt hiervon unberührt.</p> <p>5.2.3.4 Luftsport Luftsport gehört nicht zu den Erfahrungs- und Lernfeldern des Schulsports. Es ist deshalb nur möglich, theoretischen Unterricht in Arbeitsgemeinschaften oder im Rahmen des Aktionsprogramms für die Zusammenarbeit von Schule und Sportverein als schulische Veranstaltung durchzuführen. Die praktische Flugausbildung dagegen läuft außerhalb der schulischen Verantwortung und gehört in den Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten. Sie kann z. B. in einem Sportverein vorgenommen werden.</p> <p>5.2.3.5 „Innovative Sportarten“ „Innovative Sportarten“ können nur in den Schulsport eingebracht werden, wenn sie den Erfahrungs- und Lernfeldern zuzuordnen sind. Weiterhin muss geprüft werden, ob Gefährdungen und Verletzungsrisiken mit diesen „Sportarten“</p>	<p>Beim Radfahren muss ein Kopfschutz getragen werden.</p>	<p>Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler. Diese Aspekte sind im Vorfeld von den Personen nach Nr. 2.1 zu überprüfen. Für das Mountainbiken muss das Gelände geeignet und vom Eigentümer freigegeben sein.</p> <p>3.2.3.2 Ausstattung und Ausrüstung Beim Radfahren, Mountainbiken, Einradfahren und Rollerfahren muss ein Helm getragen werden. Die im öffentlichen Verkehrsraum verwendeten Fahrräder und Roller müssen im verkehrssicheren Zustand sein. Hierzu muss die Aufsicht führende Person vor Antritt der Fahrt eine Sichtprüfung durchführen und ggf. festgestellte Mängel beseitigen lassen. Bei Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes ist eine Erste-Hilfe-Ausrüstung mitzuführen. Ferner muss die Möglichkeit bestehen, einen Notruf absetzen zu können.</p> <p>3.2.3.2.3 Fachliche Voraussetzungen Die Person nach Nr. 2.1 muss beim Radsport über mindestens folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse theoretischer Grundlagen im Radfahren, Mountainbiken bzw. Einrad- und Rollerfahren, - Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen in den Bereichen Brems- und Fahrtechniken, - Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler, - Kenntnisse der Material- und Sicherheitskunde, sowie der Materialwartung, - Kenntnisse der StVO mit den für das Radfahren und Mountainbiken im öffentlichen Verkehrsraum geltenden Regeln, z. B. für das Fahren in der Gruppe.
--	--	---

verbunden und welche besonderen Sorgfalts- und Aufsichtspflichten zu beachten sind.

5.2.3.6 Sportliche Möglichkeiten und Erlebnisräume mit professionellen Veranstaltern im Rahmen einer Klassenfahrt

Auch bei der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an sportlichen Möglichkeiten und Erlebnisräumen professioneller Veranstalter während einer Klassenfahrt (z. B. Hochseilgarten, Wasserski, Rafting und Canyoning) sind die Bestimmungen für den Schulsport zu beachten. Jedes dieser Vorhaben muss als schulische Veranstaltung durch die Schulleitung geprüft und genehmigt werden.

Stellen professionelle Anbieter ausreichend qualifiziertes Fachpersonal zur Verfügung, muss die Lehrkraft in der entsprechenden Sportart nicht in jedem Fall selbst hinreichend qualifiziert sein. Die Lehrkraft hat sich vor der Inanspruchnahme des sportlichen Angebotes von der Qualifikation des Fachpersonals zu überzeugen. Dem Fachpersonal können Aufsichtstätigkeiten übertragen werden. Die generelle Aufsichtspflicht der Schule und der zuständigen Lehrkraft gemäß § 62 NSchG bleibt hiervon unberührt.

6. Weitere Sportarten und Bewegungsformen

Die Einbeziehung von Sportarten und Bewegungsformen, die nicht den Erfahrungs- und Lernfeldern der Bestimmungen für den Schulsport zuzuordnen sind, bedarf der Zustimmung des Niedersächsischen Kultusministeriums.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt am 1.10.2011 in Kraft. Der Bezugserlass wird aufgehoben.

In diesem Bereich ist nur für Mountainbiken eine nachgewiesene Qualifikation erforderlich. Weitere Aufsichtspersonen im Sinne von § 62 Abs. 2 NSchG wie z. B. Erziehungsberechtigte oder Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Sportorganisationen müssen nicht über eine nachgewiesene Qualifikation verfügen.

3.3 Bewegungsfeld „Turnen und Bewegungskünste“

Dem Bewegungsfeld sind neben dem Turnen und Bewegungskünsten auch die weiteren Sportbereiche Parkour, Trampolin und Klettern zugeordnet.

3.3.1 Allgemeines

3.3.1.1 Aufsicht und Organisation

Die Person nach Nr. 2.1 muss

- bei allen Übungsversuchen entscheiden, ob Schülerinnen und Schüler dem Könnensstand und der Übungsschwierigkeit entsprechend Sicherungen bzw. Hilfen angeboten werden,
- Schülerinnen und Schüler beim Sichern und Helfen einbeziehen und entsprechend anleiten.

Hierbei sind die körperlichen Voraussetzungen wie z. B. Kraft, Körpergröße, Gewicht, Reaktionsvermögen etc. der Schülerinnen und Schüler sowie deren spezifischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu berücksichtigen.

3.3.1.2 Ausstattung und Ausrüstung

Der Einsatz und die Auswahl der Geräte sind immer auf die Fähigkeiten, Fertigkeiten und physischen Dispositionen der Schülerinnen und Schüler abzustimmen und orientieren sich an fachmethodischen Grundsätzen. Vor der Benutzung sind die fest eingebauten und beweglichen Sportgeräte sowie die weiteren Sportmaterialien durch Inaugenscheinnahme auf

	<p>5.2.3.2 Trampolinspringen Die Benutzung des großen Trampolins und des Minitrampolins erfordert in besonderem Maße Sachkenntnis der Lehrkraft.</p>	<p>ihre Funktionstüchtigkeit und Sicherheit zu überprüfen.</p> <p>3.3.1.3 Fachliche Voraussetzungen für Gerätturnen, Akrobatik und Parkour Die Person nach Nr. 2.1 muss beim Gerätturnen, Akrobatik und Parkour über mindestens folgende fachliche Voraussetzungen verfügen: - Kenntnisse der theoretischen Grundlagen des Turnens bzw. der Bewegungskünste, - Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen, insbesondere bei wagenden Aktionen und von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler, - Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen zur Entwicklung koordinativer und konditioneller Voraussetzungen wie z. B. Sprung- und Stützkraft oder Gleichgewichtsfähigkeit und zur Vermittlung von Basisüberwindungen und Landungstechniken, - Kenntnisse zum Einsatz und zur Funktionssicherheit von Geräten, adäquate Nutzung, Transport, Lagerung sowie Kenntnisse hinsichtlich des Auf-, Um- und Abbaus der Geräte, - Kenntnisse von Maßnahmen zum aktiven und passiven Helfen und Sichern und deren Auswirkungen, - beim Parkour: Kenntnisse der alternativen Nutzung von Geräten und Gerätekonstellationen, insbesondere ihrer Belastbarkeit und Standfestigkeit. Bei Gerätturnen, Akrobatik und Parkour ist keine nachgewiesene Qualifikation erforderlich.</p> <p>3.3.1.4 Fachliche Voraussetzungen für Trampolinturnen Die Person nach Nr. 2.1 muss beim Trampolinturnen über mindestens folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:</p>
--	---	--

	<p>5.2.3.3 Klettern</p> <p>5.2.3.3.2 Der Schwierigkeitsgrad und die besonderen Problembereiche einer natürlichen Kletterwand müssen der Lehrkraft bekannt sein.</p> <p>5.2.3.3.3 Vor dem Klettern mit Seilsicherung sind die Schülerinnen und Schüler mit den notwendigen Sicherheitstechniken vertraut zu machen. Dies gilt insbesondere für das Anlegen der Klettergurte, das Knüpfen von Knoten, die Karabinerverschraubung und die Handhabung von Karabinerhaken sowie für das Anlegen und den sachgemäßen Umgang mit dem Sicherungsseil.</p> <p>5.2.3.3.1 Künstliche Kletterwände müssen den geforderten Bau- und Sicherheitsstandards</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse theoretischer Grundlagen des Trampolinturnens, - praktische Erfahrungen mit Sprüngen, Sprungverbindungen, Landungen und den unterschiedlichen Federeigenschaften der Tücher, - Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen bei der Wahrnehmungs- und Gleichgewichtsschulung und bei allen zu vermittelnden Sprüngen, - Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler, - Kenntnis der allgemeinen und spezifischen Aspekte der Sicherheit, insbesondere bei Lagerung, Transport sowie beim Geräteauf- und -abbau sowie das - Beherrschen der Hilfe- und Sicherheitsmaßnahmen. <p>Beim Trampolinturnen ist nur bei Benutzung des großen Trampolins eine nachgewiesene Qualifikation erforderlich.</p> <p>3.3.2 Klettern</p> <p>3.3.2.1 Aufsicht und Organisation</p> <p>Der Schwierigkeitsgrad und die besonderen Problembereiche einer natürlichen Kletterwand müssen der Person nach Nr. 2.1 bekannt sein. Vor dem Klettern mit Seilsicherung sind die Schülerinnen und Schüler mit den notwendigen Sicherheitstechniken vertraut zu machen. Dies gilt insbesondere für das Anlegen der Klettergurte, das Knüpfen von Knoten, die Karabinerverschraubung und die Handhabung von Karabinerhaken sowie für das Anlegen des Sicherungsseils und den sachgemäßen Umgang damit.</p> <p>3.3.2.2 Ausstattung und Ausrüstung</p> <p>Künstliche Kletterwände müssen den geforderten Bau- und Sicherheitsstandards genügen. Klettern</p>
--	--	--

	<p>genügen. Klettern an künstlichen Wänden muss mit Seilsicherung erfolgen. Beim Bouldern an Wänden, bei denen die obere Griffreihe in maximal drei Meter Höhe angebracht ist, kann auf eine Seilsicherung nur dann verzichtet werden, wenn eine falldämpfende Bodensicherung vorgesehen ist (z. B. lockere Sandgrube, Niedersprungmatte, Weichboden). Bei Übungsformen mit einer Tritthöhe bis zu 60 cm kann darauf verzichtet werden.</p> <p>5.2.3.3.4 Im Bereich Klettern dürfen Lehrkräfte nur dann den Sportunterricht erteilen und zusätzlich eingesetzte Personen Aufsichtspflichten gemäß § 62 NSchG übernehmen, wenn diese</p> <ul style="list-style-type: none"> - für das Klettern an künstlichen Kletterwänden - die Qualifikation des Deutschen Alpenvereins (DAV) Kletterwandbetreuerin bzw. -betreuer (Lehrgang 1 Fachübungsleiterinnen und Fachübungsleiter Klettersport) oder - die vom niedersächsischen Lehrteam für Klettern im Schulsport festgestellte Qualifikation und/oder - für das Klettern an natürlichen Klettergelegenheiten - die Qualifikation des Deutschen Alpenvereins (DAV) <ul style="list-style-type: none"> o Fachübungsleiterinnen und Fachübungsleiter Klettersport o Trainerinnen und Trainer C Sportklettern/ Wettkampfklettern o Fachübungsleiterinnen und Fachübungsleiter Alpinklettern 	<p>an künstlichen Wänden muss mit Seilsicherung erfolgen. Beim Bouldern an Wänden, bei denen die obere Griffreihe in maximal drei Meter Höhe angebracht ist, kann auf eine Seilsicherung nur dann verzichtet werden, wenn eine falldämpfende Bodensicherung vorgesehen ist (z. B. lockere Sandgrube, Niedersprungmatte, Weichboden). An besonders dafür eingerichteten Boulderwänden mit geeignetem falldämpfendem Boden in Kletterhallen darf ohne Seilsicherung nur bis 2 m Tritthöhe, also 4 m Reichhöhe, geklettert werden. Bei Übungsformen mit einer Tritthöhe bis zu 60 cm kann darauf verzichtet werden.</p> <p>3.3.2.3 Fachliche Voraussetzungen</p> <p>Im Bereich Klettern dürfen Personen nach Nr. 2.1 nur dann Bewegungsangebote vornehmen und zusätzlich eingesetzte Personen Aufsichtspflichten gemäß § 62 NSchG wahrnehmen, wenn diese</p> <p>a) für das Klettern an künstlichen Kletterwänden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Qualifikation des Deutschen Alpenvereins (DAV) Kletterwandbetreuerin bzw. -betreuer (Lehrgang 1 Fachübungsleiterinnen und Fachübungsleiter Klettersport) bzw. eine gleichwertige Qualifikation oder - die vom niedersächsischen Lehrteam für Klettern im Schulsport festgestellte Qualifikation und/oder <p>b) für das Klettern an natürlichen Klettergelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Qualifikation des Deutschen Alpenvereins (DAV) bzw. eine gleichwertige Qualifikation, - Fachübungsleiterinnen und Fachübungsleiter Klettersport, - Trainerinnen und Trainer C Sportklettern/ Wettkampfklettern, - Fachübungsleiterinnen und Fachübungsleiter Alpinklettern oder
--	--	--

	<p>- oder die vom niedersächsischen Lehrteam für Klettern im Schulsport festgestellte Qualifikation besitzen.</p> <p>Für die Leitung von Kooperationsgruppen im Rahmen des Aktionsprogramms für die „Zusammenarbeit von Schule und Sportverein in Niedersachsen“ gelten obige Voraussetzungen entsprechend.</p> <p>Für die Erhaltung der jeweiligen Qualifikation ist die Lehrkraft selbst verantwortlich.</p> <p>Auf Grund der besonderen Gefährdungslage wird empfohlen, die erworbene Qualifikation durch regelmäßige Fortbildung zu sichern.</p> <p>Für das Klettern an Boulderwänden, bei denen die obere Griffhöhe in maximal drei Metern Höhe angebracht ist, – Kletterarrangements im Innen- und Außenbereich – ist keine besondere Qualifikation erforderlich.</p> <p>5.2.3.5 „Innovative Sportarten“ „Innovative Sportarten“ können nur in den Schulsport eingebracht werden, wenn sie den Erfahrungs- und Lernfeldern zuzuordnen sind. Weiterhin muss geprüft werden, ob Gefährdungen und Verletzungsrisiken mit diesen „Sportarten“ verbunden und welche besonderen Sorgfalts- und Aufsichtspflichten zu beachten sind.</p> <p>5.2.3.6 Sportliche Möglichkeiten und Erlebnisräume mit professionellen Veranstaltern im Rahmen einer Klassenfahrt Auch bei der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an sportlichen Möglichkeiten und Erlebnisräumen professioneller Veranstalter</p>	<p>- die vom niedersächsischen Lehrteam für Klettern im Schulsport festgestellte Qualifikation besitzen.</p> <p>Für die Leitung von Kooperationsgruppen im Rahmen des Aktionsprogramms für die „Zusammenarbeit von Schule und Sportverein in Niedersachsen“ gelten obige Voraussetzungen entsprechend.</p> <p>Für die Erhaltung der jeweiligen Qualifikation ist die Person nach Nr. 2.1 selbst verantwortlich.</p> <p>Die erworbene Qualifikation ist durch regelmäßige Fortbildung zu sichern.</p> <p>Die Schulleitung überprüft, ob die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten vorhanden sind.</p> <p>Für das Klettern an Boulderwänden, bei denen die obere Griffhöhe in maximal drei Metern Höhe - bzw. in besonders dafür eingerichteten Boulderhallen mit geeignetem falldämpfendem Boden in 4 Metern Höhe - angebracht ist, – Kletterarrangements im Innen- und Außenbereich – ist keine nachgewiesene Qualifikation erforderlich.</p> <p>4. Sportliche Möglichkeiten und Erlebnisräume mit professionellen Veranstaltern</p> <p>Auch bei der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an sportlichen Möglichkeiten und Erlebnisräumen professioneller Veranstalter wie z.</p>
--	--	---

	<p>während einer Klassenfahrt (z. B. Hochseilgarten, Wasserski, Rafting und Canyoning) sind die Bestimmungen für den Schulsport zu beachten. Jedes dieser Vorhaben muss als schulische Veranstaltung durch die Schulleitung geprüft und genehmigt werden.</p> <p>Stellen professionelle Anbieter ausreichend qualifiziertes Fachpersonal zur Verfügung, muss die Lehrkraft in der entsprechenden Sportart nicht in jedem Fall selbst hinreichend qualifiziert sein. Die Lehrkraft hat sich vor der Inanspruchnahme des sportlichen Angebotes von der Qualifikation des Fachpersonals zu überzeugen. Dem Fachpersonal können Aufsichtstätigkeiten übertragen werden. Die generelle Aufsichtspflicht der Schule und der zuständigen Lehrkraft gemäß § 62 NSchG bleibt hiervon unberührt.</p> <p>3. Besondere Angebote des Schulsports Anregungen für spontanes Spielen und Sporttreiben, für tägliche Bewegungszeiten sowie für besondere Angebote des Schulsports entstehen zumeist im Sportunterricht. Zu den besonderen Angeboten des Schulsports gehören: Sportförderunterricht, Arbeitsgemeinschaften, Sportveranstaltungen der Schülervvertretungen, Kooperationsgruppen „Schule und Sportverein“, Sportfeste und Wettkämpfe, Sportlehrgänge und Schulfahrten mit sportlichem Schwerpunkt, Feriensportlehrgänge. Die generelle Aufsichtspflicht der Schule nach § 62 NSchG ist bei diesen Angeboten sicherzustellen. Weitere besondere Angebote des Schulsports können nur in Abstimmung mit den zuständigen Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde durchgeführt werden.</p> <p>3.1 Sportförderunterricht</p>	<p>B. Hochseilgarten, Wasserski, Rafting und Canyoning sind die Bestimmungen für den Schulsport zu beachten. Jedes dieser Vorhaben muss als schulische Veranstaltung durch die Schulleitung geprüft und genehmigt werden.</p> <p>Stellen professionelle Anbieter ausreichend qualifiziertes Fachpersonal zur Verfügung, muss die Person nach Nr. 2.1 in der entsprechenden Sportart nicht in jedem Fall selbst hinreichend qualifiziert sein. Sie hat sich vor der Inanspruchnahme des sportlichen Angebotes von der Qualifikation des Fachpersonals zu überzeugen.</p> <p>5. Besondere Angebote des Schulsports Aus dem Schulsport entstehen Anregungen für besondere Angebote, für tägliche Bewegungszeiten sowie für spontanes Spielen und Sporttreiben. Die besonderen Angebote des Schulsports werden im Folgenden aufgeführt.</p> <p>Die generelle Aufsichtspflicht der Schule nach § 62 NSchG ist bei diesen Angeboten sicherzustellen. Weitere besondere Angebote des Schulsports können nur in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Kultusministerium durchgeführt werden.</p> <p>5.1 Sportförderunterricht</p>
--	---	--

	<p>3.1.1 Sportförderunterricht soll für Schülerinnen und Schüler mit motorischen und psycho-sozialen Auffälligkeiten zusätzlich zum regulären Sportunterricht vorwiegend im Primarbereich sowie in den Schuljahrgängen 5 und 6 durchgeführt werden. Sportförderunterricht ist mit zwei Wochenstunden - nach Möglichkeit in Einzelstunden - anzusetzen.</p> <p>3.1.3 Sportförderunterricht wird von Lehrkräften, die dafür besonders ausgebildet worden sind, im Rahmen ihres Hauptamtes bzw. ihres Hauptberufes erteilt. Bei der Regelung der Unterrichtsversorgung für die einzelne Schule ist dafür zu sorgen, dass die für den Sportförderunterricht ausgebildeten Lehrkräfte entsprechend dem Bedarf eingesetzt werden.</p> <p>3.1.2 Für den Sportförderunterricht sind die Schülerinnen und Schüler unter motorischen, psychosozialen und pädagogischen Gesichtspunkten auszuwählen. Verantwortlich für die Auswahlentscheidung ist die Lehrkraft mit der Qualifikation für die Erteilung von Sportförderunterricht. Die Auswahl findet in Kooperation mit Klassen- und Sportlehrkräften statt. Schulärztliche Stellungnahmen sind einzubeziehen. Die Teilnahme am Sportförderunterricht ist für die Schülerinnen und Schüler verbindlich, wenn die Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt.</p> <p>3.2 Arbeitsgemeinschaften für Sport</p> <p>3.2.1 Die Arbeitsgemeinschaften für Sport sollen Angebote bereithalten, die den Neigungen der Schülerinnen und Schüler in besonderer Weise entsprechen. Sie bieten die Möglichkeit, unterschiedliche Formen und Intentionen sportlicher Betätigung, wie</p>	<p>Sportförderunterricht soll für Schülerinnen und Schüler mit motorischen und psychosozialen Auffälligkeiten zusätzlich zum regulären Sportunterricht vorwiegend im Primarbereich sowie in den Schuljahrgängen 5 und 6 durchgeführt werden. Sportförderunterricht ist mit zwei Wochenstunden – nach Möglichkeit in Einzelstunden – anzusetzen.</p> <p>Sportförderunterricht wird von Lehrkräften, die dafür besonders ausgebildet worden sind, im Rahmen ihres Hauptamtes bzw. ihres Hauptberufes erteilt. Bei der Regelung der Unterrichtsversorgung für die einzelne Schule ist dafür zu sorgen, dass die für den Sportförderunterricht ausgebildeten Lehrkräfte entsprechend dem Bedarf eingesetzt werden.</p> <p>Für den Sportförderunterricht sind die Schülerinnen und Schüler unter motorischen, psychosozialen und pädagogischen Gesichtspunkten auszuwählen. Verantwortlich für die Auswahlentscheidung ist die Lehrkraft mit der Qualifikation für die Erteilung von Sportförderunterricht. Die Auswahl findet in Kooperation mit Klassen- und Sportlehrkräften statt. Schulärztliche Stellungnahmen sind einzubeziehen. Die Teilnahme am Sportförderunterricht ist für die Schülerinnen und Schüler verbindlich, wenn die Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt.</p> <p>5.2 Arbeitsgemeinschaften und Ganztagsangebote im Sport</p> <p>Die Arbeitsgemeinschaften und Ganztagsangebote im Sport sollen Angebote bereithalten, die den Neigungen der Schülerinnen und Schüler in besonderer Weise entsprechen. Sie bieten die Möglichkeit, unterschiedliche Formen und Intentionen sportlicher Betätigung, wie</p>
--	---	--

	<p>z. B. Freizeitsport oder Training, im Rahmen des schulischen Wettkampfwesens kennen zu lernen. 3.2.3 Arbeitsgemeinschaften können klassen- und jahrgangsübergreifend sowie schul- und schulformübergreifend durchgeführt werden. 3.2.2 In den Schulformen des Sekundarbereichs I, in denen die dritte Sportstunde im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften nach den jeweiligen Stundentafeln zu erteilen ist, sind interessierten Schülerinnen und Schülern Arbeitsgemeinschaften Sport in erforderlichem Umfang anzubieten.</p> <p>3.5 Sportfeste und Wettkämpfe in der Schule 3.5.1 Spiel- und Sportfeste oder Wettkämpfe und Turniere können Sport-, Spiel- und Bewegungsangebote aller Erfahrungs- und Lernfelder des Schulsports zum Inhalt haben und sowohl schulintern als auch schulübergreifend ausgerichtet werden. Sie sind jährlich zu veranstalten. 3.5.2 Bei Spiel- und Sportfesten sollen gesellige Formen des Spielens und des Sporttreibens sowie Vorführungen und gemeinsame Aktionen im Vordergrund stehen. 3.5.3 Bei Wettkampfveranstaltungen und Turnieren sollen vorrangig Mannschaftswettbewerbe durchgeführt werden. Sofern nicht für alle Schülerinnen und Schüler eine alternative Wettkampfveranstaltung durchgeführt wird, sind Bundesjugendspiele in jedem Schuljahr von den allgemein bildenden Schulen in mindestens einem der drei Teile (Geräturnen,</p>	<p>z. B. Freizeitsport oder Training, im Rahmen des schulischen Wettkampfwesens kennen zu lernen. Arbeitsgemeinschaften können klassen- und jahrgangsübergreifend sowie schul- und schulformübergreifend durchgeführt werden. In den Schulformen des Sekundarbereichs I, in denen die dritte Sportstunde im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften nach den jeweiligen Stundentafeln zu erteilen ist, sind interessierten Schülerinnen und Schülern Arbeitsgemeinschaften Sport in erforderlichem Umfang anzubieten. Sportvereine können auch im Rahmen der Ganztagschule außerunterrichtliche Angebote erbringen. In dem am 01.08.2014 in Kraft getretenen Runderlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (Bezugserlass b) ist die Kooperation von Ganztagschulen und außerschulischen Partnern umfassend geregelt.</p> <p>5.3 Sportfeste und Wettkämpfe in der Schule Spiel- und Sportfeste oder Wettkämpfe und Turniere können Sport-, Spiel- und Bewegungsangebote aller Bewegungsfelder des Schulsports zum Inhalt haben und sowohl schulintern als auch schulübergreifend ausgerichtet werden. Sie sind jährlich zu veranstalten. Bei Spiel- und Sportfesten sollen gesellige Formen des Spielens und des Sporttreibens sowie Vorführungen und gemeinsame Aktionen im Vordergrund stehen.</p> <p>Für die Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 3 bis 10 sind in jedem Schuljahr Bundesjugendspiele in mindestens einem der drei Teile Geräturnen, Leichtathletik oder Schwimmen</p>
--	--	---

	<p>Leichtathletik oder Schwimmen) für die Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 3 bis 10 zu veranstalten. Bundesweite Wettkampfangebote sind die Bundesjugendspiele und der Wettbewerb JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA. Der Wettbewerb JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA wendet sich an die am Leistungssport interessierten Schülerinnen und Schüler. Alle Wettkämpfe werden von den Schulbehörden in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit den Sportfachverbänden organisiert und durchgeführt.</p> <p>3.5.4 Die an Sportfesten und Wettkämpfen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und die sie begleitenden sowie für die Durchführung der Wettkämpfe erforderlichen Lehrkräfte sollen vom Unterricht freigestellt werden.</p> <p>Die stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsstunden, die nicht erteilt werden können, gelten für die begleitenden Lehrkräfte als erteilt.</p> <p>3.5.5 Geeignete Erziehungsberechtigte oder Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Sportorganisationen können mit ihrem Einverständnis von der Schule bei der Durchführung von Schulsportveranstaltungen als Helferinnen und Helfer eingesetzt werden.</p>	<p>oder eine alternative Wettkampfveranstaltung durchzuführen.</p> <p>Die Wettbewerbe JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA und JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS wenden sich an die am Leistungssport interessierten Schülerinnen und Schüler. Alle Wettkämpfe werden von der Niedersächsischen Landesschulbehörde in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit den Sportfachverbänden organisiert und durchgeführt. Die an Sportfesten und Wettkämpfen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und die sie begleitenden sowie für die Durchführung der Wettkämpfe erforderlichen Personen nach Nr. 2.1 sind vom Unterricht und weiteren schulischen Verpflichtungen freizustellen.</p> <p>Die stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsstunden, die nicht erteilt werden können, gelten für die begleitenden Lehrkräfte als erteilt.</p> <p>Weitere Aufsichtspersonen im Sinne von § 62 Abs. 2 NSchG wie z. B. Erziehungsberechtigte oder Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Sportorganisationen können mit ihrem Einverständnis von der Schule bei der Durchführung von Schulsportveranstaltungen als Helferinnen und Helfer eingesetzt werden.</p> <p>5.4 Bewegte, gesunde Schule Schule in Bewegung zu bringen bedeutet, eine kind-, lehr- und lerngerechte Rhythmisierung des Schulalltags durch bewegendes, bewegtes und selbstständiges Lernen sowie bewegte Pausen zu schaffen. Dadurch soll ein ganzheitliches Lernen</p>
--	--	--

	<p>3.4 Kooperationsgruppen „Schule und Sportverein“</p> <p>3.4.1 Im Rahmen des Aktionsprogramms für die „Zusammenarbeit von Schule und Sportverein in Niedersachsen“ besteht die Möglichkeit, Kooperationsgruppen einzurichten.</p> <p>3.4.2 Kooperationsgruppen werden mit Zustimmung der Schulleitung und des Sportvereins eingerichtet und von einer Lehrkraft oder einer Person mit Übungsleiter- bzw. Trainerlizenz geleitet.</p> <p>3.4.3 Kooperationsgruppen werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gefördert. Das</p>	<p>gefördert, das Schulleben gestaltet und die Schulentwicklung unterstützt werden. Insbesondere Ganztagsangebote und das Projekt „Bewegte, gesunde Schule Niedersachsen“ tragen hierzu bei.</p> <p>5.5 Leistungssport</p> <p>Mit der Kooperationsvereinbarung des LandesSportBundes und des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 18.08.2017 wird talentierten Schülerinnen und Schülern eine bessere Vereinbarkeit von Schule und Leistungssport ermöglicht. Durch die Erhöhung der Attraktivität von Leistungssport für Kinder und Jugendliche soll die Anzahl potenziell international erfolgreicher Athletinnen und Athleten erhöht werden. Dies wird angestrebt durch eine individuell bestmögliche Förderung - unabhängig von einer möglichen Behinderung -, ein optimiertes Management der Gesamtbelastung und durch die gezielte Verbesserung der schulischen und sportlichen Rahmenbedingungen bei Gleichberechtigung von Sportlerinnen und Sportlern.</p> <p>5.6 Kooperationsgruppen „Schule und Sportverein“</p> <p>Kooperationsgruppen werden von der Schulleitung mit Zustimmung des Sportvereins eingerichtet und von einer Person aus dem Sportverein mit Übungsleiter- bzw. Trainerlizenz als außerunterrichtliches Schulsportangebot geleitet. Kooperationsgruppen werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gefördert. Das zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und dem LandesSportBund Niedersachsen vereinbarte Antragsverfahren ist zu beachten. Ganztagschulen sind von einer Förderung ausgeschlossen.</p>
--	---	---

	<p>zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und dem LandesSportBund Niedersachsen vereinbarte Antragsverfahren für das Aktionsprogramm für die Zusammenarbeit von Schule und Sportverein ist zu beachten.</p> <p>3.3 Sportveranstaltungen der Schülervvertretungen</p> <p>3.3.1 Schülerrat und Klassenschülerschaft können gemäß § 81 NSchG nach Abstimmung mit der Schulleitung in der unterrichtsfreien Zeit Schülerarbeitsgemeinschaften im Sport einrichten und Sportveranstaltungen durchführen.</p> <p>3.3.2 Mit der Leitung und der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht können geeignete Schülerinnen und Schüler (z. B. Schulsportassistentinnen und Schulsportassistenten) - bei Minderjährigen mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten - betraut werden.</p> <p>Die Schulleitung beauftragt eine Lehrkraft, die die Schülerinnen und Schüler berät und betreut.</p> <p>3.6 Sportlehrgänge</p> <p>Bestimmte Inhalte des Schulsports sind in besonderer Weise geeignet, in Lehrgangsform vermittelt zu werden.</p> <p>Für Sportlehrgänge, z. B. in den Erfahrungsbereichen und Lernfeldern „Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten“ oder „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“, sind die Regelungen für unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten zu beachten.</p> <p>3.7 Feriensportlehrgänge</p> <p>3.7.1 Im Schulsport sollen die Schülerinnen und Schüler auch mit Inhalten aus Erfahrungsbereichen und</p>	<p>5.7 Sportveranstaltungen der Schülervvertretungen</p> <p>Schülerrat und Klassenschülerschaft können gemäß § 81 NSchG nach Abstimmung mit der Schulleitung in der unterrichtsfreien Zeit Schülerarbeitsgemeinschaften im Sport einrichten und Sportveranstaltungen durchführen.</p> <p>Mit der Leitung und der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht können geeignete Schülerinnen und Schüler nach § 62 NSchG wie z. B. Schulsportassistentinnen und Schulsportassistenten – bei Minderjährigen mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten – betraut werden.</p> <p>Die Schulleitung beauftragt eine Person nach Nr. 2.1, die die Schülerinnen und Schüler berät und betreut.</p> <p>5.8 Sportlehrgänge</p> <p>Bestimmte Inhalte des unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Schulsports sind in besonderer Weise geeignet, in Lehrgangsform vermittelt zu werden.</p> <p>Auch bei Sportlehrgängen z. B. in den Bewegungsbereichen „Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten“ oder „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“ sind die Regelungen des Erlasses „Schulfahrten“ (Bezugserlass c) zu beachten.</p> <p>5.9 Feriensportlehrgänge</p> <p>Im Schulsport sollen die Schülerinnen und Schüler auch mit Inhalten aus Bewegungsbereichen vertraut</p>
--	--	---

	<p>Lernfeldern vertraut gemacht werden, die für ein Sporttreiben außerhalb der Schule von besonderer Bedeutung sind und den Neigungen der Schülerinnen und Schüler entsprechen.</p> <p>3.7.2 An den Schulen, an denen während der normalen Unterrichtszeit die Voraussetzungen für bestimmte Sportangebote nicht gegeben sind, können zusätzlich Sportangebote in den Ferien durchgeführt werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Sie sind für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler Schulveranstaltungen. Im Gegensatz zu den Feriensportmaßnahmen der Kommunen und Vereine sind Feriensportlehrgänge Maßnahmen des Schulsports.</p> <p>3.7.3 Feriensportlehrgänge umfassen in der Regel zwölf Stunden. Eine Übungsgruppe sollte aus mindestens zehn Schülerinnen und Schülern bestehen.</p> <p>Es ist möglich, dass mehrere Schulen bei der Planung und Durchführung von Feriensportlehrgängen zusammenarbeiten.</p> <p>3.7.4 Mit der Durchführung der Lehrgänge können</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lehrkräfte beauftragt werden, die im Schuldienst tätig sind und eine Qualifikation für die Erteilung von Sportunterricht besitzen, - Übungsleiterinnen und Übungsleiter beauftragt werden, die über eine gültige FachübungsleiterInnen- bzw. ÜbungsleiterInnen-Lizenz oder TrainerInnen-Lizenz verfügen (mindestens die erste Lizenzstufe gemäß Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes), die beim LandesSportBund Niedersachsen registriert ist. <p>3.7.5 Die mit der Durchführung der Feriensportlehrgänge beauftragten Personen werden je nach Rechtsstellung wie nebenamtliche Lehrkräfte, Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst</p>	<p>gemacht werden, die für ein Sporttreiben außerhalb der Schule von besonderer Bedeutung sind und den Neigungen der Schülerinnen und Schüler entsprechen.</p> <p>An Schulen, an denen während der normalen Unterrichtszeit die Voraussetzungen für bestimmte Sportangebote nicht gegeben sind, können zusätzlich Sportangebote in den Ferien durchgeführt werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Sie sind für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler Schulveranstaltungen. Im Gegensatz zu den Feriensportmaßnahmen der Kommunen und Vereine sind Feriensportlehrgänge Maßnahmen des Schulsports.</p> <p>Feriansportlehrgänge umfassen in der Regel zwölf Stunden. Eine Übungsgruppe sollte aus mindestens zehn Schülerinnen und Schülern bestehen.</p> <p>Es ist möglich, dass mehrere Schulen bei der Planung und Durchführung von Feriensportlehrgängen zusammenarbeiten.</p> <p>Mit der Durchführung der Lehrgänge können Lehrkräfte, die im Schuldienst tätig sind und eine Qualifikation für die Erteilung von Sportunterricht besitzen sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter beauftragt werden, die über eine gültige Fachübungsleiter- bzw. Übungsleiterlizenz oder Trainerlizenz verfügen (mindestens die erste Lizenzstufe gemäß Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes), die beim LandesSportBund Niedersachsen registriert ist.</p> <p>Die mit der Durchführung der Feriansportlehrgänge beauftragten Personen werden je nach Rechtsstellung wie nebenamtliche Lehrkräfte, Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder</p>
--	--	---

	<p>der Länder oder geringfügig beschäftigte Lehrkräfte vergütet, und zwar entsprechend ihrer Befähigung für ein Lehramt, im Übrigen wie Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen.</p> <p>3.7.6 Anträge auf Genehmigung von Feriensportlehrgängen sind im Hinblick auf evtl. entstehende Kosten zu Beginn eines Kalenderjahres an die zuständige Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde zu richten.</p> <p>5.2.3 Weitere Inhaltsbereiche 5.2.3.1 „Reiten und Voltigieren“ Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler müssen Reitkappen tragen. Dies gilt nicht für das Voltigieren. Für die zur Verfügung stehenden Pferde muss eine ausreichende Tierhalterhaftpflichtversicherung, die auch die Überlassung der Pferde an Dritte abdeckt, bzw. eine damit vergleichbare Versicherung bestehen.</p> <p>5.2.3.4 Luftsport Luftsport gehört nicht zu den Erfahrungs- und Lernfeldern des Schulsports. Es ist deshalb nur möglich, theoretischen Unterricht in Arbeitsgemeinschaften oder im Rahmen des Aktionsprogramms für die Zusammenarbeit von Schule und Sportverein als schulische Veranstaltung durchzuführen. Die praktische Flugausbildung dagegen läuft außerhalb der schulischen Verantwortung und gehört in den Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten. Sie kann z. B. in einem Sportverein vorgenommen werden.</p> <p>4. Kostenerstattung bei schulsportlichen Veranstaltungen</p>	<p>oder geringfügig beschäftigte Lehrkräfte vergütet, und zwar entsprechend ihrer Befähigung für ein Lehramt, im Übrigen wie Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen.</p> <p>Anträge auf Genehmigung von Feriensportlehrgängen sind im Hinblick auf evtl. entstehende Kosten zu Beginn eines Kalenderjahres an die zuständige Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde zu richten.</p> <p>5.10 „Reiten und Voltigieren“ Beim Reiten müssen die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler Reithelme tragen. Für die zur Verfügung stehenden Pferde muss eine ausreichende Tierhalterhaftpflichtversicherung, die auch die Überlassung der Pferde an Dritte abdeckt, bzw. eine damit vergleichbare Versicherung bestehen.</p> <p>5.11 Luftsport Luftsport gehört nicht zu den Bewegungsfeldern des Schulsports. Es ist deshalb nur möglich, theoretischen Unterricht in Arbeitsgemeinschaften oder im Rahmen des Aktionsprogramms für die Zusammenarbeit von Schule und Sportverein als schulische Veranstaltung durchzuführen. Die praktische Flugausbildung dagegen läuft außerhalb der schulischen Verantwortung und gehört in den Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten. Sie kann z. B. in einem Sportverein vorgenommen werden.</p> <p>6. Kostenerstattung bei schulsportlichen Veranstaltungen</p>
--	--	--

	<p>4.1 Die notwendigen Kosten für die Vorbereitung und Durchführung von schulsportlichen Veranstaltungen einschließlich der Fahrtkosten für teilnehmende Schülerinnen und Schüler werden vom Land Niedersachsen erstattet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, - die Genehmigung der Schulbehörde vorliegt und - Schulen mehrerer Landkreise, mehrerer kreisfreier Städte oder des benachbarten Auslands beteiligt sind. <p>Die vorgenannten Voraussetzungen zur Kostenerstattung gelten für die Nrn. 4.2 bis 4.5 entsprechend.</p> <p>4.2 Den beteiligten Lehrkräften können die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten - in der Regel nur die Kosten der jeweils niedrigsten Klasse - erstattet und eine Aufwandsvergütung nach Maßgabe der Nr. 13.1 des RdErl. d. MK „Schulfahrten“ v. 10.1.2006 (SVBl. S. 38), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 1.8.2008 (SVBl. 245), gewährt werden.</p> <p>4.3 Die An- und Abreise der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte zu den Veranstaltungen ist grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Ist der Veranstaltungsort nicht bzw. nur mit einem unangemessenen Zeitaufwand zu erreichen oder liegen die Buskosten privater Anbieter niedriger als die der öffentlichen Verkehrsmittel, so kann ein Busunternehmen beauftragt werden. Dabei sind mindestens zwei Kostenvoranschläge einzuholen und alle möglichen Preisvorteile auszunutzen. Auf die Möglichkeit zur Bildung von Busfahrgemeinschaften wird hingewiesen.</p>	<p>6.1 Die notwendigen Kosten für die Vorbereitung und Durchführung von schulsportlichen Veranstaltungen einschließlich der Fahrtkosten für teilnehmende Schülerinnen und Schüler können vom Land Niedersachsen erstattet werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, die Genehmigung der jeweils zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde vorliegt und Schulen mehrerer Landkreise, mehrerer kreisfreier Städte oder des benachbarten Auslands beteiligt sind. Die vorgenannten Voraussetzungen zur Kostenerstattung gelten für die Nrn. 6.2 bis 6.5 entsprechend.</p> <p>6.2 Den beteiligten Personen können die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten – in der Regel nur die Kosten der jeweils niedrigsten Klasse – erstattet und eine Aufwandsvergütung nach Maßgabe der Nr. 13.1 des RdErl. d. MK „Schulfahrten“ (RdErl. d. MK v. 1.11.2015 - 26 - 82 021 (SVBl. 11/2015 S. 542), geändert durch RdErl. vom 1.11.2017 (SVBl. Nr.11/2017 S. 628) - VORIS 22410), gewährt werden.</p> <p>6.3 Die An- und Abreise der Schülerinnen und Schüler sowie der Aufsicht führenden Personen zu den Veranstaltungen ist grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Ist der Veranstaltungsort nicht bzw. nur mit einem unangemessenen Zeitaufwand zu erreichen oder liegen die Buskosten privater Anbieter niedriger als die der öffentlichen Verkehrsmittel, so kann ein Busunternehmen beauftragt werden. Dabei sind mindestens zwei Kostenvoranschläge einzuholen und alle möglichen Preisvorteile auszunutzen. Auf die Möglichkeit zur Bildung von Busfahrgemeinschaften wird hingewiesen.</p>
--	---	---

	<p>4.4 Sofern erforderlich, können Übernachtungskosten einschließlich Frühstück nach DJH-Sätzen o. ä. für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie Kampfrichterinnen und Kampfrichter erstattet werden.</p> <p>4.5 Aufwandsvergütungen für Kampfrichter- und Helfertätigkeiten sind nach den mit den Sportfachverbänden vereinbarten Sätzen zu gewähren. Daneben werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können nur die Kosten der jeweils niedrigsten Klasse erstattet werden.</p> <p>2. Befreiung vom Sportunterricht</p> <p>2.1 Über die Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Sportunterricht bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleitung. Die Schulleitung kann die den Sportunterricht erteilende Lehrkraft ermächtigen, Schülerinnen und Schüler bis zur Dauer eines Monats von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen zu befreien.</p> <p>Die vom Sportunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden.</p> <p>2.3 Während der Menstruation nehmen die Schülerinnen grundsätzlich am Sportunterricht teil. Bei Problemen während der Menstruation</p>	<p>6.4 Sofern erforderlich, können Übernachtungskosten einschließlich Frühstück nach DJH-Sätzen o. ä. für die Lehrkraft bzw. die übrige Mitarbeiterin oder übriger Mitarbeiter im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 2 oder die weitere Aufsichtsperson im Sinne von § 62 Abs. 2 NSchG, die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie Kampfrichterinnen und Kampfrichter erstattet werden.</p> <p>6.5 Aufwandsvergütungen für Kampfrichter- und Helfertätigkeiten sind nach den mit den Sportfachverbänden vereinbarten Sätzen zu gewähren. Daneben werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können nur die Kosten der jeweils niedrigsten Klasse erstattet werden.</p> <p>7. Pflicht zur Teilnahme am Schulsport</p> <p>7.1 Es besteht die grundsätzliche Verpflichtung für alle Schülerinnen und Schüler, gemäß ihrer Möglichkeiten am Schulsport teilzunehmen.</p> <p>Besteht eine gesundheitliche Beeinträchtigung ohne Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung, entscheidet die Lehrkraft bzw. die Person nach Nr. 2.1 nach Rücksprache mit der Schülerin bzw. dem Schüler über alternative Teilnahmemöglichkeiten.</p>
--	---	---

	<p>entscheiden sie in Absprache mit der Lehrkraft eigenverantwortlich über eine angemessene Beteiligung, über Belastung und Pausen.</p> <p>2.2 Die über einen Monat hinausgehende Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen spricht die Schulleitung auf schriftlich begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers hin aus. Hierfür kann sie die Beibringung eines ärztlichen oder eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Kosten des Attestes tragen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler.</p> <p>2.4 Im Übrigen gilt Nr. 3.3 der Ergänzenden Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis der Schule (Erl. d. MK v. 29.8.1995 – SVBl. S. 223, zuletzt geändert durch Erl. d. MK v. 1.3.2006, SVBl. S. 109).</p> <p>1. Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung In einem kompetenzorientierten Sportunterricht stellen neben Lernsituationen, die dem Kompetenzerwerb dienen, auch die Situationen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung einen festen Bestandteil dar. Sie sollen regelmäßig unterrichtsbegleitend und/oder in punktuellen Überprüfungen erfolgen. Sie geben Rückmeldung</p>	<p>Besteht eine gesundheitliche Beeinträchtigung unter Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung, entscheidet die Lehrkraft bzw. die Person nach Nr. 2.1 - unter Berücksichtigung der in der ärztlichen Bescheinigung aufgeführten gesundheitlichen Beeinträchtigungen - über ggf. alternative Teilnahmemöglichkeiten.</p> <p>7.2 Eine Befreiung von der Teilnahme am Schulsport ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf schriftlichen Antrag möglich. Für die kurzzeitige Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Schulsport ist die Lehrkraft bzw. die Person nach Nr. 2.1 zuständig. Für die längerfristige Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Schulsport von bis zu drei Monaten ist die Schulleitung, für weitergehende Befreiungen die Niedersächsische Landesschulbehörde zuständig. Im Übrigen gelten § 63 NSchG und Nr. 3.2 und 3.3 der „Ergänzenden Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht“ (Bezugserlass d).</p> <p>8. Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung 8.1 Im Sportunterricht findet eine Benotung durch Lehrkräfte statt. Der Erlass „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schule“ (Bezugserlass e), die „Verordnung über berufsbildende Schulen“ (Bezugserlass f) und die „Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen“ (Bezugserlass g) finden Anwendung.</p>
--	---	---

	<p>über den erreichten Kompetenzstand der Lernenden und sind somit zur Steuerung des weiteren Kompetenzerwerbs erforderlich. Für eine transparente Leistungsfeststellung und -bewertung sind die Leistungserwartungen und Bewertungsmaßstäbe frühzeitig offenzulegen und den Schülerinnen und Schülern sowie ggf. den Erziehungsberechtigten zu erläutern.</p> <p><i>Leistungsfeststellung:</i> Hierbei geht es um eine möglichst exakte Erfassung einer erbrachten Leistung. Die Leistungsmessung kann nach quantitativen und/oder qualitativen Maßstäben erfolgen. Sie sollte sich an den Exaktheitskriterien der Objektivität, Reliabilität und Validität orientieren. Insbesondere ist sicherzustellen, dass nur das geprüft wird, was zuvor auch unterrichtet wurde.</p> <p><i>Leistungsbewertung:</i> Sie stellt die eigentliche pädagogische Aufgabe dar. Hierbei wird der festgestellten Leistung ein Wert zugeordnet. Dies kann anhand folgender Normen erfolgen:</p> <p>a) Sachnorm (Erfüllung der in den Kerncurricula/ EPA-EB genannten Standards) Als Sachnorm für die festgestellte Leistung können auch allgemein gültige Vorgaben wie Leistungstabellen (vgl. Sportabzeichen) dienen. Hierüber entscheidet die Fachkonferenz.</p> <p>b) Individualnorm (Differenz zwischen der individuellen Anfangs- und Endleistung)</p> <p>c) Sozialnorm (Relation der festgestellten Leistung im Vergleich zur Gruppe)</p> <p>Der Sachnorm kommt logisch und zeitlich die vorrangige Bedeutung zu, da sich Individual- und Sozialnorm auf die Erfüllung der Sachanforderungen beziehen.</p>	<p>In außerunterrichtlichen Angeboten findet keine Benotung statt.</p> <p>8.2 In Lernsituationen dienen Fehler und Umwege den Schülerinnen und Schülern als Erkenntnismittel, den Lehrkräften geben sie Hinweise für die weitere Unterrichtsplanung. Das Erkennen von Fehlern und der produktive Umgang mit ihnen sind konstruktiver Teil des Lernprozesses. Für den weiteren Lernfortschritt ist es wichtig, bereits erworbene Kompetenzen herauszustellen und Schülerinnen und Schüler zum Weiterlernen zu ermutigen. In Leistungs- und Überprüfungssituationen ist das Ziel, die Verfügbarkeit der erwarteten Kompetenzen nachzuweisen. Leistungsfeststellungen und Leistungsbewertungen geben den Lernenden und deren Erziehungsberechtigten Rückmeldungen über die erworbenen Kompetenzen und den Lehrkräften Orientierung für notwendige Maßnahmen zur individuellen Förderung. Zur Leistungsbewertung im Sportunterricht werden die in den jeweils anzuwendenden Kerncurricula bzw. Rahmenrichtlinien ausgewiesenen Kompetenzen herangezogen.</p> <p>8.3 Die Grundsätze der Leistungsfeststellung und der Leistungsbewertung müssen für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Erziehungsberechtigten transparent sein und erläutert werden können. Leistungsfeststellungen sollen regelmäßig zu den verschiedenen unterrichtlichen Schwerpunkten erfolgen, damit die Leistungsbewertung auf eine breite Basis gestellt wird. Bei der Leistungsfeststellung werden nur Kompetenzen überprüft, die im unmittelbar vorangegangenen Unterricht erworben werden konnten.</p>
--	--	---

	<p><i>Notenfindung:</i> Dienen Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung der Notenfindung, so sind die Vorgaben der jeweiligen Kerncurricula zu beachten. Sie bestimmen die Gewichtung der inhaltsbezogenen (bewegungsbezogene Leistungen) und prozessbezogenen (kognitive, methodische, personale und soziale Qualifikationen) Komponenten bei der Findung der Gesamtzensur. Die Lehrkraft muss das Zustandekommen der Benotung begründen und die Gewichtung der Leistungen offenlegen können.</p>	<p>Die Feststellung des Leistungsstandes im Fach Sport begleitet den Lernprozess der Lernenden. Dabei ist die lernbegleitende Rückmeldung durch die Lehrkraft unverzichtbar, um die motorische, kognitive, soziale und emotionale Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu fördern und sie zum lebensbegleitenden Sporttreiben zu motivieren. Die prozessbegleitende Vergewisserung der Schülerinnen und Schüler über ihren individuellen Lernfortschritt unterstützt die realistische Selbsteinschätzung und die zunehmende Eigensteuerung des Lernprozesses. Dadurch wird ihre individuelle Anstrengungs- und Leistungsbereitschaft angeregt, erhalten und weiterentwickelt.</p> <p>8.4 Die zieldifferente Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ richtet sich nach den curricularen Vorgaben des Förderschwerpunktes. Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen werden zieldifferent, orientiert an den Vorgaben der Grund- oder Hauptschule, bewertet. Im Primarbereich werden sie nicht benotet. Die zielgleiche Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit Einschränkungen oder Behinderungen kann im jeweiligen Einzelfall mit einem Nachteilsausgleich erfolgen. Dabei können die Schadensklassen und Faktoren des Deutschen Behindertensportverbands (DBS) herangezogen werden.</p> <p>9. Weiterführende Hinweise</p>
--	--	--

	<p>7. Schlussbestimmungen Dieser Erlass tritt am 1.10.2011 in Kraft. Der Bezugserlass wird aufgehoben.</p>	<p>Empfehlend wird auf nachfolgende Schriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung verwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Checklisten zur Sicherheit im Sportunterricht (DGUV Information 202-048), - Sportstätten und Sportgeräte (DGUV Information 202-044), - Inline-Skaten mit Sicherheit (DGUV Information 202-017), - Klettern in Kindertageseinrichtungen und Schulen (DGUV Information 202-018), - Seilgärten in Kindertageseinrichtungen und Schulen (DGUV Information 202-072), - Minitrampolin - mit Leichtigkeit und Sicherheit (DGUV Information 202-033), - Trampoline in Kindertageseinrichtungen und Schulen (DGUV Information 202-081), - Matten im Sportunterricht (DGUV Information 202-035), - Vom Durcheinanderlaufen zum Miteinanderfahren (DGUV Information 202-049), - Wahrnehmen und Bewegen (DGUV Information 202-050), - Alternative Nutzung von Sportgeräten (DGUV Information 202-052) und - Erste Hilfe in Schulen (DGUV Information 202-059). <p>(siehe http://publikationen.dguv.de/)</p> <p>10. Schlussbestimmungen Dieser RdErl. tritt am 1.8.2018 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.</p>
--	---	---